



Universität Potsdam

Johannes Freudenreich

## Entschädigung zu welchem Preis?

Reparationsprogramme und Transitional Justice



Entschädigung zu welchem Preis?  
*Reparationsprogramme und Transitional Justice*  
Johannes Freudenreich



Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik | 6

Johannes Freudenreich

**Entschädigung zu welchem Preis?**  
**Reparationsprogramme und Transitional Justice**

Universitätsverlag Potsdam

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

### **Universitätsverlag Potsdam 2010**

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Tel.: +49 (0)331 977 4623 / Fax: 3474  
E-Mail: [verlag@uni-potsdam.de](mailto:verlag@uni-potsdam.de)

Die Schriftenreihe **Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik** wird herausgegeben von Norman Weiß.

ISSN (print) 1869-2443  
ISSN (online) 1867-2663

Zugl.: Potsdam, Univ., Diplomarbeit, 2009  
Gutachter: Prof. Dr. Steffen Ganghof, Dr. Markus Lederer

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:  
Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland  
Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam  
URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2010/4813/>  
URN <urn:nbn:de:kobv:517-opus-48139>  
<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-48139>

Zugleich gedruckt erschienen im Universitätsverlag Potsdam  
ISBN 978-3-86956-096-0

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>8</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>9</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>11</b>
<b>2. Das Universum von Transitional Justice .....</b>	<b>18</b>
2.1. Was ist Transitional Justice? .....	18
2.2. Der Regimewechsel als Umfeld von Transitional Justice .....	21
2.3. Systematische Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand .....	26
2.4. Die Akteure von Transitional Justice .....	29
2.5. Wahrheitsfindung, Bestrafung und Reparationen: Die Maßnahmen .....	34
2.5.1. Wer führt die Maßnahmen durch? .....	37
2.5.2. An wen richten sich die Maßnahmen? .....	39
2.6. Zwischenfazit.....	42
<b>3. Forschungsstand .....</b>	<b>44</b>
3.1. Ein Überblick .....	44
3.2. Die Diskussionsstränge in der Literatur .....	45
3.3. Erklärungsansätze für Transitional Justice.....	47
3.3.1. Täterbestrafung.....	47
3.3.2. Wahrheitsfindung .....	50
3.3.3. Reparationszahlungen .....	51
3.4. Transitional Justice als normative Kommunikation.....	54
3.5. Transitional Justice als strategische Interaktion.....	61

3.6. Zwischenfazit.....	68
<b>4. Methodische Vorgehensweise .....</b>	<b>70</b>
4.1. Fallauswahl.....	70
4.2. Kriterien zur Analyse .....	74
4.2.1. Untersuchungszeitraum .....	74
4.2.2. Variablen.....	76
<b>5. Argentinien – der Paradefall.....</b>	<b>81</b>
5.1. Das Vorgängerregime (1976-1983).....	81
5.2. Die Regierung Alfonsín (1983-1989).....	82
5.2.1. Wahrheit.....	83
5.2.2. Bestrafung.....	85
5.2.3. Wiedergutmachung.....	87
5.3. Die Regierung Menem (1989-1995).....	89
5.3.1. Wahrheit.....	89
5.3.2. Bestrafung.....	90
5.3.3. Wiedergutmachung.....	92
5.4. Zwischenfazit.....	93
<b>6. Weitere Übergänge in Südamerika .....</b>	<b>96</b>
6.1. Chile – der uneingeschränkte Einfluss des Militärs .....	96
6.1.1. Das Vorgängerregime (1973-1989) .....	96
6.1.2. Die Regierung Aylwin (1989-1994) .....	98
6.1.3. Die Regierung Frei (1994-2000) .....	100
6.1.4. Zwischenfazit .....	102
6.2. Brasilien – späte Aufarbeitung.....	103
6.2.1. Das Vorgängerregime (1964-1985) .....	103



6.2.2. Die ersten drei Folgeregerungen (1985-1994)...	106
6.2.3. Die Regierung Henrique Cardoso (1995-1998) ...	108
6.2.4. Zwischenfazit .....	110
6.3. Bolivien – Teilweise Bestrafung .....	111
6.3.1. Das Vorgängerregime (1971-1982) .....	111
6.3.2. Die Regierung Siles Zuazo (1982-1985).....	115
6.3.3. Die Regierung Paz Estenssoro (1985-1989) .....	116
6.3.4. Die Regierung Paz Zamora (1989-1993).....	117
6.3.5. Zwischenfazit .....	118
6.4. Uruguay – der Ausreißer? .....	119
6.4.1. Das Vorgängerregime (1973-1985) .....	119
6.4.2. Die Regierung Sanguinetti (1985-1990) .....	120
6.4.3. Die Regierung Lacalle (1990-1995).....	123
6.4.4. Zwischenfazit .....	124
<b>7. Ein Exkurs – Andere Erfahrungen weltweit .....</b>	<b>126</b>
<b>8. Abschließende Betrachtung.....</b>	<b>135</b>
8.1. Rekapitulation der Idee der Arbeit .....	135
8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	138
8.3. Ein neues Kriterium zur Bewertung von Reparationen .....	142
8.4. Politische Implikationen .....	143
8.5. Weitere Fragen und Forschungslücken .....	145
<b>Gesetze und offizielle Dokumente.....</b>	<b>i</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>vii</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<i>Schaubild 1)</i>	Die Akteursgruppen im Rahmen von Transitional Justice.....	30
<i>Schaubild 2)</i>	Relevante Akteursgruppen von Transitional Justice.....	32
<i>Schaubild 3)</i>	Erscheinungen pro Jahr über Transitional Justice...	45
<i>Tabelle 1)</i>	Untersuchungszeitraum .....	75
<i>Tabelle 2)</i>	Die argentinische Militärdiktatur .....	82
<i>Tabelle 3)</i>	Die chilenische Militärdiktatur .....	97
<i>Tabelle 4)</i>	Die brasilianische Militärdiktatur .....	105
<i>Tabelle 5)</i>	Die bolivianische Militärdiktatur.....	114
<i>Tabelle 6)</i>	Die uruguayische Militärdiktatur.....	120
<i>Tabelle 7)</i>	Militärregime in Lateinamerika .....	140
<i>Tabelle 8)</i>	Transitional Justice in Lateinamerika .....	140

## Abkürzungsverzeichnis

AI	Amnesty International
ANC	African National Congress (Südafrikanische Partei)
CONADEP	Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas (Wahrheitskommission in Argentinien)
EU	Europäische Union
ICTJ	International Center for Transitional Justice
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IDEA	International Institute for Democracy and Electoral Assistance
HRW	Human Rights Watch
NATO	North Atlantic Treaty Organization
TJDB	Transitional Justice Data Base Project
TRC	Truth and Reconciliation Commission (Südafrika)
UCR	Unión Cívica Radical (Argentinische Partei)
UN/UNO	Vereinte Nationen



## 1. Einleitung

Nach dem Ende von Diktaturen stehen neue Regierungen vor großen Herausforderungen. Oft blicken sie zurück auf eine Zeit voller Gräuel, schweren Menschenrechtsverletzungen und Untaten ihrer Vorgänger und stehen gleichzeitig am Anfang eines steinig und unsicheren Wegs zur Demokratie. Dabei entsteht im Kontext des Regimeübergangs auch die Frage, wie sich der neue Staat zu vergangener Gewalt verhalten soll. Diktaturen unterscheiden sich in der Regel nicht nur durch ihr Verständnis von legitimer Herrschaft von ihren demokratischen Nachfolgern, sondern auch durch ihre Standards zum Schutz und zur Einhaltung der wichtigsten Menschenrechte. Soll die neue Regierung nun einen Schlusstrich ziehen oder soll sie sich intensiv mit der Vergangenheit auseinandersetzen? Soll sie die Täter bestrafen, die Wahrheit aufdecken und/oder die Opfer entschädigen?

In diesem Dilemma befinden sich viele junge Demokratien. Aber gerade die Länder Südamerikas mit ihren Militärdiktaturen der 1970er, denen tausende Regimekritiker und Oppositionelle zum Opfer fielen, weckten durch ihren Umgang mit der gewaltsamen Vergangenheit das Interesse von Analysten aus verschiedensten Bereichen der Sozial- und Rechtswissenschaften.

Mit unterschiedlichen Maßnahmen – vor allem Gerichtsverfahren, Amnestien, Wahrheitskommissionen und Reparationen – versuchten diese Länder den vergangenen Menschenrechtsverletzungen zu begegnen. Diese Maßnahmen bilden gleichzeitig den Kern des Politikfelds, das die Literatur meist mit dem Begriff „Transitional Justice“<sup>1</sup> beschreibt. Unterschiedlichste Autoren<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Für eine genaue Erläuterung des Begriffs vgl. Kapitel 2.

<sup>2</sup> Und Autorinnen. Der Einfachheit halber und um der Lesbarkeit dienlich zu sein, wird im weiteren Verlauf auf eine „gegenderte“ Wortwahl verzichtet.

untersuchen, wie verschiedene Staaten mit ihrer Vergangenheit umgehen, wie sich ihr Handeln auf den weiteren Konsolidierungsprozess auswirkt und welche normativen Kriterien sich für diese schwierigen Entscheidungen anwenden lassen. Jedoch setzen sie sich meist einseitig mit einzelnen Mechanismen auseinander. So besteht seit den 1980ern ein breiter Diskurs zur Frage, wie man Täter sanktionieren sollte, was den Umgang mit ihnen beeinflusst und welche Folgen er hat. Darüber hinaus beschäftigen sich verschiedene vergleichende Studien exklusiv mit der Einrichtung von Wahrheitskommissionen.

Demgegenüber widmet die Wissenschaft der Behandlung der Opfer deutlich weniger Aufmerksamkeit, obgleich gerade sie unter dem Vorgängerregime litten und oft einen Großteil zur Redemokratisierung beitrugen. Ein angemessener finanzieller Ausgleich wird dabei nicht nur oft international gefordert, er spiegelt genauso die Realität in vielen jungen Demokratien wieder wie die Bestrafung der Täter und die Einrichtung von Wahrheitskommissionen. Jedoch muss man Pablo de Greiff, Forschungsleiter beim International Centre for Transitional Justice, zustimmen, wenn er schreibt:

“A great deal of attention has been paid to what post conflict or transitional countries have attempted to do by way of prosecuting human rights violators, but much less attention has been paid to these countries’ efforts by way of reparations for the victims. Clearly, both kinds of efforts, the prosecutorial and the reparative, can be considered elements of justice, but the latter has not received sufficient systematic attention.” (De Greiff 2006, 1)<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Zu einer ähnlichen Feststellung kommen auch Ruth Fuchs und Detlef Nolte: „In der internationalen Debatte spielte [das Thema der Entschädigung] nur am Rande eine Rolle. Und das, obgleich die Entschädigungs-

Eine systematische Auseinandersetzung mit diesem Thema scheint aber nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht dringend erforderlich. Auch unter Politikern und Betroffenen sorgen Reparationen immer wieder für Diskussionsstoff. Während nämlich die Wissenschaft Reparationen fast uneingeschränkt positiv bewertet<sup>4</sup>, haben Opferorganisationen sich teilweise geweigert sie anzunehmen.

Das Hauptargument dieser Opfer stellt gleichzeitig die Hauptthese dieser Arbeit dar: Opfer müssen in der Regel für die Entschädigungen ein Preis zahlen, nämlich dass die Täter straffrei davonkommen. Damit geht dieser Arbeit der Frage nach, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Umgang mit Tätern und Opfern von schweren Menschenrechtsverletzungen gibt. Sind Entschädigung und Bestrafung (und Wahrheitsfindung) zwei (bzw. drei) Seiten einer Medaille? Wenn Entschädigungszahlungen in der Regel mit der Straffreiheit der Täter einhergehen, muss man sie normativ neu überdenken?

---

leistungen an die Opfer oder ihre Angehörigen in einigen Ländern bemerkenswerte Größenordnungen erreicht haben.“ (2004, 72) Ähnlich auch Laplante und Theidon: “Despite preliminary evidence that reparations play a critical role in the delicate task of rebuilding nations, it is a largely unstudied area” (2007, 230). Oder: “To the best of my knowledge, not much has been written in the Latin American context about reparations paid to victims of late-twentieth-century military regimes” (Borzutzky 2007, 169).

<sup>4</sup> Immer wieder wird in der Literatur betont, dass Opfer einen legalen Anspruch auf Entschädigung haben. Reparationen in Form von materieller Entschädigung bedeuten moralische und gesellschaftliche Anerkennung der Straftaten, die den ersten Schritt zur Resozialisierung der Opfer darstellen; sie bedeuten einen Ausgleich für die Taten, ein Zeichen für den neuen Wert von Menschenrechten innerhalb der neuen Regierung, und man kann damit das Vertrauen in neue Institutionen fördern. Schließlich dienen Reparationen als ein Anfang für eine neue Geschichtsschreibung und als eine Neuinterpretation der Taten (vgl. Hamber/Wilson 2002; Laplante/Theidon 2007; Maiese 2003).

Diese Fragen leiten dieses Buch und grenzen es gleichzeitig zu den wenigen Arbeiten<sup>5</sup> über Reparationszahlungen ab. Die Fallstudien und einzelne vergleichende Arbeiten (eigentlich nur De Greiff 2006) zu diesem Thema bleiben meist deskriptiv und versuchen weder, theoriegeleitete Hypothesen aufzustellen und zu testen, noch berücksichtigen sie, wie Reparationen von anderen Maßnahmen flankiert werden. Eine umfassende Analyse der verschiedenen Maßnahmen kann aber aus verschiedenen Gründen besonders interessant sein:

Zum einen kann man Folgen und Ursachen von Transitional Justice nur adäquat bestimmen, wenn man die gesamte Varianz von Transitional Justice und nicht nur einzelne Maßnahmen getrennt voneinander betrachtet. Zum anderen kann eine normative Bewertung der einzelnen Maßnahmen nur stattfinden, wenn man sie in Bezug zu andere Maßnahmen setzt.

Schließlich bieten Reparationen die Möglichkeit, die theoretischen Ansätze der Literatur zur Erklärung von Täterbestrafung und Wahrheitsfindung kritisch zu überprüfen. In der Literatur besteht Streit darüber, was die Einrichtung von Wahrheitskommissionen und die Durchführung von Gerichtsverfahren beeinflusst.

Überspitzt ausgedrückt sagen die einen, es hänge vor allem von den menschenrechtsbezogenen Präferenzen der neuen Machthaber ab, wie mit der Vergangenheit umgegangen werde. Dabei spielen die globale Ideenentwicklung, der internationale Wertewandel und der Aufstieg der Menschenrechte zur universellen Norm eine große Rolle. Diese fänden Eingang in die Präferenzen der Akteure, die wiederum die Entscheidung der neuen Machthaber beeinflussten, sich auf verschiedene Weise mit den Untaten ihrer Vorgänger auseinanderzusetzen.

---

<sup>5</sup> Vgl. für eine Diskussion der Literatur Kap. 3.



Der andere Teil der Literatur unterstellt den neuen Machthabern keine direkten Präferenzen in Bezug auf Menschenrechte und damit auf Transitional Justice. Demnach lassen sie sich vor allem von taktischen Erwägungen leiten und verfolgen primär das Ziel, ihren Machterhalt zu sichern und den Konsolidierungsprozess der Demokratie nicht zu gefährden. Täter werden nur bestraft, wenn dies mit möglichst großem Nutzen (bzw. möglichst geringen Kosten) für den Machterhalt verbunden ist und dadurch der Konsolidierungsprozess der jungen Demokratie nicht gefährdet wird. Es kommt also nach dieser Theorie entscheidend auf die Stärke und Macht der Akteure an, neue Regierung gefährden zu können. Dieser Ansatz der strategischen Interaktion wird auch „Machtbalancetheorie“ genannt (González-Enríquez et al. 2001, 305).

Vorausgesetzt diese zwei Überlegungen treffen auch auf Reparationszahlungen zu, würde man nach der ersten Theorie annehmen, dass Reparationszahlungen für die Opfer eher üblich sind, wenn die neuen Machthaber positiv gegenüber Menschenrechten eingestellt sind und sich neben der Bestrafung der Täter auch darum bemühen, die Wahrheit über die Verbrechen ans Licht zu bringen.

Legt man die zweite Überlegung zu Grunde, würde man Reparationszahlungen immer dann erwarten, wenn sie taktisch opportun sind. Mit anderen Worten müssen die neuen Machthaber den Opfern entgegenkommen, da man die Täter nicht bestrafen kann. Wenn Opfer eine staatliche Aufarbeitung und Anerkennung der Verbrechen durchsetzen können, die Täter aber den Konsolidierungsprozess bedrohen, bevorzugen Regierungen es, den Opfern finanziell entgegenzukommen und Forderungen nach Bestrafung zu unterbinden.

Diese Arbeit versucht also drei Fragen zu klären: (1) Wie viel Erklärungskraft haben die bestehenden Theorieansätze zu Transitional Justice für Reparationszahlungen? (2) Wie stichhaltig sind die Vorwürfe der Opferorganisationen gegen die Regie-

rungen, dass Reparationszahlungen als Substitut für Bestrafung gezahlt werden? (3) Ist die uneingeschränkt positive Bewertung von Reparationen unter Berücksichtigung der gefundenen Zusammenhänge noch haltbar?

Um diese Fragen zu beantworten, wird diese Arbeit folgendermaßen vorgehen. Im ersten Teil werden die Thematik, ihre Begrifflichkeiten und Problemstellungen dargestellt. Sodann wird der aktuelle Forschungsstand vorgestellt und seine Hauptfragestellungen und Ergebnisse analysiert, um sowohl die theoretischen Erklärungsansätze und die Lücken der bisherigen Studien aufzuzeigen als auch den Ansatz und Beitrag dieser Arbeit zu verorten. Daraufhin werden die zwei Haupterklärungsansätze der Forschung für die Täterbestrafung und Wahrheitsfindung vorgestellt und in Bezug auf Reparationszahlungen diskutiert. Schließlich werden die aus diesen Theorien entwickelten Hypothesen anhand der südamerikanischen Transitionen – dem „Most similar systems“-Ansatz folgend – untersucht.

Die fünf Fallstudien, Argentinien, Chile, Brasilien, Bolivien und Uruguay hatten alle in den 70er Jahren relativ repressive Diktaturen, die viele Oppositionelle und Zivilisten mit dem Leben bezahlten. Nach der Rückkehr zur Demokratie in den 80er Jahren leiteten Chile und Argentinien ein umfassendes Reparationsprogramm für die Opfer ein, während Brasilien erst 10 Jahre nach dem Regimewechsel versuchte das Leid der Opfer zu kompensieren. Bolivien und Uruguay glänzen demgegenüber durch vollständige Abwesenheit eines solchen Programms.

Die Arbeit wird versuchen herauszuarbeiten, inwieweit dies mit dem unterschiedlichen Vorgehen in Bezug auf Wahrheitsfindung und Täterbestrafung zusammenhängt. Das daraus entwickelte Ergebnis, dass Reparationen unter bestimmten Umständen mit Straffreiheit der Täter einhergehen, wird dann in einem Exkurs auf andere Transitionen weltweit angewandt. Am Ende wird noch einmal diskutiert, welche Implikationen die Ergebnisse für die Transitional Justice-Forschung haben, ob man Reparationen neu

überdenken sollte und welche weiteren Forschungsfragen sich daraus ableiten lassen.

## 2. Das Universum von Transitional Justice

### 2.1. Was ist Transitional Justice?

Obwohl Transitional Justice immer größere Aufmerksamkeit sowohl unter Politikern als auch unter Analysten hervorruft, ist nicht ganz klar, was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist (oder eher was nicht). In der Literatur wird häufig die Summe der staatlichen Maßnahmen zum Umgang mit Unrecht vor einem Regimewechsel beim Übergang von einem nicht demokratischen Zustand zu einem anderem (demokratischen) Regime als Transitional Justice zusammengefasst (Roht-Arriaza 2006, 2).

Das International Center for Transitional Justice (ICTJ) unterscheidet insgesamt sechs Maßnahmekategorien von Transitional Justice: (1) Strafverfolgung, (2) Wahrheitsfindung, (3) Reparationen (4) Geschlechtergerechtigkeit<sup>6</sup>, (5) institutionelle Reformen<sup>7</sup> (6) Erinnerungspolitik<sup>8</sup> (ICTJ 2008). Auch wenn Geschlechtergerechtigkeit, Rechtsreformen und Erinnerungspolitik wichtige

---

<sup>6</sup> Hier liegt der Fokus besonders auf der Straffreiheit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt. Dieser Unterbereich von Transitional Justice soll dafür Sorge tragen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Transitional Justice und Rechtsschutz vor Menschenrechtsverletzungen bekommen (vgl. auch Campbell 2007; Franke 2006; Rubio-Marín 2006).

<sup>7</sup> Diese Bemühungen zielen darauf ab, die Einrichtungen, die für die Repressionen verantwortlich waren, von Instrumenten der Unterdrückung zu Einrichtungen, die demokratischen Werten und Kontrolle unterliegen, zu transformieren (vgl. auch Straßner 2007, 34f; Mobekk 2006).

<sup>8</sup> Erinnerungspolitik schließt laut Ruth Fuchs alle Maßnahmen ein, die darauf abzielen „ein aktuelles Gedächtnis zu stiften und vorrangige Erinnerungsstrukturen für sich zu vereinnahmen. Jedes politische Regime konstruiert und propagiert seine eigene Version der Vergangenheit, sein eigenes ‚offizielles Gedächtnis‘.“ (2002, 58). Konkret sind vor allem Museen, Gedenkstätten und Gedenktage Teil dieser Unterkategorie von Transitional Justice (vgl. auch Jelin et al. 2003; Jelin 2007; Naidu 2006; Levinson 1998).

Bestandteile von Transitional Justice seien mögen, sind sie meist schwer zu konzeptionalisieren und können meist nicht mit einzelnen Maßnahmen erreicht werden. Als wirklicher Kern von Transitional Justice sind die ersten drei Kategorien allgemein anerkannt (vgl. Kapitel 2.5), erfahren aber in der Literatur unterschiedliche Aufmerksamkeit (vgl. Kapitel 3.1)

Die Popularität des Begriffs Transitional Justice hat zur Folge, dass mittlerweile sehr viele unterschiedliche Prozesse unter diesem Namen diskutiert werden und der Begriff sehr stark überladen wirkt, sich schwer abgrenzen und auch schwer ins Deutsche übersetzen lässt. Er wird oft mit Vergangenheitsbewältigung (Dudek 1992) oder einfach Vergangenheitspolitik (Sandner 2001; Fuchs/Nolte 2004; Straßner 2007) gleichgesetzt. Jedoch kommen hierbei zwei Hauptcharakteristika von Transitional Justice nicht zum Ausdruck: Übergang (Transition) und Gerechtigkeit (Justice). Diese zwei Merkmale sind es aber, mit denen man verschiedenste Mechanismen unter dem Begriff von Transitional Justice zusammenführen kann.<sup>9</sup>

Transitional Justice setzt voraus, dass erstens ein Systemwechsel stattgefunden hat, dass zweitens vor dem Systemwechsel Verbrechen vorgefallen sind, dass drittens mit dem Systemwechsel die Verbrechen beendet wurden und dass viertens ein Befassen mit dieser verbrecherischen Vergangenheit erfolgt (vgl. Jesse 1993, 19-20). Am einfachsten und auch am adäquatesten versteht man Transitional Justice als ein eigenständiges Politikfeld, das wie jedes andere durch institutionelle Regelungen und Interaktionsprozesse der Akteure beeinflusst wird (Fuchs/Nolte 2004, 67). Aber durch was unterscheidet sich Transitional Justice von normaler Strafrechtspolitik?

---

<sup>9</sup> Daher wird in dieser Arbeit auch hauptsächlich mit dem englischen Begriff „Transitional Justice“ gearbeitet.

Schließlich sind forensische Maßnahmen immer rückblickend und auch innerhalb von Systemen kann es zu starken rechtlichen Veränderungen kommen, ohne dass das komplette politische System transformiert wurde. Es gibt deshalb auch Stimmen die „Transitional Justice as Ordinary Justice“ sehen. So stellen niemand Geringeres als Richard Posner – “the guiding light for legal academics”<sup>10</sup> – und Adrian Vermeule von der Harvard Law School fest:

“Although there are differences of degree between regime transitions and intrasystem transitions, there are also differences of degree between large-scale intrasystem transitions. It is by no means clear that the differences between regime and intrasystem transitions are more consequential or more fundamental than the differences between large-scale and small-scale intrasystem transitions.” (2004, 763-64)

Jedoch unterscheidet sich Transitional Justice nicht nur dadurch von normaler Rechtssprechung, dass ein Systemwechsel zwischen Tat und Maßnahme stattgefunden hat, sondern auch dadurch, dass die Taten systematisch im Namen des Staates begangen wurden und der Staat verschiedene Maßnahmen zur Aufarbeitung seines unrechten Handelns ergreift. So gibt es neben Gerichten andere Wege, sich mit Täter und Opfern auseinanderzusetzen. Wahrheitskommissionen und Reparationen zählen genauso dazu, wie es gerichtliche Verfahren tun (Kaminski/Nalepa 2006, 385). Es ist gerade das Ziel dieser Arbeit aufzuzeigen, dass Transitional Justice *nicht* „Ordinary Justice“ im heutigen Sinne ist. Denn „in regulären Rechtsstaatsystemen wird Strafe nicht mit den Bedürfnissen der Opfer begründet. Die Ent-

---

<sup>10</sup> Richard Posner wurde in einer Umfrage von Legal Affairs zu den wichtigsten 20 „legal thinkers“ gezählt. Diese Beschreibung stammt von der Zusammenfassung dieser Umfrage, online unter <http://www.legalaffairs.org/poll/> (1.3.2009).

schädigung der Verbrechenopfer und die Bestrafung der Täter sind voneinander getrennt“ (Elster 2005, 172).

Wenn sich die These bestätigen sollte, dass Opferentschädigung und Straffreiheit häufig zusammen auftreten, dann kommt es vielmehr dem Gedanken des altertümlichen *Wehrgelds* nahe, das vor allem in Deutschland vor dem 12. Jahrhundert allgemeine Rechtsprechung war. Die Verantwortlichen von Mord oder Totschlag mussten an die Hinterbliebenen „zur Unterlassung der Befehdung und Blutrache“ (Brockhaus 1809, 391) eine bestimmte Summe zahlen. Wollte die Familie nicht auf den Loskauf eingehen, oder zahlte der Verbrecher das Wehrgeld nicht, so trat Fehde und Blutrache ein. Dabei gab es feste Sätze, wie sie oft bei Reparationsprogrammen auch der Fall sind.

Im Folgenden sollen noch einmal die Unterschiede von normaler Strafrechtspolitik und die wesentlichen Besonderheiten von Transitional Justice näher behandelt werden: Das institutionelle Umfeld des Regimeübergangs (2.1), das Ausmaß, die Schwere und die Systematik der Verbrechen (2.2), die Akteure und deren besonderes Verhältnis sowohl zueinander als auch zur Staatsverantwortlichkeit (2.3) und die Bandbreite der Maßnahmen mit denen Transitional Justice betrieben wird (2.4).

## **2.2. Der Regimewechsel als Umfeld von Transitional Justice**

Politische Regime oder auch politische Systeme können als die Gesamtheit aller politischen Institutionen, Verfahren und Handlungen eines Staates zusammengefasst werden, mittels derer gesamtgesellschaftliche Entscheidungen herbeigeführt werden (Easton 1953). Normalerweise werden politische Regime dadurch voneinander unterschieden, wie sie Entscheidungen herbeiführen, bzw. wie diese legitimiert sind und wer bzw. wie viele

Einfluss auf politische Entscheidungen haben.<sup>11</sup> Die grundlegenden Merkmale sind dabei Partizipation an, Beschränkung von und Wettbewerb um die Macht in einem Staat (Kitschelt 1992, 1028; Dahl 1971)<sup>12</sup>.

Die Transition (oder auch Regimewechsel oder Regimeübergang) kann somit als die Änderung dieser grundlegenden Regeln der Machtallokation verstanden werden. Das offensichtliche Merkmal für einen Regimewechsel ist dabei die Einführung bzw. Abschaffung von freien und fairen Wahlen (Huntington 1991).

Prinzipiell geschieht Transitional Justice also immer dann, wenn versucht wird, Unrecht, das unter dem Vorgängerregime geschehen ist, im „neuen“ System auszugleichen. Wie wir im weiteren Verlauf noch sehen werden, ist es aber sinnvoll, dieses sehr breite Verständnis von Transitional Justice einzuschränken. Das geschieht an erster Stelle bei der Form des Regimeübergangs, den man sich anschauen sollte und der auch in der Literatur Schwerpunkt der Analysen darstellt.

Regimeübergänge lassen sich auf drei Dimensionen unterscheiden. Erstens, ob der Regimeübergang durch interne oder externe Akteure umgesetzt wurde, zweitens nach der Art bzw. Form des Übergangs und drittens nach der Art der Regime, die vor bzw. nach dem Übergang bestehen.

Der ersten Unterscheidung liegt die Überlegung zu Grunde, dass es einen bedeutenden Unterschied macht, ob ein Land „aus eigener Kraft“ das Regime wechselt oder ob die Transition von außen - zum Beispiel nach einer totalen militärischen Niederlage

---

<sup>11</sup> Eine oft zitierte und deshalb nicht noch einmal genau beschriebene Unterscheidung findet sich schon bei Aristoteles: Wer herrscht bzw. wie viele herrschen? (vgl. Lauth 2007, 15f).

<sup>12</sup> Gerade die von Dahl entwickelten Kriterien von Demokratie werden von den bekanntesten Demokratieindizes wie PACL, Polity IV und Freedom House gemessen (vgl. Clark et al. 2008, Kap. 5.3.).



– umgesetzt wird (Kaminski et al. 2006). Wichtig ist hierbei aber die Umsetzung und nicht der Grund für die Transformation. Während zum Beispiel in der dritten Welle der Demokratisierung die Gründe größtenteils im internationalen Umfeld gesucht werden, war der Prozess der Demokratisierung meist endogener Art (Huntington 1991, 112).

Auch Jon Elster unterscheidet in endogene und exogene Transitionen und beschreibt in einer schönen Metapher, warum endogene Regimewechsel die deutlich interessanteren Fälle für Transitional Justice darstellen:

„Eine Gesellschaft muss sich auf offener See ihr Boot wieder zusammenbauen, und das allein mit dem Material, das ihr gerade zur Verfügung steht, wie kaputt es auch immer sein mag. Selbst wenn beispielsweise die Richter tief in das vordemokratische Regime verstrickt waren, gibt es in der Praxis keine andere Möglichkeit, als auf sie zurückzugreifen, um über genau dieses Regime Gericht zu sitzen“ (Elster 2005, 87).<sup>13</sup>

Die zweite Art der Unterscheidung bezieht sich auf die Art und Form des Übergangs und wird in der Regel anhand der Position der ehemaligen Eliten und der Opposition bestimmt bzw. durch die Kontrolle, die die Eliten und die Opposition auf den Regimewechsel haben. Innerhalb von Regimetransformationen unterscheidet Samuel Huntington (1991, 114) drei grundlegende Typen: elitengesteuerte, kollabierte und verhandelte Übergänge.<sup>14</sup> Auch wenn diese Unterscheidungen zum Teil schwer zu

---

<sup>13</sup> Aus diesem und weiteren Gründen konzentriert sich die Arbeit auf endogene Übergänge und endogene Transitional Justice (vgl. Kap. 2.5.1. und Kap. 4.2).

<sup>14</sup> Die englischen Begrifflichkeiten (transformation, replacement, transplacement) wurden an verschiedener Stelle als missverständlich bewertet (Huysse 1995, 75; Schmitter 1993, 351-52) und deshalb an dieser Stelle

konzeptionalisieren sind und Idealtypen darstellen, die in der Wirklichkeit kaum auftreten, hat die Idee bedeutendes Gewicht in der Transformationsforschung im Allgemeinen und in der Debatte um Transitional Justice im Besonderen. Verschiedene Studien (vgl. beispielhaft Skaar 2001; Huyse 1995; Barahona de Brito et al. 2001) nehmen sie zum Ansatzpunkt für die Erklärung der Varianz von Transitional Justice. Sie ist darüber hinaus Ausgangspunkt der „Machtbalancetheorie“, die im weiteren Verlauf noch beschrieben wird (vgl. Kap. 3.5).

Die dritte und damit letzte hier relevante Unterscheidungsmöglichkeit liegt in der Art der Regime zwischen denen „transitiert“ wird. Die Transformationsforschung beschränkte sich bis vor kurzem auf Demokratisierungsprozesse. Im Fokus stand vor allem der Übergang von einer nicht demokratischen Regierungsform zur Demokratie. Damit wurden Regimewechsel innerhalb dieser Kategorien oder von Demokratie zu einer nicht demokratischen Regierungsform weitgehend ausgeklammert. Barbara Geddes (1999) war die erste, die versuchte, dieses Manko zu beheben. In ihren Augen gibt es mindestens genauso viele systemrelevante Unterschiede innerhalb nicht demokratischer Regime wie zwischen ihnen und Demokratien (vgl. weiterführend Hadenius/Teorell 2007).

Trotzdem scheint es sinnvoll, sich bei der Analyse von Transitional Justice auf den Übergang von nichtdemokratischen Regimen zu Demokratien zu konzentrieren. Das hängt vor allem mit dem nächsten Gliederungspunkt dieser Arbeit und mit den Grundsätzen von Demokratie zusammen. Wie anfangs erwähnt, ist vergangenes Unrecht (und im geringeren Maße dessen Be-

---

frei übersetzt. Ähnliche Unterscheidungen finden sich bei Share/Mainwaring (1986, 177f)

endigung) eine notwendige Bedingung für Transitional Justice<sup>15</sup>. Auch wenn ein direkter Zusammenhang zwischen Umfang der Taten und Transitional Justice noch nicht abschließend geklärt ist (Sriram 2004), ist doch anzunehmen, dass eine gewisse Schwere der Taten benötigt wird, um Transitional Justice einzuleiten und zu rechtfertigen. Da Demokratien sich auch dadurch von Diktaturen unterscheiden, dass sie deutlich weniger Menschenrechtsverletzungen begehen, bzw. Freiheit und Gleichheit die Grundprinzipien jeder Demokratie sind (Dahl 1971), ist es nur logisch, sich auf die Regimewechsel zu konzentrieren, bei denen am ehesten ein Bedarf an Transitional Justice besteht.

Regimetransformation bzw. Demokratisierung kann als ein Prozess verstanden werden, der zum Teil<sup>16</sup> schon im Vorgängerregime anfängt und auch nach den ersten demokratischen Wahlen nicht vollkommen abgeschlossen ist. Jedoch besteht hier die Gefahr, eine leichte Öffnung des Regimes, oder die Beendigung von schweren Menschenrechtsverletzungen schon als den Anfang von Demokratie zu begreifen (Carothers 2002). Wenn man von Transition redet, sind explizit die Änderung der Regeln zur Machtallokation und implizit der Austausch der Eliten gemeint.

Damit setzt diese Arbeit Transitional Justice in den Rahmen der Transformation. Obwohl Transitional Justice als ein Prozess gesehen wird, der weit über die Phase des Umsturzes hinausgeht, befasst sich diese Arbeit konkret mit der Frage, wie sich die neu gewählten Regierungen mit ihren gewalttätigen Vorgängern auseinandersetzen. Natürlich ist Transitional Justice oft „a never

---

<sup>15</sup> Es ist kein Zufall, dass Transitional Justice auch schon unter dem Namen „rückwirkende Gerechtigkeit“ (retroactive justice) diskutiert wurde (Tucker 1999) und unter Juristen zu großen Diskussionen geführt hat (Teitel 2000; McAdams 1997; Orentlicher 1991b, vgl. hierzu auch Kap. 3.1).

<sup>16</sup> Dies trifft vor allem bei Eliten gesteuerten und verhandelten Transformationen zu. Kollabierte Transformationen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass der Transformationsprozess in einer relativ kurzen Zeit stattfindet.

ending story“ (Acuña 2006)<sup>17</sup>, aber Transitional Justice ist in seiner Komplexität und seinen Folgen am relevantesten und interessantesten direkt nach dem Übergang in die Demokratie.<sup>18</sup>

### **2.3. Systematische Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand**

Auch wenn dies eine politikwissenschaftliche Arbeit und keine juristische Abhandlung ist, soll im Folgenden kurz geklärt werden, um welche Straftaten es geht und welche strafrechtlichen Probleme durch sie entstehen können.

Die Politik von Diktaturen wird in vielen Bereichen als Unrecht angesehen und widerspricht oft den Grundsätzen moderner Demokratien bzw. Rechtsstaaten (und somit auch den Prinzipien des folgenden Regimes). Dennoch handeln Diktaturen oft auf der Basis positiven Rechts. „Denn es geht in diesem Fall nicht um ‚normale‘, sondern um so genannte ‚Staats-Kriminalität‘, d.h. um eine Kriminalität, die von Staatswegen auf gesetzlichem Weg oder per Anordnung in die Wege geleitet worden ist und damit zum Zeitpunkt der Tat nicht gegen das geltende positive Recht verstoßen hat“ (König 1998, 382).

Bei Transitional Justice steht man vor dem viel zitierten „*Nulla poena sine lege praevia*“-Problem<sup>19</sup>. Danach können Sachverhalte nur eine wirksame Rechtsfolge nach sich ziehen, wenn diese als bestimmte Straftatbestände in förmlichen Gesetzen zum Zeitpunkt der Tatbegehung festgehalten sind. Das Rückwir-

---

<sup>17</sup> Dies stellt für die Analyse durchaus ein Problem dar; König (1998, 386) stellt sogar fest, dass selbst mit dem Tod von Opfern und Tätern diese Politikfeld nicht abgeschlossen ist.

<sup>18</sup> Daher werden im weiteren Verlauf auch ausschließlich die ersten 10 Jahre nach dem Regimewechsel untersucht. (Vgl. hierzu Kapitel 4).

<sup>19</sup> Dieses Problem wird in der Regel in Bezug auf Bestrafung diskutiert, ist aber auch auf Entschädigung anwendbar.

kungsverbot von Rechtsfolgen verbietet daher prinzipiell, rechtliche Normen oder Verfahren so zu ändern, dass an vergangenes Handeln eine andere Folge geknüpft wird als zum Zeitpunkt der Tat. Das Verbot der strafrechtlichen Rückwirkung ist Bestandteil jedes modernen Rechtsstaates.

Dennoch kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Bedarf für Transitional Justice entstehen. Im Allgemeinen kann man zwei Arten von Unrecht unterscheiden, bei denen man normativ staatliches Handeln begründen kann: Unrecht, das schon im Vorgängerregime als rechtswidrig festzustellen gewesen wäre, aber nicht geahndet wurde. Dies sind Tatbestände, die auch unter damals geltendem Recht eine Ahndung hätten zur Folge haben müssen.<sup>20</sup> Daneben gibt es Unrecht, das, obwohl es Teil der Politik des Vorgängerregimes war, „die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet [...], da ist es nicht etwa nur ‚unrichtiges‘ Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur“ (Radbruch 1946, 107).

In der modernen Rechtsphilosophie wird nämlich positivem Recht ein überpositives Recht gegenübergestellt, das bestimmte Normen und Handlungen auch dann nicht als rechtmäßig betrachtet, wenn sie positiv gesetzt und sozial wirksam sind. Aus der Naturrechtslehre heraus wird argumentiert, dass jeder Mensch „von Natur aus“ mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet sei. Dazu gehören vor allem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in anderen Worten die grundlegenden Menschenrechte. Eine Verletzung dieses überpositiven Rechts stellt damit sowohl die Rechtfertigung für humanitäre Interventionen von dritten Parteien (wie z.B. der UNO) als auch die Verpflichtung zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Taten dar

---

<sup>20</sup>

Dann kann man wie Posner und Vermeule von „Ordinary Justice“ sprechen (Posner/Vermeule 2004).

(Orentlicher 1991b). Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen allein aufgrund ihres Menschseins universell, unveräußerlich und unteilbar zustehen. Es sind Abwehrrechte des einzelnen gegenüber dem Staat, der verpflichtet ist, sie zu garantieren und de jour der einzige ist, der sie verletzen kann.<sup>21</sup>

Wichtig für die Arbeit ist deshalb festzulegen, welche Fälle von Unrecht betrachtet werden. Wie die meisten Studien zu Transitional Justice konzentriert sich auch dieses Buch auf schwerwiegende, systematische Menschenrechtsverletzungen, die oft auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden. Nach Art. 7 des Rom-Statuts bedeuten Verbrechen gegen die Menschlichkeit den „ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ und umschließen vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung, zwangsweises Verschwindenlassen von Personen oder unmenschliche Handlungen ähnlicher Art. Verbrechen gegen die Menschlichkeit treten daher nicht isoliert auf oder stellen sporadische Ereignisse dar, sondern sind Teil des positiven Rechts beziehungsweise der Politik einer Regierung (Cassese et al. 2002, 360).

Transitional Justice wie es oben definiert ist, stellt daher immer auf die Behandlung von Taten ab, die im Namen des Staates begangen wurden, und *nicht* auf Taten, die durch Privatpersonen oder nichtstaatliche Gruppen begangen worden sind, auch wenn sie unter Umständen politisch motiviert waren.

---

<sup>21</sup> Dieses Prinzip basiert sehr stark auf der Annahme des Machtmonopols des Staates. Wenn dieses aber nicht gegeben ist, dann können Menschenrechtsverletzungen unter Umständen auch von anderen politischen Akteuren begangen werden (vgl. zur Diskussion Policzer 2006). Inwieweit der Schutz der Menschenrechte Voraussetzung nationalstaatlicher Souveränität darstellt, ist des Weiteren international umstritten (Golove 2000; Carozza 2003).

Der Fokus auf systematische Menschenrechtsverletzungen ist aus verschiedenen Gründen wichtig: Zum einen stellen sie die schwerwiegendsten Straftaten von Staaten gegenüber ihrer Zivilbevölkerung dar und erzeugen immer normativ und praktisch einen Handlungsdruck auf Nationen, sich mit ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen. Um im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine Vergleichbarkeit von Transitional Justice zu gewährleisten und um zu vermeiden, dass bei der späteren Auswertung Verzerrungen entstehen, wurden bei der Fallauswahl Regimewechsel ausgeklammert, bei denen das Vorgängerregime keine solchen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen begangen hatte<sup>22</sup>. Auch wurden nur solche Maßnahmen berücksichtigt, die einen direkten Bezug zu diesem Straftatbestand haben, um auch hier eine innere Konsistenz des Vergleichs zu wahren.

Zum anderen geht es bei systematischen Menschenrechtsverletzungen immer auch um Staatsverantwortlichkeit, nämlich darum, inwieweit ein Staat für die Taten, die in seinem Namen begangen wurden, gerade stehen (bzw. sie ahnden) muss, auch wenn oder gerade weil die Personen, die für die Taten verantwortlich sind nicht mehr die Staatsmacht kontrollieren.

## **2.4. Die Akteure von Transitional Justice**

In seinem Buch „Die Akten schließen“ versucht Jon Elster den Fällen von Transitional Justice „eine gewisse Struktur zu unterlegen“ (Elster 2005, 91). Dazu erstellt er unterschiedliche Akteursgruppen, die er auf Grund ihrer Haltung zur Tat und zu

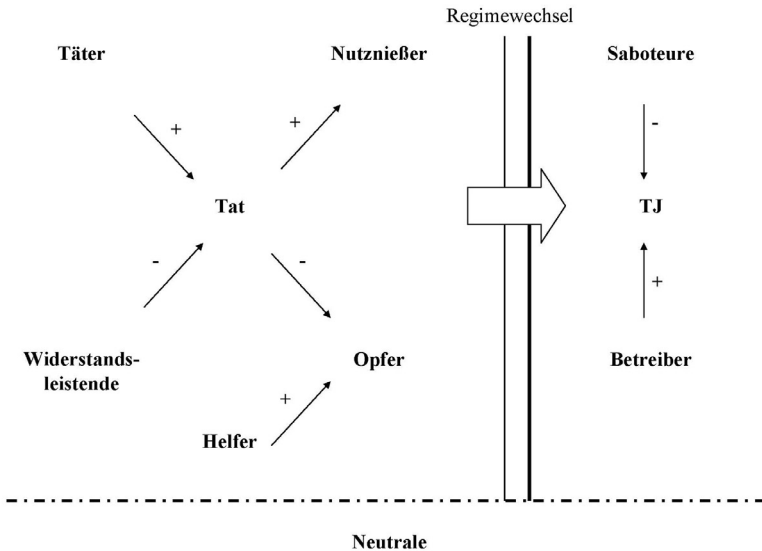
---

<sup>22</sup>

Bei den südamerikanischen Militärdiktaturen traten aber nur in Ecuador keine solchen schweren Menschenrechtsverletzungen auf. In allen anderen Militärdiktaturen Südamerikas waren, Menschenrechtsverletzungen Teil der Staatspolitik, auch wenn in unterschiedlichem Maße. Während in Argentinien Chile und Bolivien Tausende aus politischen Gründen verschwanden oder den Tod fanden, waren es aber in Uruguay und Brasilien nur einige Hunderte.

Transitional Justice unterscheidet. Insgesamt spricht Elster von acht Akteursgruppen, die im nachfolgenden Schaubild zusammengefasst sind.

Die Pfeile in diesem Schaubild sollen verdeutlichen, wie einzelne Akteursgruppen zur Tat und zueinander stehen. Die Täter erzeugen durch ihr Handeln die Tat, die Widerstandsleistenden versuchen, die Tat zu verhindern. Die Nutznießer erfahren positive Effekte, während die Opfer unter der Tat leiden. Die Helfer versuchen, die Leiden der Opfer zu mindern, ohne dabei einen direkten Bezug zur Tat herzustellen. Nach dem Regimewechsel gibt es laut Elster hauptsächlich Betreiber und Saboteure von Transitional Justice.



Quelle: Eigene Darstellung nach Elster (2005, 112f)

Schaubild 1) Die Akteursgruppen im Rahmen von Transitional Justice



Wie Elster selbst einräumt, ist seine Unterscheidung durchaus angreifbar<sup>23</sup>. Seine Vorgehensweise hat allerdings den Wert, dass sie unterschiedliche Akteure identifiziert und gegenüberstellt und so helfen kann, die strategischen Elemente von Transitional Justice zu rekonstruieren. Diese Arbeit möchte diese Unterscheidung aufgreifen und vereinfachen. Transitional Justice als Versuch vergangenes staatliches Unrecht auszugleichen, wendet sich vor allem an zwei Akteursgruppen, die um die Tat der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen entstehen. Transitional Justice zielt vor allem darauf ab, Täter zu bestrafen und Opfer zu entschädigen, also darauf, einen Ausgleich für die Taten zu finden. Widerstandsleistende mögen zwar dafür sorgen, dass die Taten nicht in dem Umfang vorgefallen sind, wie sie bei Fehlen dieser Akteure geschehen wären und Helfer mögen die Leiden der Opfer gemindert haben, trotzdem sind sie im Verständnis dieser Arbeit keine relevanten Akteure für den Prozess von Transitional Justice, soweit sie nicht selbst Opfer des Regimes waren.<sup>24</sup> Das Gleiche gilt für Nutznießer der Untaten. Soweit sie keine Verantwortung für den für sie entstandenen Nutzen tragen, sind sie für Transitional Justice in der Regel nicht

---

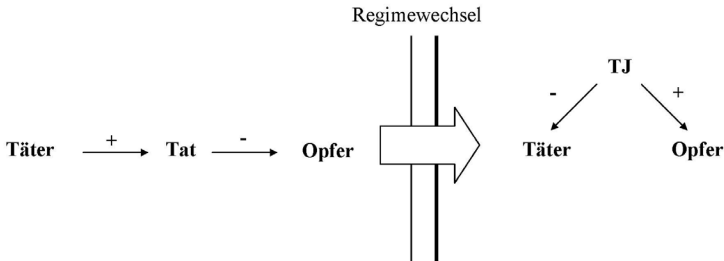
<sup>23</sup>

So können sich Akteure in zwei oder mehr Gruppen befinden und im Laufe der Zeit zwischen ihnen wechseln. Es kann sein, dass sich Konstellationen ergeben, in denen Teile der Widerstandsleistenden Nutznießer sind, andere Teile Opfer und andere gar keine direkten Effekte durch die Tat spüren. Elster stellt in seiner Kategorisierung nicht vollständig klar, wie er die Gruppen definiert und wie sie sich die Gruppen aus dem Vorgängerregime in die Gruppen von Transitional Justice übersetzen lassen. Auch ist es schwierig, innerhalb von Terrorregimen eindeutig neutral zu bleiben bzw. keine Effekte - seien sie positiv oder negativ - durch die Taten der Diktatur zu erhalten.

<sup>24</sup>

Anerkennung und Ehrung dieser Akteursgruppen können aber wichtige Bestandteile des kollektiven Gedächtnis und der allgemeinen Erinnerungskultur sein (Widerstandsgruppen in Deutschland sind hierfür ein klassisches Beispiel).

interessant.<sup>25</sup> Vereinfacht dargestellt, ergibt sich daraus folgendes Bild:



### Schaubild 2) Relevante Akteursgruppen von Transitional Justice

Damit definiert diese Arbeit die zwei Akteursgruppen aus der Tat heraus und unterstellt, dass sie auch die relevanten Akteure für Transitional Justice sind.

Natürlich teilen die Akteure oft auch noch andere gemeinsame Merkmale. Opfer gehören oft den gleichen gesellschaftlichen Schichten an, teilen ähnliche politische oder religiöse Ansichten, oder sind Teil einer Ethnie, die sie erst zu Opfern werden lässt. Da es hier um Menschenrechtsverletzungen geht, unterstellt man den Tätern eine gewisse Systematik. Das heißt, sie suchen sich Opfer nach gewissen Merkmalen aus, die oft nicht in ihrer Einflussosphäre liegen, und sei es nur ihre religiöse Überzeugung, ihre ethnische Zugehörigkeit oder ihre politische Opposition zum Regime. Nichtsdestotrotz bleiben Diktaturen Willkür-Regime und oft entscheidet der Zufall über Leben und Tod von einzelnen

<sup>25</sup>

Natürlich ist die Schnittmenge von Tätern und Nutznießern relativ groß, vor allem wenn man davon ausgeht, dass Taten nur begangen werden, um einen Nutzen daraus zu ziehen. Die Profiteure eines totalitären Regimes, die nicht durch eigenes Handeln die Taten mitermöglicht haben, mag dabei relativ gering sein (vgl. zur Diskussion: Elster 2005: 112-126).

Personen. Dabei gibt es direkte Opfer, die unmittelbar von Folter, Freiheitsberaubung und Mord betroffen sind und indirekte Opfer, die durch Taten eine Einschränkung ihrer Lebensqualität erfahren oder sich gezwungen sehen, das Land zu verlassen.

Die Täter, entsprechend der oben vorgestellten Definition von Menschenrechtsverletzungen, sind immer Teil des totalitären Regimes. Sie sind die Verantwortlichen und Ausführenden staatlicher Gewalt. Es stellt sich aber die Frage, wo man die Grenze zwischen Schuld, Mitschuld und Mitläuferschaft zieht. Individuelle Schuld im Sinne von Verantwortlichkeit ist neben dem Unrecht die zweite Voraussetzung für Bestrafung. Schuld ist dabei schwer zu definieren und zu konzeptionalisieren. Im Allgemeinen wird in modernen Rechtsphilosophien der individuelle Schuldbegriff von Frank, als „Gattungsbegriff von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ (Frank 1907, 9) anerkannt und unterliegt der Prämisse der allgemeinen Willensfreiheit der handelnden Personen. Oder anders ausgedrückt: „Ohne Willensfreiheit keine moralische Verantwortlichkeit“ (Walter 2004, 175).

Da totalitäre Regime in der Regel strikt hierarchisch strukturiert sind, geht diese Arbeit in Bezug auf das menschenrechtsverletzende Handeln von Staatsträgern von folgender Logik aus: Je höher die Position, desto größer die Verantwortlichkeit in einem System und desto größer der Gestaltungsspielraum der Handelnden und schließlich desto größer die Schuld. Wie oben erwähnt, ist Amtsmissbrauch nicht Teil von der hier verwendeten Definition von Menschenrechtsverletzungen, Maßnahmen in diesem Bereich sind also eher Bestandteil von „Ordinary Justice“ (Posner/Vermeule 2004). Er ist nicht zwingend an die totalitäre Politik eines Regimes gebunden. Täter im Sinne dieser Arbeit sind nicht nur solche, die Menschenrechtsverletzungen ausführen sondern vielmehr die Verantwortlichen die dafür Sorge tragen, dass diese einer systematischen Praxis unterliegen.

Ein anderer Begriff, der in der internationalen Diskussion um Transitional Justice deutlich zu wenig Aufmerksamkeit bekommt,

aber in Deutschland einer breiten Debatte unterlag, ist Kollektivschuld. Kollektivschuld bedeutet, dass Schuld für eine Tat nicht dem einzelnen Täter, sondern dem Kollektiv, einem Volk, einer Gruppe oder dem Staat zugeordnet wird. So stempelt die Kollektivschuldthese (Goldhagen 1997; Schoeps 1996) das deutsche Volk unabhängig von dem individuellen Verhalten des einzelnen als „Tätervolk“<sup>26</sup> und verantwortlich für die Verbrechen des Nationalsozialismus ab. Ähnliche Argumentationslinien sind aber auch im Antisemitismus verbreitet. So wurde das jüdische Volk kollektiv für den Tod Jesu Christi verantwortlich gemacht.

Wie schwierig und verwerflich auch der Begriff der Kollektivschuld ist, so beziehen sich verschiedene Transitional Justice-Maßnahmen direkt darauf. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

## **2.5. Wahrheitsfindung, Bestrafung und Reparationen: Die Maßnahmen**

Wie oben erwähnt, geht es bei Transitional Justice um „die Gesamtheit jener Maßnahmen [...], mit der sich neue demokratische Systeme zu ihren nichtdemokratischen Vorgängerstaaten verhalten.“ (König 1998, 375). Aber was sind genau diese Maßnahmen und wie lassen sie sich kategorisieren?

Die Arbeit konzentriert sich dabei auf „den Kern“ von Transitional Justice: (1) Bestrafung der Täter, (2) Entschädigung der Opfer

---

<sup>26</sup>

Im Jahre 2003 wurde das Wort „Tätervolk“ zum Unwort des Jahres gewählt. Auch der Begriff der Kollektivschuld wurde schon in den Nürnbergerprozessen abgelehnt: "Es ist undenkbar, dass die Mehrheit aller Deutschen verdammt werden soll mit der Begründung, dass sie Verbrechen gegen den Frieden begangen hätten. Das würde der Billigung des Begriffes der Kollektivschuld gleichkommen, und daraus würde logischerweise Massenbestrafung folgen, für die es keinen Präzedenzfall im Völkerrecht und keine Rechtfertigung in den Beziehungen zwischen den Menschen gibt." (Radandt 1970, 213)

(3) Wahrheitsfindung (vgl. für die Operationalisierung Kapitel 4.2.2).

(1) Die Bestrafung der Täter kann verschiedene Formen annehmen, sowohl was die Form der Strafe als auch was das Verfahren angeht oder völlig ausbleiben, was zum Teil durch Amnestien sichergestellt wird. Sie kann durch ständige Rechtsprechung, durch Militärgerichte, Ad hoc Gerichte<sup>27</sup>, Stammesgerichte, wie z. B. die Gacaca-Justiz in Ruanda, und durch Kommissionen, Amtsenthebungsverfahren, politische Disqualifikationen, Lustrationen bzw. politischen Säuberung durchsetzen, erfolgen. Die schwerste Bestrafung hierbei ist das Todesurteil, gefolgt von Freiheitsentzug und Einschränkung von Bürgerrechten, wie Berufswahl oder Wählbarkeit.

Eine Amnestie ist dem gegenüber ein vollständiger oder teilweiser Straferlass. Sie ist also eine Verallgemeinerung der Begnadigung, die in Einzelfällen Bestrafung für ungültig erklärt. Dabei können Täter schon verurteilt sein oder als verantwortlich für Straftaten klar benannt werden (Abolition). Eine Amnestie schließt lediglich eine Rechtsfolge durch Bestrafung aus. Eine Amnestie, die wie alle hier untersuchten Maßnahmen in Form eines Gesetzes oder einer Anordnung formell zustande gekommen sein muss, kann generell wirken, oder an Bedingungen geknüpft sein (Mallinder 2008, 153ff) wie z.B. die vollständige Aufklärung der Menschenrechtsverletzung (Gibson 2002; Cassin 2005, 133ff).

(2) Reparationsprogramme bemühen sich im Gegensatz dazu „to extinguish, as far as possible, all the consequences of the illegal act and reestablish the situation which in all probability would

---

<sup>27</sup>

In der jüngeren Geschichte finden sich keine bedeutsamen Fälle von nationalen Ad hoc Gerichten. „Ad hoc Gerichte sind international“ (Ooyen 2006, 138) und werden daher nicht im weiteren Verlauf genauer vorgestellt.

have existed if that act had not been committed“ (Lutz 1995, 551). In vielen Fällen geschieht dies durch einen finanziellen Ausgleich an die Opfer oder deren Hinterbliebene (Roht-Arriaza 2005b). Die Entschädigung bemisst sich damit an den Schäden, die die unerlaubte Handlung zur Folge hat, wobei die tatsächliche Situation mit der hypothetischen Lage der Opfer ohne Vornahme der unerlaubten Handlung verglichen wird. Inwieweit nicht-materielle (symbolische) Wiedergutmachung als Entschädigung für die Opfer gesehen werden kann, hängt davon ab, wie man Reparationen definiert. Im Folgenden wird eine enge Definition von Reparationen zu Grunde gelegt und nur direkte monetäre Entschädigung an die Opfer betrachtet. Das heißt, entweder Reparationszahlungen oder den kostenlosen Zugang zu staatlichen Leistungen (z.B. im Gesundheitsbereich), die nicht explizit auf Opfer zugeschnitten sind, aber für diese im Gegensatz zur Restbevölkerung kostenlos zur Verfügung stehen. Sie erhalten somit einen finanziellen Vorteil. Finanzielle Entschädigungen können als einmalige Zahlung oder monatlich erfolgen. Unterschiede sind dabei eher bei der Höhe der Summe als bei der Art der Zahlung zu machen.

(3) Die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes gilt als Voraussetzung sowohl für Bestrafung als auch für die Entschädigung. Jedoch kann Wahrheitsfindung auch Selbstzweck sein und *muss* nicht mit einer oder beiden Rechtsfolgen belegt werden. Vielmehr definiert gerade die institutionelle Trennung von Wahrheitsfindung und Rechtsfolge das Konzept der Wahrheitskommissionen.<sup>28</sup> Wahrheitskommissionen sind “official bodies set up to investigate a past period of human rights abuses or violations of international humanitarian law” (Hayner 1994, 598) und zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie kein Mandat haben, Täter

---

<sup>28</sup>

Wie später argumentiert wird, ist eine Rechtsfolge bei Wahrheitskommissionen aber trotzdem sehr wahrscheinlich: Entweder durch Bestrafung, oder durch Entschädigung.

zu bestrafen. Ihre Aufgabe ist vielmehr, sich ein Bild von bestimmten Menschenrechtsverletzungen und deren Systematik zu machen, dieses in einem Bericht zusammenzufassen und damit staatliche Anerkennung von systematischen Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten (Hayner 1994, 604).

Wie schon in dieser Unterteilung angeklungen, werden Transitional Justice-Mechanismen vor allem danach unterschieden, *an wen* sie sich richten. Eine Kategorisierung von Transitional Justice-Maßnahmen kann aber auch danach stattfinden, *wer* die Maßnahmen durchführt. Man kann deshalb auch von einer subjekt- und objektbezogenen Unterteilung sprechen, die in den nächsten zwei Abschnitten noch einmal kurz aufgezeigt wird.

### 2.5.1. *Wer führt die Maßnahmen durch?*

Jon Elster (1998; 2005; 2006) hat eine der bekanntesten und auch offensichtlichsten Unterscheidungen von Transitional Justice-Maßnahmen eingeführt. Prinzipiell ist es ein fundamentaler Unterschied, ob Bestrafung durch den eigenen Staat durchgeführt wird, oder von außerhalb gesteuert wird. Elster spricht daher von *endogener* und *exogener* Transitional Justice (wobei er sich auf die Bestrafung der Täter konzentriert). Während endogene Transitional Justice im Land stattfindet und vor allem durch die Legislative, Exekutive und Judikative eines transitierten Landes betrieben wird, wird exogene Transitional Justice von außerhalb dieses Staates entweder durch eine andere Nation (oder andere Nationen, wie z.B. bei den Nürnberger Prozessen) oder durch internationale Organisationen (wie z.B. den internationalen Strafgerichtshof) durchgeführt (Elster 1998). Bei Endogener Transitional Justice sieht Elster – ähnlich wie Fuchs und Nolte – den Staat als prinzipiellen Akteur und beschränkt sie

damit „auf die Ebene des politischen Systems“ (Fuchs/Nolte 2004, 66).<sup>29</sup>

Im Grunde geht es bei dieser Unterscheidung auch um Legitimation. Die Frage ist nicht nur, wer Transitional Justice durchführt, sondern auch wer Transitional Justice durchführen *darf* und ob man dann Transitional Justice über dieses Kriterium definiert. Das Problem der Legitimation von Transitional Justice spielt natürlich in der normativen Debatte eine große Rolle (vgl. Kap. 3.1). Ob Transitional Justice auch durch nicht staatliche Akteure durchgeführt wird, und ob man dann überhaupt von Transitional Justice sprechen kann ist durchaus umstritten (Brahm 2007; Bickford 2007)<sup>30</sup>.

Am Anfang der Demokratisierung in Brasilien um 1985 hat die katholische Kirche eine umfangreiche Studie über die Menschenrechtsverletzungen zu Zeiten der Militärdiktaturen herausgegeben, die als Basis für spätere Reparationszahlungen durch den Staat (1995) verwendet wurde. Die Kommission der Erzdiözese São Paulo interviewte 1.843 Opfer (Cano/Ferreira 2006, 104). Der Bericht gilt bis heute als umfassendste Aufarbeitung der Gräueltaten der Militärdiktatur und machte (wenn auch sehr spät) die Auszahlung von Reparationen erst möglich. Aber kann man deshalb von Transitional Justice sprechen? Pinochet wurde 1998 in London auf Antrag der spanischen Staatsanwaltschaft (ironischerweise ein Land, in dem es nie zu Transitional Justice-Maßnahmen kam) festgenommen und erst nach langwierigen

---

<sup>29</sup> Auch bei exogener Transitional Justice wird zum Teil eingeschränkt: “Cases where retribution is administered externally without regard to the wishes of the citizens of the state in transition (e.g., some war crimes trials) are “victor’s justice,” falling outside the definition.” (Kaminski et al. 2006, 296).

<sup>30</sup> Wie erwähnt wurde Transitional Justice auch als Vergangenheitsbewältigung verstanden, was einem Gesamtgesellschaftlichen Konzept entspricht.



Verhandlungen wieder an Chile übergeben. Wäre er in Spanien verurteilt worden, wäre das Transitional Justice?

Wie kompliziert die Frage nach dem *wer* und nach dessen Legitimität auch sein mag, diese Arbeit konzentriert sich bei Transitional Justice auf den transitierten Staat, der auch die höchste Legitimation für die Bestrafung besitzt. Transitional Justice wird daher in dieser Arbeit immer nur vom Staat selbst betrieben, das heißt ist immer *endogener* Natur. Anstrengungen durch die Zivilbevölkerungen oder durch internationale Akteure können ähnliche Ergebnisse erzeugen und/oder Entscheidungen von Staaten im Umgang mit ihrer Vergangenheit stark beeinflussen, trotzdem bleibt Transitional Justice im Folgenden auf das Handeln des Staates beschränkt.

### 2.5.2. *An wen richten sich die Maßnahmen?*

Dass sich Bestrafung der Täter (gerichtlich oder durch Lustrationen), Reparationen an die Opfer und Wahrheitskommissionen von ihrer Logik her an unterschiedliche Akteure richten, ist relativ offensichtlich. Auch wenn Maßnahmen immer Effekte auf andere Akteure haben, besitzen sie meist einen klaren Adressaten. Dabei ist das Hauptziel von Bestrafung, das *Handeln* der Täter zu sanktionieren und unter anderem einen nachträglichen Ausgleich durch Schädigung der Täter zu suchen (*lex talionis*)<sup>31</sup>. Finanzielle Entschädigung<sup>32</sup> zielt darauf ab, das *Leiden* der Opfer

---

<sup>31</sup> Natürlich verfolgen bestrafende Maßnahmen viele weitere Ziele, so zum Beispiel die Abschreckung möglicher zukünftiger Täter. Nichtsdestotrotz bleibt das Prinzip vom Ausgleich ein grundlegendes Merkmal des modernen Gerechtigkeitsverständnis (Jakobs 2004)

<sup>32</sup> Da Schädigungen oft psychologischer und emotionaler Art sind, oder sich überhaupt sehr schwer wiedergutmachen lassen, sind – genauso wie bei Tätern – es meistens nur Versuche, Gerechtigkeit für diese Gruppe wiederherzustellen. In dieser Arbeit konzentriere ich mich auf finanzielle Ent-

zu kompensieren. Damit wird also versucht, die Balance dadurch wiederherzustellen, dass die Stellung der Opfer verbessert wird. Im Englischen gibt es dafür auch zwei unterschiedliche Ausdrücke: Retributive Justice and Restorative Justice (Daly 2002). Dabei ist die Grundlage von Bestrafung die individuelle Schuld der Täter, während Reparationen das Leid der Opfer in den Vordergrund stellen und dieses durch das Kollektiv ausgeglichen wird. Daher stehen Reparationszahlungen von ihrer inneren Logik dem Gedanken der Kollektivschuld relativ nahe. Aus rein praktischen Gründen können die Individuen, die für die tausende Toten verantwortlich sind, eine angemessene Entschädigung für die Opfer nicht leisten. Das Kollektiv übernimmt damit die „Leistungspflicht des Schuldners“.

Inwieweit die Nichtbestrafung der individuellen Schuld der Täter mit der Kollektivierung der Schuld in Form von Reparationen empirisch zusammenfällt, ist die grundlegende Frage dieser Arbeit.

Bei Wahrheitskommissionen ist die Frage nach dem Objekt der Maßnahme etwas komplexer:

Wahrheitskommissionen sind temporäre, staatlich eingerichtete Kommissionen, die die Aufgabe haben, die Gräueltaten einer bestimmten Zeitspanne zu untersuchen und offenzulegen (Hayner 1994). Sie besitzen nicht die Möglichkeit, direkt Täter zu sanktionieren oder Opfer zu entschädigen, sondern sind beauftragt, die Wahrheit über die Verbrechen ans Tageslicht zu bringen. Dabei können sie nur Empfehlungen abgeben und Dokumente sam-

---

schädigung der individuellen Opfer, symbolische Entschädigungen werden nicht berücksichtigt.

meln, die unter Umständen zu einer Verurteilung bzw. einer Entschädigung führen.<sup>33</sup>

In der Literatur wird oft auf einen Gegensatz von Wahrheit und Gerechtigkeit (so auch der Titel des einflussreichen Buchs „Truth v. Justice“ von Rotberg und Thompson (2000)) angespielt, der vorerst gar nicht existiert. Vielmehr ist Wahrheit ein unerlässlicher Bestandteil von Gerechtigkeit und steht Gerechtigkeit vom Prinzip eher vor, als dass sie ihr widerspricht. Dass bei einem Straftatbestand nicht automatisch eine Rechtsfolge für die Täter einsetzt, besagt noch lange nicht, dass diese Rechtsfolge ausbleibt. Richtig ist aber, dass Wahrheitskommissionen nicht zwingend Rechtsfolgen nach sich ziehen müssen.

In der Folge wird aber argumentiert, dass es trotz der institutionellen Trennung in aller Regel eine Rechtsfolge gibt. Nur wenn die Täter nicht bestraft werden, wird der Ausgleich durch die Entschädigung der Opfer gesucht. Die These dieser Arbeit ist ja, dass Wahrheitskommissionen, Amnestien und Reparationszahlungen oft gemeinsam auftreten. Man kann dies aber auch anders ausdrücken. Durch Wahrheitskommissionen wird kollektiv anerkannt, dass es Unrecht gegeben hat, an dem prinzipiell jemand schuld sein muss. Wenn man zu dem Schluss kommt, dass einzelne Individuen durch ihr Handeln schuldig sind, dann trifft das Kollektiv an sich keine Schuld und es muss nicht durch Reparationen für die entstandenen Schädigungen aufkommen. Kommt man zu dem Schluss, dass nicht Individuen durch ihre Entscheidungen für die Straftaten verantwortlich gemacht werden können (sie also nicht bestraft werden), sondern dass die Schuld kollektiv entstanden ist, dann muss das Kollektiv auch durch Entschädigungen einen Ausgleich schaffen.

---

<sup>33</sup>

Einen Sonderfall stellt die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) dar, da sie sowohl das Mandat hatte, Amnestien für Täter zu geben als auch Entschädigungszahlungen auszusprechen.

Ob dieses rechtsphilosophische Verständnis von Unrecht, Verantwortlichkeit, Schuld und Rechtsfolge jedoch wirklich das ausschlaggebende Kriterium für die Einleitung bestimmter Maßnahmen ist, ist durchaus fraglich. Im Prinzip gehen demokratische Rechtsstaaten weitestgehend von der Willensfreiheit ihrer Bürger und der handelnden Akteure aus, was schließlich dazu führen müsste, dass individuelle Schuld anerkannt wird. Die Unterscheidung in individuelle und kollektive Schuld kann aber unter Umständen als Gedankenkonstrukt und als Erklärungsstütze für eine Absehung von Strafverfolgung herhalten.

## 2.6. Zwischenfazit

Das zurückliegende Kapitel sollte in die Problematik von Transitional Justice einführen und wichtige Grundlagen für das Verständnis der Materie schaffen. Es sollte Transitional Justice handhabbar machen, indem es die relevanten Begriffe definiert und die Akteure, Maßnahmen und Dilemmata aufzeigt.

Entscheidende Fragen sind dabei, auf welchen Kontext man Transitional Justice bezieht (2.2.), welche Straftaten man analysiert (2.3.), an welche Akteure (2.4) sich Transitional Justice richtet und *wer welche* Maßnahmen gegenüber *wem* durchsetzt (2.5.).

Transitional Justice, wie es hier verstanden wird, ist also die Gesamtheit aller Maßnahmen, die ein Staat nach einem Regimewechsel ergreift und die darauf abzielen, schwere Menschenrechtsverletzungen des Vorgängerregimes auszugleichen, also Opfer zu entschädigen, Täter zu bestrafen und die Wahrheit über die Taten ans Licht zu bringen. Die Varianz von Transitional Justice lässt sich auf drei Dimensionen aufteilen: Wie stark wurden Täter bestraft? Wie stark wurden Opfer entschädigt? Und wie stark wurde die Vergangenheit aufgearbeitet und anerkannt? Meist werden die einzelnen Bereiche getrennt voneinander betrachtet, jedoch kann man Transitional Justice nur sinnvoll beur-

teilen, wenn man weiß, ob Maßnahmen in einem bestimmten Bereich durch Maßnahmen aus einer anderen Dimension flankiert werden. Es ist gerade eine Kombination von Bestrafung, Wiedergutmachung und Wahrheitsfindung, die aufzeigt, wie Staaten sich mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen.

Im Folgenden soll die Frage gestellt werden, ob man besonders häufig gewisse Kombinationen dieser Maßnahmen trifft. Der nächste Abschnitt zeigt dazu einen Überblick über die heutigen Erkenntnisse der Wissenschaft von Transitional Justice bzw. was gerade die Probleme und „Puzzles“ sind, an denen geforscht wird, und welche Theorien es zur Erklärung von Transitional Justice im Allgemeinen und den einzelnen Dimensionen im Besonderen gibt.

### 3. Forschungsstand

#### 3.1. Ein Überblick

Obwohl vielfach behauptet, setzt die Literatur über Transitional Justice nicht erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein. Vielmehr können wir Dokumentationen und Diskussionen zu Transitional Justice vom Regimewechsel in Athen 403 v. Chr. (Thucydides 1989; Diskussion: Cohen 2001; Elster 2005, 19-38), über die französische Restauration 1814/15 (Nettement 1860; Gain 1929; Diskussion: Elster 2003), bis zum osmanischen Reich 1916 (al-Ghusayn 1917) zurückverfolgen. Richtig ist aber, dass die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs Transitional Justice aus seinem Nischendasein herausgeholt und auf die wissenschaftliche Agenda katapultiert haben. Kurz vor und vor allem in den Jahren nach der totalen Kapitulation Deutschlands (und Japans) entwickelten sich in verschiedenen Ländern unterschiedlich breite gesellschaftliche Debatten über den (staatlichen) Umgang mit den Untaten. Diese oft kontextspezifischen Diskussionen wurden innerhalb der Wissenschaft aufgegriffen und in einen breiteren Rahmen gesetzt. Jedoch dauerte es bis zur „dritten Welle der Demokratisierung“ (Huntington 1991) in den 1980ern, bis die wissenschaftliche Diskussion an Fahrt gewann.

Schaubild 3) zeigt die Anzahl der Erscheinungen zu Transitional Justice in den Jahren 1947-2007, wie sie vom Transitional Justice Data Base Project (TJDB) dokumentiert wurden.<sup>34</sup> Zwar kann davon ausgegangen werden, dass ältere (und nicht englischsprachige) Texte nicht immer ihren Weg in diese Datenbank gefunden haben und damit unterrepräsentiert sind, trotzdem

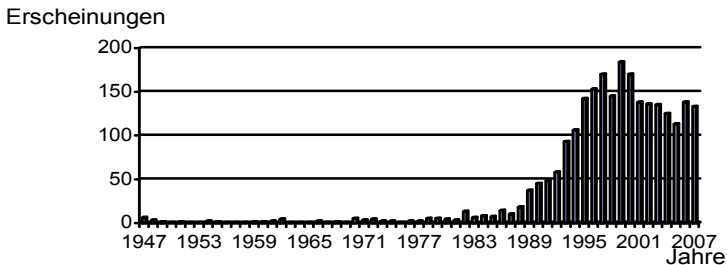
---

<sup>34</sup>

Danke an Andrew Reiter für das Bereitstellen der Bibliografie.

zeigt es gut, wie stark das wissenschaftliche Interesse an dem Thema zugenommen hat.

Insgesamt umfasst die Datenbank mittlerweile fast 2500 Texte, die sich in der einen oder anderen Weise mit Transitional Justice auseinandersetzen.



Quelle: TJDB 2008

*Schaubild 3)* Erscheinungen pro Jahr über Transitional Justice

### 3.2. Die Diskussionsstränge in der Literatur

In dieser Fülle an Literatur können drei verschiedene Hauptdiskussionsstränge ausgemacht werden. Erstens gibt es eine normative Diskussion darüber, inwieweit Täter bestraft werden müssen und unter welchen Umständen darauf verzichtet werden kann. Diese vor allem von Juristen geführte Diskussion über „vergangenheitspolitische Prinzipien und Imperative“ (Fuchs/Nolte 2004, 66) hat ihren Ursprung in den wegweisenden Werken von Kirchheimer (1961) und Shklar (1964) und zieht sich bis zum heutigen Tage durch (Orentlicher 1991b, 1991a; Nino 1991; Teitel 2000; Rotberg/Thompson 2000; Turner 2008). Im Prinzip geht es hier um die Frage, inwieweit universelle Normen (universelle Menschenrechte) verpflichten, Taten zu ahnden oder inwieweit andere Überlegungen wie das Rückwirkungsverbot, oder die Auswirkungen auf die politische Stabilität, das Wohl der

Opfer oder die Vermeidung von weiteren Straftaten berücksichtigt werden müssen. Dies wurde auch in Bezug auf die Einrichtung des internationalen Strafgerichtshofs (Méndez 1997a; Akhaven 1993; Osiel 2000; Judah 2004; Méndez 1997b) und bei Wahrheitskommissionen (Gutmann/Thompson 2000; Snyder/Vinjamuri 2003) kontrovers diskutiert. Eine normative Diskussion über Reparationen fehlt hingegen weitestgehend.

Hiervon ausgehend beschäftigt sich der zweite Diskussionsstrang vor allem mit der Frage, wie stichfest „pragmatische“ und „emotional psychologische“ Argumente sind (Vinjamuri/Snyder 2004); oder mit anderen Worten: inwieweit Argumente von Einfluss von Transitional Justice auf Stabilität und demokratische Konsolidierung der Realität entsprechen. Somit wird Transitional Justice als unabhängige Variable gesehen und untersucht, wie sich die Wahl verschiedener Mechanismen auf andere Entwicklungen auswirkt. Dies geschieht auf makropolitischer Ebene, wobei der Fokus vor allem auf dem weiteren Versöhnungs-, Demokratisierungs- und Stabilisierungsprozess liegt (Van Zyl 2002; Minow 2000; Barahona de Brito et al. 2001; Brahm 2004; Stover/Weinstein 2005; Skaar et al. 2005) und auf der Mikroebene. Hier wird meist nach den Wirkungen von Transitional Justice-Mechanismen auf die Opfer gefragt (Bennet/Earwaker 1993; Dreifuss 1980; Sooka 2003; Gibson/Gouws 1999; Lakatos 1995; Straßner 2007; Gibson 2002).

Obwohl diese Form der Fragestellung unter Analysten von Transitional Justice derzeit große Beliebtheit erfährt, sind die Befunde noch nicht sehr aussagekräftig. So müssen González-Enríquez et al. feststellen:

„We did not find any direct correlation between the implementation of policies of backward looking truth and justice and the global functioning of democracies, in the sense that those are neither necessary nor sufficient for a democratic regime to take root.“(González-Enríquez et al. 2001, 312-313)



Der dritte Strang untersucht im Gegensatz dazu Transitional Justice als abhängige Variable und versucht zu erklären, warum bestimmte Transitional Justice-Mechanismen gewählt wurden. Auch wenn es Mischformen gibt, können prinzipiell zwei Vorgehensweisen unterschieden werden: Ein Teil der Analysen versucht kontextspezifische Faktoren und Ausgangssituationen zu bestimmen. Einige Studien mit diesem Vorgehen finden Antworten, warum in gewissen Ländern, bestimmte Transitional Justice-Mechanismen zum Tragen gekommen sind (u. a. Zalaquett 1991; Nino 1996). Jedoch stellt sich immer die Frage, inwieweit die Ergebnisse auf andere Länder zu anderen Zeitpunkten übertragen werden können.

Der andere Teil versucht allgemeine Faktoren festzustellen, die sich auf den Umgang mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen auswirken. Auch wenn schon behauptet wurde, dass „die Kontextabhängigkeit der Phänomene ein unüberwindbares Hindernis für die Verallgemeinerung“ (Elster 2005, 91) darstelle, gibt es Versuche, Faktoren zu bestimmen, die über Ländergrenzen hinweg und unabhängig vom Kontext Einfluss auf die Form der Transitional Justice und die Auswahl der vergangenheitspolitischen Instrumente in einzelnen Ländern haben.

### **3.3. Erklärungsansätze für Transitional Justice**

#### *3.3.1. Täterbestrafung*

Wie schon erwähnt, kreisen die Erklärungsansätze der Literatur für die Varianz von Transitional Justice sehr stark um die Behandlung der Täter. Wahrheitsfindung wurde deutlich weniger Interesse zuteil und Reparationen wurden bislang fast nicht vergleichend untersucht.

In einem sehr anschaulichen Band untersucht Sriram (2004) die Faktoren, die die Haftung für vergangene Menschenrechtsverletzungen in Transitionsphasen mehr oder weniger wahrscheinlich

machen. An fünf Fallstudien zeigt sie auf, dass für die Bestrafung von Tätern drei Faktoren ausschlaggebend sind: Die Art und der Umfang der Verletzungen in der Vergangenheit, das Gleichgewicht der Kräfte zwischen den früheren Gegnern und der Einfluss von internationalen Akteuren und Normen. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen von anderen Studien und stellt somit die Kategorisierung für diesen Abschnitt der Arbeit dar.

Die erste Kategorie sucht Erklärungsansätze vor allem in der Art, Dauer und Politik des Vorgängerregimes und der Art und Schwere der Taten. Damit wird versucht, Transitional Justice aus der Vergangenheit heraus zu erklären. Dieser Teil der Arbeiten identifiziert vor allem Faktoren, die direkt mit der Art und dem Umfang der Taten in Zusammenhang stehen. So scheint Einfluss zu haben, wie schwerwiegend die Taten waren (Pion-Berlin 1993, 127), in welchem Umfang sie begangen wurden (Barahona de Brito 2001, 123) und wie lange sie zurückliegen (Elster 2005, 91). In diese Kategorie fallen aber auch Erklärungsversuche, die darauf abstellen, inwieweit die Durchdringung der Werte des Vorgängerregimes Transitional Justice verhindern (Huysse 1995, 73), oder inwieweit Werte und rechtstaatliche Traditionen über die Diktatur gerettet werden konnten (González-Enríquez et al. 2001, 307).

Die zweite Kategorie sucht die Erklärungen in der Gegenwart und hier vor allem in den Präferenzen der Machthaber gegenüber Menschenrechtsverletzungen, die aber im internationalen Kontext gebildet werden. Vertreter dieser Kategorie argumentieren, dass der „aktuelle Zeitgeist“ einen Einfluss darauf hat, wie sich Staaten mit ihrer Vergangenheit auseinandersetzen (Sikkink/Booth Walling 2007b; Finnemore/Sikkink 1998; Teitel 2003). Normen und Verhaltensmuster werden dabei international geformt und sind „a standard of appropriate behavior for actors with a given identity“ (Finnemore/Sikkink 1998, 881). Der Wandel der Menschenrechte hin zur internationalen Norm verändert die Präferenzen und Rollenverständnisse der Akteure, so dass sie

sich verpflichtet fühlen, Menschenrechtsverletzungen nicht ungeahndet zu lassen. Durch die breite Akzeptanz der Menschenrechte fühlen sich nicht nur Staaten veranlasst, ihre eigene gewaltsame Vergangenheit in Angriff zu nehmen, es entsteht viel mehr eine globale Verpflichtung zur Sanktionierung von vergangenen Menschenrechtsverletzungen, die sich auch in der Einführung des internationalen Strafgerichtshofes ausdrückt und Verfechtern von Menschenrechten neue Mittel an die Hand gibt, um Druck auf Staaten auszuüben (vgl. Kap. 3.4).

Die letzte Kategorie sieht die Gründe für das Handeln in diesem Politikfeld vor allem im nationalen Umfeld. Auch wenn sie zum Teil versuchen, Ansätze der anderen beiden Kategorien in ihre Argumentation mitaufzunehmen<sup>35</sup>, sehen Vertreter eindeutig aktuelle strategische Faktoren auf der nationalen Ebene als ausschlaggebend für die Bestrafung der Täter. Dabei werden Opfer, Täter und neue Machthaber als relevante nationale Akteure festgestellt und ihnen unterstellt, dass sie, soweit ihre relative Stärke es zulässt, versuchen, ihre Interessen durchzusetzen. Je stärker die Täter, umso unwahrscheinlicher wird eine Bestrafung. Oder wie es González-Enríquez et al. ausdrücken:

„The balance of forces is the most self-evident variable and the one most often emphasized in studies of this topic [...]. The balance of power not only shapes the probability of a new democracy undertaking – or not – policies of truth and justice;

---

<sup>35</sup>

So wurde die Form des Überganges als entscheidend für die Form von Transitional Justice bewertet (Huntington 1991; Herz 1989). Diese Argumentation könnte auch in die erste Kategorie fallen, jedoch ist sie die statische Betrachtung des im Folgenden näher beschriebenen Machtbalancemodell von Transitional Justice (vgl. zur Diskussion González-Enríquez et al. 2001, 304f). Ähnlich wird der Grad an unbelastetem Personal, das einer Regierung zur Verfügung steht (Huyse 1995, 73; Freeman 2006) aus der Vergangenheit heraus bestimmt; es spielt aber vor allem bei der Bestimmung der Möglichkeiten der Akteure eine Rolle.

it also substantially affects the way in which such policies are undertaken and evolve. The more unfavourable the balance of power for the elite of the old regime the more probable that trials and administrative purges will be arbitrary.” (González-Enríquez et al. 2001, 304-305)

Wie einleuchtend diese Grundthese auch auf den ersten Blick sein mag, ist es nicht vollständig klar, was eigentlich genau mit „stark“ gemeint ist und wie man diese Theorie konzeptionalisieren soll (vgl. dazu genauer Kap. 3.5).

Zusammenfassend stellt Sriram (2004) fest, dass es gerade die letzten zwei Kategorien sind, die in den von ihr untersuchten Fällen einen deutlichen Einfluss auf die Täterbestrafung haben. Zwar kann man sich der Logik, dass die Schwere und der Umfang der Taten Einfluss auf die Form der Täterbestrafung haben, schwer entziehen, doch zeigen die von ihr untersuchten Fälle nur geringe Effekte dieser Variablen.

Sriram hebt zudem hervor, dass die Bestrafung der Täter nicht die einzige Policyoption für neue Regierungen im Umgang mit vergangenem Unrecht darstellt, sondern es eine Bandbreite von Maßnahmen gibt, die neue Regierungen ergreifen können. Diese sollen im Folgenden vorgestellt werden<sup>36</sup>.

### 3.3.2. *Wahrheitsfindung*

Ähnliche Ansätze wie bei der Täterbestrafung finden sich für die Frage, wann Wahrheitskommissionen gegründet werden. Jedoch ist die Literatur in diesem Bereich deutlich lichter. Meines Wissens gibt es nur drei Studien, die sich explizit mit der Frage

---

<sup>36</sup> Obwohl Sriram Reparationen als einen wichtigen Bestandteil von Transitional Justice sieht, diktiert sie, wie viele andere, diesen Aspekt nicht.

auseinandersetzen, warum manche Staaten Wahrheitskommissionen einsetzen, während andere darauf verzichten. Während Skaar feststellt: „Transitional Justice outcomes depend on public demand and strength of the outgoing regime [...]. Truth commissions are the most likely outcome when the relative strength of the conflicting demands is roughly equal” (1999, 1109), sind Dancy und Poe anderer Meinung: “the influence of the spread of ideas, particularly through the agency of international institutions, seems to be the main protagonist in the story of the rise of truth commissions” (2006, 35). Auch Parker kommt zu einem ähnlichem Ergebnis: „domestic factors cannot explain states’ choice of truth commissions over other available options. I have suggested instead that we look to the international environment, namely, the role that international norms can play in state decision-making processes”(2007, 25).

Im Grunde genommen spiegeln diese zwei gegensätzlichen Meinungen über die Einflussfaktoren für die Einrichtung einer Wahrheitskommission genau die im oberen Abschnitt besprochenen letzten zwei Kategorien wider. Während Skaar behauptet, dass es vor allem auf die Machtressourcen von Opfern und Tätern ankommt (vgl. Kap. 3.5), betonen Dancy, Poe und Parker die Rolle und den Einfluss von internationalen Akteuren und Normen (vgl. Kap 3.4).

### 3.3.3. *Reparationszahlungen*

Im Gegensatz zu Bestrafung der Täter und Wahrheitsfindung findet man keine Studie, die versucht zu erklären, warum Entschädigungszahlungen in manchen Staaten erfolgen, und warum sie in anderen Ländern ausbleiben. Jedoch ist gerade dies eine Frage, die für die Weiterentwicklung der Theorien über Transitional Justice besonders interessant ist. So wird diese Forschungslücke an verschiedener Stelle bemängelt (De Greiff 2006, 1; Elster 2006, 7; Borzutzky 2007, 178), jedoch finden sich weder theoriegeleitete Hypothesen noch vergleichende empiri-

sche Studien, die kausale Zusammenhänge untersuchen. Wenn man überhaupt Studien zu Reparationen findet, sind sie hauptsächlich deskriptiv (De Greiff 2006). Die Wichtigkeit von Reparationen wird freilich betont (so schon Martin-Baro 1990). Nichtsdestotrotz: “not much has been written [...] about reparations paid to victims of late-twentieth-century military regimes.” (Borzutzky 2007, 169). Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke zu schließen und untersucht, inwieweit Erklärungsansätze, die für die Täterbestrafung und Wahrheitsfindung entwickelt wurden, auch auf die Entschädigung der Opfer zutreffen. Dabei soll erstmals eine theoriegeleitete Herangehensweise an Reparationen erfolgen.

Auch wenn man kaum Erklärungen für die Auszahlung von Reparationen findet, gibt es immer wieder den Verweis auf den Begriff „Blood Money“, der auch Eingang in die Literatur gefunden hat. Ursprünglich wurde er aber durch Opfergruppen formuliert. Als Opfergruppen in verschiedenen Ländern das Gefühl hatten, dass sie vor allem ausgezahlt wurden, um Forderungen nach Bestrafung zu umgehen (Carrillo 2006, 503), haben sie Reparationen abgelehnt. Für Diskussion sorgte zum Beispiel die Aussage von Hebe de Bonafini, Wortführerin des radikalen Flügels der Madres de Plaza de Mayo, einer Opferorganisation der Mütter von Oppositionellen, die während der Militärdiktatur in Argentinien „verschwanden“:

“La vida de un ser humano no puede valer dinero, y mucho menos la vida de un revolucionario. Lo que hay que reparar con justicia no se puede reparar con dinero. Los radicales y menemistas que perdonaron a los asesinos, ahora quieren tapar sus crímenes con dinero. Nadie le va a poner precio a la vida de nuestros hijos. Las Madres de Plaza de Mayo

seguiremos afirmando que los que cobran las reparaciones económicas se prostituyen.”<sup>37</sup>

Besonders der wiederholte Vorwurf von Bonafini, die Annahme von Reparationszahlungen gleiche Prostitution, sorgte für emotionale Debatten unter den Opfergruppen der Militärdiktatur (Straßner 2007, 125).

In der wissenschaftlichen Debatte finden sich auch ähnliche Verweise. So deutet Jon Elster an, dass Reparationen auch als Substitut für Bestrafung verstanden werden können, ohne diese Aussage empirisch zu untersuchen: „Whether or not these reparations can actually be *explained* as substitutes for retribution, some recipients have viewed them as such and rejected them for that reason” (Elster 2006, 7; ähnlich 2004, 292 (Fn.: 2)). Auch andere Autoren weisen auf das Problem von Reparationszahlungen als „Blutgeld“ hin (Hamber 2000, 220; Bayer 1997, 200; McAdams 2001b, 138), ohne klarzustellen, ob diese Bezeichnung überhaupt der Realität entspricht.<sup>38</sup> Aber ist es wirklich so? Sind Reparationen wirklich strategische Mittel um Bestrafung zu substituieren? Und wenn ja, wann werden sie gezahlt? Oder fühlen sich Regierungen nicht vielmehr moralisch verpflichtet, vergangenes Leid auszugleichen?

---

<sup>37</sup> Übersetzt: "Das menschliche Leben kann nicht in Geld aufgewogen werden, und am wenigsten das Leben eines Revolutionärs. Man kann es nur mit Gerechtigkeit wiedergutmachen, aber nie mit Geld. Die Radikalen und die Menimistas (Anhänger des Präsidenten Menem), die den Mördern vergeben haben, wollen ihre Verbrechen nun mit Geld überdecken. Kein Geld der Welt kann aber das Leben unserer Söhne aufwiegen. Die Madres de Plaza de Mayo bestehen weiter darauf, dass die, die ökonomische Reparationen annehmen, sich prostituieren."

<sup>38</sup> Das Problem des „Blutgelds“ wird zwar an verschiedener Stelle angesprochen, jedoch findet es kaum Eingang in die normative Diskussion um Transitional Justice.

Die „Hypothese“ der Substitution ist also besonders interessant. Zum einen verknüpft sie verschiedene Transitional Justice-Maßnahmen miteinander, die in der Literatur meist getrennt untersucht wurden. Zum anderen kann es uns zeigen, ob Reparationszahlungen – und damit auch Transitional Justice – vor allem durch strategische Erwägungen (Skaar 1999) und vom nationalen Machtverhältnis bestimmt werden, oder auf international geformte Normen und Präferenzen der Machthaber (Parker 2007) zurückzuführen sind.

In den nächsten zwei Abschnitten soll der Versuch unternommen werden, die in diesem Abschnitt eingeführten zwei Hauptgedankenmodelle zur Erklärung von Transitional Justice herauszuarbeiten. Es geht um die Frage, wann nach diesen Modellen eigentlich Reparationen ausgezahlt werden müssten, und vor allem welche Kombinationen von Wahrheitskommissionen, Gerichtsverfahren und Reparationen man am häufigsten antreffen müsste.

Dabei geht die Arbeit implizit von der Annahme aus, dass die oben dargestellten theoretischen Herleitungen und Ergebnisse aus diesen zwei Theorien für Bestrafung und Wahrheitsfindung auch auf Reparationszahlungen übertragbar sind, oder dass man zumindest am Ende feststellen kann, welcher der beiden Erklärungsansätze Transitional Justice umfassender erklärt.

### **3.4. Transitional Justice als normative Kommunikation**

Menschenrechte haben einen fast unvorstellbaren Aufstieg geschafft. Nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs und dem Scheitern des Völkerbunds, sah man sich gezwungen, Institutionen zu schaffen, um den „Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit [...] erneut zu bekräftigen“ (Präambel der Charta der Vereinten Nationen 1945). 1948 wurde die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) erlassen, mit der



sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausdrücklich zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte bekennen. Gerade der Kern der Menschenrechte (v. a. das Recht auf körperliche Unversehrtheit) ist völkerrechtlich kodifiziert, und von fast allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert. Zusammen mit anderen internationalen Verträgen stellt die allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Kern des humanitären Völkerrechts im Allgemeinen und der Menschenrechtsabkommen im Besonderen dar (Steiner et al. 2008).

Jedoch war es das Ende des Kalten Krieges, die internationale Entwicklung weg vom Autoritarismus hin zur konstitutionellen Demokratie und der teilweise Werteverlust nationalstaatlicher Souveränität in einer globalisierten Welt, die den Menschenrechten in der internationalen Arena Gehör verschafften (Falk 2006, 478-9).

Prominente Beispiele für das neue Verständnis der internationalen Gemeinschaft von Menschenrechten als normativen Handlungskriterien sind humanitäre Interventionen wie in Somalia, Sierra Leone und Kosovo (durch die NATO), aber auch die Einrichtung des internationalen Strafgerichtshof in Den Haag und der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR). Auch hybride Gerichtshöfe, wie zum Beispiel der Sondergerichtshof für Sierra Leone oder aktuell das Rote-Khmer-Tribunal in Phnom Penh (Kambodscha), lassen auf ein neues Verständnis der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf Menschenrechte schließen. Manche sprechen deshalb schon von einer „neuen internationalen Moral zu Menschenrechten“ (Barkan 2001, IX; vgl. Risse et al. 1999)<sup>39</sup>.

---

<sup>39</sup>

Und manche sprechen davon, dass sich diese Moral durch die Anschläge vom 11. September 2001 und den Bedeutungsanstieg von Sicherheitsfragen wieder verflüchtigt hat (Falk 2006, 481).

Die Frage, die sich nun Vertreter dieser Theorie stellen, ist, welchen Einfluss diese internationale Moral auf staatliche Akteure hat. Inwieweit bestimmt die Position, der Druck und die Erwartungen der internationalen Gesellschaft *endogene* Transitional Justice? Welche innenpolitische Wirkung haben internationale Normen und wie werden sie sozialisiert? Und schließlich interessiert die Frage: Inwieweit bestimmen diese die Bestrafung der Täter, die Wahrheitsfindung und die Auszahlung von Reparationen?

Aus der „konstruktivistischen Wende“ der internationalen Beziehungen heraus wird von verschiedenen Autoren untersucht, inwieweit Ideen und Normen über kommunikatives Handeln das Verhalten der Akteure beeinflussen und definieren, welche Inhalte von Regierungen als relevant wahrgenommen werden und in nationale Politiken umgesetzt werden. Normen erzeugen dabei eine moralische Verpflichtung, die sie von anderen Regeln unterscheiden. Aus konstruktivistischer Sicht bestimmen Normen nicht nur das Verhalten der Akteure, sie formen und verändern die Identitäten, Rollen und Präferenzen und erzeugen Kriterien für Institutionen und für das Handeln von Staaten (Finnemore/Sikkink 1998, 913).

Die dahinter stehende Logik ist, dass Staaten institutionalisierte Denk- und Verhaltensweisen aus ihrer sozialen Umwelt verinnerlichen und sich „zu eigen machen“ (Schimmelfennig 1994, 341). Normen sollen demnach die Präferenzen aller entscheidenden Akteure verändern und somit ähnliche Policyoutcomes in verschiedenen Kontexten erzeugen. Oder wie Finnemore es ausdrückt: “The normative context also changes over time, and as internationally held norms and values change, they create coordinated shifts in state interests and behaviour” (Finnemore 1996, 2).

Nun hat die Empirie aber gezeigt, dass es doch relativ starke Unterschiede in der Umsetzung von internationalen Normen im Allgemeinen und von Menschenrechtsnormen im Besonderen

gibt.<sup>40</sup> Konstruktivistisch motivierte Autoren haben deshalb versucht, Erklärungsansätze für diese Varianz zu finden. Dabei wurde argumentiert, dass die Diffusion und Durchsetzung internationaler Normen entscheidend davon abhängt, ob es der internationalen Gemeinschaft und transnational operierenden Menschenrechtsnetzwerken gelingt, westliche Staaten und deren öffentliche Meinung sowie internationale Organisationen zu mobilisieren und dauerhafte Verbindungen zu gesellschaftlichen Akteuren und Institutionen in den einzelnen Staaten herzustellen (Gränzer et al. 1998, 6). Wichtig ist also, dass es eine internationale Allianz an Befürwortern von Normen gibt, die eine Verbindung zu nationalstaatlichen Akteuren aufbaut. Diese Verbindung scheint vor allem von der Anschlussfähigkeit bestimmter internationaler Normen „an kollektive Überzeugungen, die in nationalen Institutionen und der politischen Kultur eines Landes verankert sind,“ (Gränzer et al. 1998, 8) abzuhängen.

Für diese Arbeit gibt es daher zwei Fragen: Die erste ist, ob Transitional Justice im Allgemeinen und Reparationen im Besonderen unter diese internationale Menschenrechtsnorm fallen. Wenn dies der Fall sein sollte, lautet die Zweite: Was müsste man sehen, wenn Staaten diese Normen „sozialisieren“?

Es ist unbestreitbar, dass es eine relativ breite Front an Befürwortern von Transitional Justice gibt, die sich durch verschiedene internationale Organisationen (UNO, NATO, EU) zieht und auch international agierende Nichtregierungsorganisationen (IDEA, ICTJ, HRW, AI) umschließt (vgl. Roht-Arriaza 2001, 41-44). Transitional Justice wird sowohl in der Wissenschaft als auch von der internationalen Gemeinschaft als eine der wichtigsten Säulen

---

<sup>40</sup>

Gerade dies sorgte für Kritik: “If a norm truly is institutionalized, then its content should not dramatically change during the process of norm diffusion and internalization by different state actors” (Subotić 2007, 5-6; vgl. auch Freudenreich/Ranft 2009).

für den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit nach Konflikten gesehen.<sup>41</sup>

Auch bekannte Autoren, wie Sikkink und Walling argumentieren, dass Transitional Justice Folge der internationalen Menschenrechtsnorm ist:

“Our dataset of trials and truth commissions from countries in transitions to democracy reveals a rapid shift toward new norms and practices providing more accountability for human rights violations.” (Sikkink/Booth Walling 2007a, 430)

Wenn wir nun annehmen, dass Wahrheitskommissionen und strafrechtliche Aufarbeitung in einzelnen Ländern sich aus moralischen Verpflichtungen der Anerkennung internationaler Normen ergeben, die die Präferenzen und das Handeln der Akteure beeinflussen, sind dann Reparationszahlungen Teil dieser Norm?

Es gibt wenige Gründe dies nicht anzunehmen. Alle wichtigen Institutionen sehen Reparationen für die Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen als essentiellen Bestandteil von Transitional Justice an. Sowohl die Wissenschaft als auch die Nichtregierungsorganisationen sehen eine adäquate Entschädigung für die Opfer neben Wahrheitsfindung und Sanktionierung der Täter als einen wichtigen Bestandteil auf den Weg zur Versöhnung und Gerechtigkeit.

---

<sup>41</sup> So auch Kofi Annan: “We have learned that the rule of law delayed is lasting peace denied, and that justice is a handmaiden of true peace...There cannot be real peace without justice.” UN-Pressemitteilung, 24. 9. 2003 (online: <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=8339&Cr=justice&Cr1=> (Abgerufen: 23. 3. 2009))

Die UN-Antifolterkonvention von 1985<sup>42</sup> schreibt hierzu:

„Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.“ (UN-Resolution 39/46, Art. 14 §1)

Die UN-Generalversammlung präzisiert die Rechte der Opfer weiter:

„[D]ie internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht [...] schließen unter anderem die Pflicht ein, a) [...] Verletzungen und Verstöße zu verhindern; b) Verletzungen und Verstöße wirksam, rasch, gründlich und unparteiisch zu untersuchen und [...] Maßnahmen gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen zu ergreifen; c) denjenigen, die behaupten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Recht zu sein, gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen, [...] d) den Opfern wirksamen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitzustellen.“ (UN-Resolution 60/147 Art. 2 § 3)

Diese völkerrechtlichen Abkommen erzeugen einen normativen Kontext zu Reparationen, in dem sich Staaten bewegen. Falk fasst das folgendermaßen zusammen:

---

<sup>42</sup> In den hier untersuchten Fällen, haben alle demokratischen Regierungen diese unterzeichnet. Argentinien, Brasilien, Uruguay und Bolivien 1985. Paraguay und Chile 1989, da sie erst zu diesem Zeitpunkt transitiert sind. Das Recht auf Entschädigung ist darüber hinaus Teil der amerikanischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1969 (Art. 63 §1), die von diesen Ländern auch ratifiziert ist.

“...international law has contributed to a generalized atmosphere of support, a reparations ethos, for compensating victims as part of its overall dedication to global justice and the enforcement of claims, and thus lends support to the domestic willingness to provide reparations when contextual factors are favorable.” (2006, 497)<sup>43</sup>

Die Frage ist nun, was wir sehen müssten, wenn wir annehmen, dass diese Normen wirklich die Präferenzen der staatlichen Akteure verändern und diese zu einem Standard des angemessenen Verhaltens machen.

Unter der Prämisse, dass es eine allgemeine Varianz an Transitional Justice gibt und Staaten unterschiedlich „anschlussfähig“ für Transitional Justice sind (Risse/Sikkink 1999), die Präferenzen sich also durchaus unterscheiden, kann man die Hypothese aufstellen, dass Staaten, die das Thema Transitional Justice ernst nehmen, sowohl die Wahrheit über die Vergangenheit aufdecken und die Täter bestrafen als auch Reparationen an die Opfer zahlen. Staaten, für die ein Befassen mit der Vergangenheit keinen normativen Imperativ darstellt, sollten daher eher untätig im Bereich von Transitional Justice sein und auch keine Entschädigung einleiten. Amnestien und Reparationen sollten selten gemeinsam auftreten.

Die Hypothese ist also:

*H<sub>1</sub>: Reparationen treten vor allem parallel zu Gerichtsverfahren und Wahrheitsfindung auf.*

---

43

Falk schränkt diese Aussage auf verschiedene Weise ein: so stellt er auch fest, dass das Machtverhältnis zwischen den Kräften entscheidenden Einfluss auf die Auszahlung von Reparationen haben kann (vgl Falk 2006, 485). Jedoch untersucht er beide Behauptungen nicht empirisch.

### 3.5. Transitional Justice als strategische Interaktion

Wie in Kap. 3.3 zusammengefasst, liegt dieser Theorie die Idee zu Grunde, dass das Machtverhältnis zwischen der neuen Regierung, Tätern und Opfern ausschlaggebend für die Form der Transitional Justice in einem Land ist.<sup>44</sup>

Generell schreibt dieser Ansatz den Akteuren rationales Verhalten zu, wobei diese aufgrund gewisser Präferenzen ein nutzenmaximierendes Handeln an den Tag legen. Somit ist es eine besondere Variante der Rationalwahltheorie, die davon ausgeht, dass Entscheidungen in einem Politikfeld aus dem Zusammenwirken rational handelnder, an eigenen Interessen orientierten und an bestimmte Regeln gebundenen Akteure entsteht. Im Allgemeinen werden bei Transitional Justice vor allem die Opfer, die Täter und die neue Regierung als relevante Akteure angesehen (vgl. Kap. 2.4.). Diesen Akteuren werden bestimmte Präferenzen unterstellt. Skaar (1999) fasst das folgendermaßen zusammen:

1. Die Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen, in anderen Worten die Machthaber im alten Regime, haben ein gemeinsames Interesse, nämlich der Strafverfolgung unter allen Umständen zu entgehen, ihre Offiziere und Beamte vor einer Bestrafung zu schützen und, wenn möglich, eine öffentliche Anerkennung der Taten zu verhindern.
2. Die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, deren Angehörige und Unterstützer, dagegen wollen Vergeltung für die Verletzungen, die sich unter der scheidenden Regierung zugetragen haben. Zumindest wollen sie herausfinden, was tatsächlich geschehen ist und eine Feststellung der Tatsachen in Bezug auf die

---

<sup>44</sup>

Als andere Bezeichnung findet man auch die Macht der alten Elite und öffentlicher Nachfrage nach Transitional Justice. Doch ist dies nur eine Spielart dieser Theorie.

Art und das Ausmaß der Verletzungen. Sie wollen, dass die Täter benannt und als dritter Schritt, dass die Schuldigen vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

3. Das primäre Interesse der neuen demokratischen Regierung ist, an der Macht zu bleiben; das heißt, die erste Wahlperiode zu überstehen und unter Umständen wieder gewählt zu werden. Dazu gehört auch, dass die Regierungen, die Demokratie konsolidieren, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit durchsetzen und das Vertrauen in demokratische Institutionen stärken und aufbauen möchten (vgl. Skaar 1999, 1111). Anders als in der Theorie der normativen Kommunikation haben sie aber keine speziellen Präferenzen in Bezug auf Transitional Justice, sie führen Maßnahmen nur durch, wenn dadurch ihre Macht nicht gefährdet wird. Gerade in Zeiten der Transition und dem oft damit einhergehenden wirtschaftlichen Kollaps stehen demokratischen Regierungen zur Sicherung des Machterhalts nur begrenzte finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung. Da eine Bestrafung und Wahrheitsfindung unter Umständen an hohe politische Kosten geknüpft sind, verhalten sich neu gewählte Regierungen in aller Regel restriktiv.

Skaar betrachtet in ihrer Studie nicht Reparationszahlungen, doch lassen sich diese ohne Probleme in ihre Grundannahmen und Präferenzen mitaufnehmen.

1. Danach stehen Täter Reparationen eher ablehnend gegenüber, da sie eine klare Anerkennung des Unrechts bedeuten und ihr Ansehen und ihre Stellung verschlechtern. Sie bevorzugen die Zahlungen gegenüber Bestrafung, da sie keine direkten Konsequenzen für sie bedeuten. Eine breite Bestrafung bleibt für die Täter das schlechteste Ergebnis.

2. Opfer stehen Reparationen prinzipiell positiv gegenüber, da sie über die Anerkennung hinaus einen Ausgleich für erlittenes Leid bekommen, jedoch bleibt ihre Hauptforderung weiterhin eine Bestrafung der Täter und die Aufdeckung aller Straftaten. Opfer



und deren Hinterbliebene wollen, dass die Untat aufgedeckt und anerkannt wird und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Dass sich die Präferenzliste dabei individuell unterscheiden kann, zeigt auch die Spaltung der Madres de Plaza de Mayo. Prinzipiell wird aber angenommen, dass Ahndung, Anerkennung und Entschädigung von allen prinzipiell positiv eingestuft werden.

3. Die neuen Machthaber stehen Reparationszahlungen eher ablehnend gegenüber, da diese unter Umständen deutliche finanzielle Einschnitte und eine ganze Flut an Forderungen bedeuten können. Dass sie aus ihrem Budget Gelder für staatliches Handeln aufbringen müssen, das sich nicht auf ihre Verantwortung zurückführen lässt, ist nicht in ihrem Interesse. Eine Verurteilung der oberen Riege des alten Regimes wäre aus finanzieller Sicht sicher die deutlich günstigere Alternative, vorausgesetzt, die politischen und sozialen Kosten übersteigen diese nicht. Prinzipiell bleibt die Regierung „prudent in its policy choices and will do less rather than more to resolve the problem of human rights violations“ (Skaar 1999, 1125), sowohl in Bezug auf Bestrafung und Wahrheitskommissionen als auch auf Reparationen.

Nach dieser Theorie handeln neue Regierungen in Bezug auf Transitional Justice hauptsächlich strategisch, um möglichst lange im Amt zu bleiben. Sie sind deshalb vor allem „Office seeker“, oder besser gesagt „Office holder“ und es wird ihnen unterstellt, dass sie selbst kein Interesse an einer Aktivität in diesem Politikbereich haben, solange dies nicht einen Nutzen für den Machterhalt erzeugt (vgl. auch Subotić 2007). Auch der Fakt, dass die neuen Machthaber oft selbst Opfer des Vorgängerregimes waren, bleibt weitestgehend unberücksichtigt. Dies kann natürlich kritisiert werden, jedoch ist die Quintessenz dieser Theorie, dass eine Aktivität in diesem Bereich sehr stark von machtpolitischen Überlegungen und nicht von individuellen Interessen abhängt.

Die relative Macht der Akteure misst Skaar anhand des Übergangstypes (vgl. auch Kap. 2.2. und Huntington 1991). Die Grundüberlegung dabei ist, dass, wenn die alten Eliten relativ starken Einfluss auf den Übergangsprozess haben, sie wahrscheinlich auch die Macht besitzen, die Transitional Justice Policy zu beeinflussen.<sup>45</sup> Dass der Übergangstyp aber eine relativ statische Operationalisierung der Machtbalance ist und diese sich über die Zeit ändern kann, ist relativ offensichtlich.

Insgesamt kommt Skaar zu folgendem Ergebnis:

“An exhaustive analysis of those governments that chose truth commissions or trials in response to conflicting demands from the public and the outgoing regime showed that choices tended towards trials as the military was weaker and towards nothing as the military was stronger. Truth commissions emerged as a compromise solution when claims from both the public and the military were strong and credible.” (Skaar 1999, 1125)

Aber warum sind Wahrheitskommissionen ein Kompromiss? Warum sind sie sowohl für Opfer als auch für Täter nicht die optimale Lösung? Und welche Schlüsse kann man daraus auf Täterbestrafung und Opferentschädigung ziehen?

Der entscheidende Punkt, der auch schon bei der Beschreibung von Wahrheitskommissionen angeklungen ist, ist die institutionel-

---

<sup>45</sup>

Wie erwähnt wurden an verschiedener Stelle kritisiert, dass dies eine zu statische Messung ist (vgl. González-Enríquez et al. 2001, 304-05) Im Rahmen dieser Arbeit wurden auch Daten zur personeller Stärke des Militärs, Militärbudget, Anteil von Offizieren im Kabinett gesammelt, um eine dynamische Analyse durchzuführen. Jedoch haben diese Daten in den meisten Ländern im Zeitverlauf kaum Varianz und dienen dementsprechend nicht als gute Indikatoren für die „Stärke“ des Militärs in politischen Fragen. Die Frage der besseren Operationalisierbarkeit der Machtbalancetheorie bleibt daher vorerst ungelöst.

le Trennung von Feststellung des Straftatbestands und der Rechtsfolge.

Für Opfer sind Wahrheitskommissionen gerade deshalb nicht die beste Möglichkeit, da sie nicht automatisch bedeuten, dass Täter bestraft werden. Wenn Opfer durchsetzen können, dass die Täter vor Gericht kommen, dann werden sie dies tun. Opfer fordern Verantwortlichkeiten und Rechenschaft der Täter für ihre Taten. Eine alleinige Feststellung und Anerkennung ist für sie zwar besser als gar nichts, jedoch nur eine suboptimale Lösung, da sie nur der erste Schritt auf dem Weg für einen Ausgleich sind. Sie müssen im Zweifel parallel und nach Abschluss der Kommission darum kämpfen, dass die Täter bestraft werden, auch wenn sie mit den staatlich anerkannten Fakten eine bessere Ausgangssituation haben. So stellt auch Priscilla Hayner – die wohl bekannteste Autorin über Wahrheitskommissionen – fest:

The very mandate of truth commissions generally prevents them from playing an active role in the prosecution vs. amnesty decision that often follows a truth commission report, [...]. Given the intentionally temporary nature and narrow mandate of truth commissions, the decision whether to prosecute is generally a political one, or a reflection of political realities, that is taken apart from a truth commission's sphere of influence. (Hayner 1994, 602-03)

Wenn man den Opfern unterstellt, dass es ihr Hauptziel ist, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, stellt sich die Frage, inwieweit ihnen Wahrheitskommissionen dafür etwas bringen. Die Antwort lautet: vorerst relativ wenig. Es besteht viel mehr die Gefahr, dass es durch die institutionelle Trennung von Wahrheitsfindung und Täterbestrafung bei einer reinen Feststellung der Wahrheit bleibt. Im Gegensatz dazu ist eine Bestrafung nach dem Beginn einer Gerichtsverhandlung höchst wahrscheinlich.

„In many situations that warrant a postmortem truth commission, the victimized populations are often clear about what abuses took

place and who has carried them out" (Hayner 1994, 607). Wahrheitskommissionen sind vor allem für die Opfer interessant, wenn sie nicht genau über die Taten Bescheid wissen, was vor allem beim so genannten „Verschwinden“ von Personen der Fall ist. Wenn aber über die Taten Klarheit besteht, dann bleiben Wahrheitskommissionen „the second best outcome, after punishment“ (Sriram 2000, 91).

Die Opfer fordern in der Regel einen Ausgleich für die Taten. Eine (rein) staatliche Anerkennung mag zwar wichtig sein, ist aber nicht das primäre Ziel der Opfer.

Das Problem bei der Einrichtung einer Wahrheitskommission ist ihre institutionelle Trennung von Wahrheit und Gerechtigkeit. Das heißt, dass auf sie keine Bestrafung erfolgen muss. Werden jedoch direkt Gerichtsverfahren durchgesetzt, ohne einen institutionell getrennten Wahrheitsfindungsprozess, ist Bestrafung viel wahrscheinlicher. Schließlich bleibt es „für viele [...] die größte Genugtuung, die Diktatoren auf der Anklagebank zu sehen“ (Straßner 2007, 101).

Für Täter sind Wahrheitskommissionen auch suboptimale Lösungen, da sie eine staatliche Anerkennung der Taten und ihre Diskreditierung bedeutet.

Zwar besagt eine Einrichtung noch nicht, dass eine Bestrafung erfolgt, jedoch schwächt sie prinzipiell die Position der Täter. Die Täter werden versuchen, eine Aufarbeitung weitestgehend zu verhindern. „[T]he outgoing regime will always want inaction, will grudgingly accept truth commissions, and will accept trials only if it is too weak to resist“ (Skaar 1999, 1112).

Für die Regierung sind Wahrheitskommissionen relativ interessante Modelle, wenn der Druck besteht, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Sie sind relativ kostengünstig sowohl in ihrer finanziellen Umsetzung als auch in ihren politischen Konsequenzen. Mit der Einrichtung einer Kommission kann die Regierung der Forderung der Opfer nachkommen und ein Befas-

sen mit der Vergangenheit vorantreiben, ohne sich dabei direkt mit den alten Machthabern anzulegen. Das einzige Problem, was dabei entsteht, ist, dass sie eine staatliche Anerkennung der Taten festschreibt und somit den Staat verantwortlich für die Taten macht und „dass eine über das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen informierte Bevölkerung mit großer Wahrscheinlichkeit auch die juristische Aufarbeitung derselben forder[t]“ (Straßner 2007, 180).

Wenn Opfer diese Forderung durchsetzen konnten, werden sie versuchen, auch weitere Forderungen durchzusetzen. Die Theorie nimmt an, dass ihre Hauptforderung dabei immer eine Bestrafung der Täter ist. Die Regierung wäre am liebsten untätig, kommt aber dieser Forderung nach, wenn sie nicht mit zu hohen Kosten verbunden ist. Wenn die Regierung einen Putsch oder direkte Einflussnahme von Seiten der Täter fürchtet, wird sie hingegen eine Amnestie einsetzen, um ihren Machterhalt zu sichern. Reparationen wird sie vorerst nicht zahlen, wenn sie die Täter bestrafen kann. Reparationen sind letztendlich zu teuer und schwer abzugrenzen, da Despotie eine hohe Anzahl an Opfern erzeugt. Bestrafung von einzelnen Verantwortlichen, sofern sie keine politischen Konsequenzen mit sich führt, ist sowohl finanziell als auch politisch deutlich interessanter. Reparationen werden von der Regierung nur dann eingeleitet, wenn sie keine Möglichkeit sieht, die Täter zu bestrafen, sie aber auch nicht völlig untätig sein kann. Wahrheitskommissionen sind gerade ein Anzeichen dafür, dass Handlungsdruck besteht. Wahrheitskommissionen schaffen Wahrheiten und mit diesen muss umgegangen werden. Auch wenn die Wahrheitsfindung und Rechtsfolge im Falle einer Wahrheitskommission institutionell getrennt sind, stellen Amnestien einen Widerspruch zu den gefundenen Ergebnissen dar. Ein Verzicht auf Bestrafung der Täter muss somit gerechtfertigt werden. Letztendlich wäre Entschädigungen dann ein Substitut für Bestrafung.

Wenn man diesen Gedankengang zu Ende führt, kann man folgende Hypothese aufstellen:

*H<sub>2</sub>: Reparationen sollten vor allem dann auftreten, wenn es Wahrheitskommissionen gibt, aber keine Bestrafung der Täter erfolgt. In allen anderen Fällen sind Reparationen unwahrscheinlicher.*

### **3.6. Zwischenfazit**

Auch wenn die Transitional Justice-Literatur im Vergleich zu anderen Policyfeldern noch eine geringe Tiefe besitzt, lassen sich aus den zwei theoretischen Hauptströmungen in diesem Feld zwei unterschiedliche Hypothesen im Bezug auf das Zusammenwirken von Wahrheitskommissionen, Bestrafung und Entschädigung ableiten.

Wenn Menschenrechte für die Entscheidungsträger eine moralische Verpflichtung darstellen und zu einer inneren Richtlinie für korrektes Handeln werden und sich dies auch auf den Umgang mit vergangenem Unrecht bezieht, müsste man annehmen, dass sich die gewählten Maßnahmen an diesen orientieren. Entscheidungsträger müssten sich sowohl für die Aufdeckung, Aufklärung und Anerkennung der vergangenen Menschenrechtsverletzungen und die Bestrafung der Täter einsetzen als auch die Entschädigung der Opfer einleiten. Soweit sie Menschenrechtsverletzungen vollkommen als staatlich begangenes Unrecht verstehen, müssten sie die Verantwortlichen sanktionieren und die Opfer, die unter dieser Politik zu leiden hatten, adäquat entschädigen.

Wenn man davon ausgeht, dass Menschenrechtsverletzungen keinen inneren Handlungsdruck<sup>46</sup> erzeugen, sondern dieser von außen, vor allem durch Opferorganisationen, an die Regierung herangetragen wird, müsste man erkennen, dass sie sich weitestgehend strategisch zu Transitional Justice verhalten. Sie führen Verhandlungen gegen ehemalige Diktatoren nur durch, soweit der öffentliche Druck groß ist und die politischen Kosten dafür gering sind. Wenn es einen hohen öffentlichen Druck gibt, die politischen Kosten für eine Verurteilung aber auch nicht hinnehmbar sind, dann versuchen sie Bestrafung der Täter durch Entschädigung zu substituieren. Wahrheitskommissionen sind gerade ein Zeichen für die Gleichheit der Kräfte. Reparationen sollten also am wahrscheinlichsten sein, wenn Wahrheitskommissionen und Amnestien auftreten.

---

<sup>46</sup>

Natürlich ist auch denkbar, dass die Regierung zwar eine innere Verpflichtung verspürt, die Macht der anderen Akteure sie aber soweit beschränken, dass ihre Handlungsoptionen weitestgehend eingeschränkt sind. Dies würde aber nur bedeuten, dass die Sozialisierung der Menschenrechtsnorm nicht weitgehend ausgeprägt ist. Auch unter diesen Umständen wäre diese Theorie eher in der Lage, zu erklären, warum und wann Reparationen gezahlt werden.

## **4. Methodische Vorgehensweise**

### **4.1. Fallauswahl**

Da es in dieser Arbeit um Transitional Justice geht, werden hier nur solche Fälle betrachtet, die den im ersten Teil beschriebenen Definitionen und Charakteristika entsprechen. So ist Voraussetzung, dass erstens schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, zweitens ein Regimewechsel stattgefunden hat, drittens dieser Regimewechsel von einem nicht demokratischen zu einem demokratischen Regime erfolgte, viertens dieser Regimewechsel endogener Natur war und fünftens Transitional Justice hauptsächlich endogener Natur ist. Darüber hinaus sollte der Regimewechsel mindestens 10 Jahre zurückliegen, damit den Regierungen genug Zeit verblieb, Transitional Justice Policies umzusetzen.

Ursprünglich war geplant, eine Vollerhebung aller „dritte Welle“ Demokratien (Huntington 1991) durchzuführen, die diese Kriterien erfüllen; Doch scheiterte dies an der schlechten Datenlage zu Menschenrechtsverletzungen und zum Vorgehen der verschiedenen Regierungen in Bezug auf das vergangene Unrecht. Darüber hinaus sind Transitional Justice Policies komplexe politische Prozesse und bis Dato bestehen keine zufriedenstellende Messindikatoren, die ein stark quantitativ ausgerichtetes Forschungsdesign zulassen.

Daher geht die Arbeit in zwei Schritten vor. Als erstes werden dem „Most Similar Systems“-Ansatz folgend, die südamerikanischen Transitional Justice Policies analysiert und hinsichtlich der entwickelten Thesen verglichen. Daraufhin werden bedeutsame Beispiele von Transitional Justice in Afrika und Mittelamerika hinzugezogen. Dies geschieht in einem Exkurs, da keine klaren Kriterien zur Fallauswahl angelegt werden konnten, sondern vor allem Länder berücksichtigt wurden, die ausreichend in der Lite-



ratur analysiert sind. Trotz dieser recht unwissenschaftlichen zweiten Auswahl, können uns die Beispiele in anderen Ländern „der dritten Welle“ doch interessante Einsichten über das Zusammenwirken von Entschädigungszahlungen, Wahrheitsfindung und Bestrafung geben. Im Rahmen dieses Buches, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und den offensichtlichen Mängeln der Datenlage war eine vollständigere Analyse leider nicht möglich.

Diese Arbeit orientiert sich deswegen am „Most Similar Systems“-Ansatz, der wahrscheinlich das dominante vergleichende Forschungsdesign in der Politikwissenschaft darstellt (Przeworski/Teune 1970). Dieses Forschungsdesign bedeutet, dass man versucht, Fälle auszuwählen, die sich in möglichst vielen Merkmalen gleichen, aber in Bezug auf die abhängige Variable variieren (Blatter et al. 2007, 142). Der Vorteil dabei ist, dass man eine Reihe von kontextabhängigen Variablen, die zur Erklärung der abhängigen Variablen herangezogen werden könnten, nicht kontrollieren muss<sup>47</sup>, sondern sich auf eine oder mehrere aus der Theorie entwickelten Hypothesen konzentrieren kann.

Die südamerikanischen Staaten stellen gerade ein Paradebeispiel für diesen Ansatz dar (Lauth 2007, 71), da sich ihre Geschichte und ihre „Systeme“ sehr stark ähneln. In den meisten südamerikanischen Ländern herrschten in den Siebziger Jahren Militärdiktatoren, die alle – mit Ausnahme Ecuadors – systematisch schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Sie sind alle zu ähnlichen Zeitpunkten demokratisch geworden und haben auch in sozioökonomischer Sicht viele Ähnlichkeiten.

---

<sup>47</sup> Arend Lijphart versteht diesen Ansatz als „the method of testing hypothesized empirical relationships among variables on the basis of the same logic that guides the statistical method, but in which the cases are selected in such a way as to maximize the variance of the independent variables and to minimize the variance of the control variables”

Hinzu kommt, dass sich die entstandenen Demokratien, durch institutionelle Charakteristika, wie zum Beispiel einen starken Präsidenten, gleichen. Schließlich ähneln die untersuchten Staaten in Hinsicht ihrer Staatskapazitäten und Steuereinnahmen, so dass man diese Faktoren, die durchhaus einen Einfluss auf die Auszahlung von Reparationen haben können, nicht kontrollieren muss.

Der geringe Einfluss internationaler Akteure stellt einen weiteren Vorteil für den Vergleich dieser Staaten dar. Im Gegensatz zu anderen Transitionen in Mittelamerika und Afrika griffen die Vereinten Nationen weder bei der Beendigungen der Menschenrechtsverletzungen, noch bei der Durchführung von Transitional Justice direkt ein. Es handelt sich also wirklich um endogene Transitionen und endogene Transitional Justice. Zwar wird versucht werden, auch den Einfluss dieser internationalen Akteure einzugehen. Jedoch stehen sie für die hier untersuchten Fälle nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Darüber hinaus haben sie in Bezug auf Reparationszahlungen eine starke Varianz. Während Chile und Argentinien relativ früh nach der Rückkehr zur Demokratie ein umfassendes Reparationsprogramm erlassen haben – Argentinien hat dabei große Kosten auf sich genommen und das größte Reparationsprogramm erlassen, das die Welt nach den 1970ern kennt – kamen in Brasilien Reparationen erst 10 Jahre nach den ersten demokratischen Wahlen zustande und waren in ihrer Höhe kaum mit denen in Argentinien und Chile zu vergleichen. Uruguay und Bolivien glänzen demgegenüber durch vollständige Abwesenheit eines nationalen Programms zur Entschädigung der Opfer.

Insgesamt werden also diese fünf „dritte Welle Demokratien“ Südamerikas betrachtet und untersucht, ob sich in diesen fünf Ländern ein Zusammenhang zwischen Täterbestrafung, Wahrheitsfindung und Entschädigung aufzeigen lässt. Die anderen Länder Südamerikas werden aus unterschiedlichen Gründen ausgeklammert. Das Militärregime in Ecuador beging schlichtweg

deutlich zu wenig schwere Menschenrechtsverletzungen, als dass ein ausreichender Bedarf an Transitional Justice entstehen konnte (Cleary 1997, 52). Kolumbien und Venezuela werden nicht berücksichtigt, da sie schon seit den 1950ern relativ demokratische Regime besitzen, es also keinen Regimewechsel gegeben hat. In Peru wurden systematische Menschenrechtsverletzungen erst 2002 vollständig beendet und in Paraguay wurde die Militärdiktatur zwar 1989 gestürzt, jedoch blieb die tragende Partei des Vorgängerregimes bis 2008 an der Macht. Paraguay wird aber kurz im Exkurs vorgestellt. Der Prozess ist derzeit noch zu jung, als dass man valide Aussagen über die Transitional Justice Politik dieser beiden Länder treffen könnte.

Bleiben uns also vorerst (nur) fünf Fälle die qualitativ auf die oben beschriebenen Kriterien untersucht werden, um herauszufinden, ob man von einem Kausalenzusammenhang ausgehen kann. Diese Länder sind: Argentinien, Bolivien, Chile, Brasilien und Uruguay.

Dass sich diese Länder besonders gut für einen Vergleich eignen, zeigt sich auch darin, dass es die Militärregime dieser fünf Länder waren<sup>48</sup>, die sich in der Operation Condor zusammenschlossen. Die Operation Condor war der Name für das geheime Abkommen über die Zusammenarbeit der Geheimdienste der Militärdiktaturen von Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay, Bolivien und Brasilien. Ihr Ziel war es, die Verfolgung von linken und oppositionellen Kräften auch über die Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen. Dabei wurden sie von den USA unterstützt (Heinz 1999). Operation Condor wurde auf Initiative des damaligen chilenischen Diktators Pinochet 1975 in Santiago de Chile gegründet, wo schließlich auch die Informationszentrale eingerichtet wurde. Auch wenn die Zahl der Toten bei der Operation

---

<sup>48</sup> Eigentlich waren es inklusive Paraguay sechs. Paraguay wird deshalb noch einmal extra im Exkurs behandelt.

Condor gering erscheint im Vergleich zur Gesamtzahl der nationalen Opfer der Militärdiktaturen, zeigt sie dennoch, dass alle an dieser Operation beteiligten Regime sich durch ähnlich politische Ansichten und vor allem durch eine ähnlich menschenrechtswidrige Politik glichen (Mariano 1998).

## **4.2. Kriterien zur Analyse**

### *4.2.1. Untersuchungszeitraum*

Im Rahmen dieser Arbeit wird nicht der ganze Zeitraum nach der Transition bis heute untersucht, sondern ich beschränke mich auf die ersten zehn Jahre nach dem Übergang. Transitional Justice bezieht sich auf die Phase nach dem Regimewechsel und ist in ihrer Komplexität und Relevanz in den ersten Jahren der neuen Demokratie am interessantesten. Zehn Jahre sind genug Zeit, damit sich die Vergangenheit Platz in der gesellschaftlichen Debatte schafft und staatliche Maßnahmen eingeleitet werden können. Nach zehn Jahren haben junge Demokratien in aller Regel mindestens 3 Wahlen erlebt.<sup>49</sup> Man kann davon ausgehen, dass sich demokratische Strukturen, Einflusskanäle und Interessensvertretungen gefestigt haben. Einen gleichen Untersuchungszeitraum bei unterschiedlichen Zeitpunkten des Regimewechsels festzulegen, ist aber auch für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse am Ende wichtig. Der empirische Teil der Arbeit wird so aufgebaut sein, dass ich die Transitional Justice der jeweiligen demokratischen Regierungen diskutiere (vgl. Tabelle 1) und ihre Maßnahmen in Bezug auf Wahrheitsfindung, Bestrafung und Entschädigung nachzeichne. Eine Unterteilung nach Regierungen weicht aber den hier angelegten Zehnjahreszeitraum ein wenig auf. Im Zweifel wurden die Regierungen bis zu ihrem Ende

---

<sup>49</sup>

“Typically, we do not think that democracy has truly taken root until at least three national elections have been held” (Hauss 2003).

analysiert, so dass sich der Untersuchungszeitraum in den einzelnen Ländern auf 10-13 Jahre erstreckt. Auch wenn sich die Analyse auf diesen Zeitraum beschränkt, werde ich versuchen, am Ende jeder Fallstudie einen kurzen Überblick über die weitere Entwicklung dieses Politikfeldes im jeweiligen Land bis zum heutigen Datum zu geben.

Land	Übergang	Untersuchungszeitraum	Jahre	Präsidenten <sup>50</sup>
<i>Argentinien</i>	1983	1983-1995	12	Alfonsín (I & II)/Menem (I)
<i>Chile</i>	1989	1989-2000	11	Aylwin/Frei
<i>Brasilien</i>	1985	1985-1998	13	Sarney Costa/ Collor de Mello Itamar Franco/ Cardoso (I)
<i>Bolivien</i>	1982	1982-1993	11	Siles Zuazo (III)/ Paz Estenssoro (III)/ Paz Zamora
<i>Uruguay</i>	1985	1985-1995	10	Sanguinetti/ Lacalle

*Tabelle 1)* Untersuchungszeitraum

<sup>50</sup>

Falls die Personen mehrmals Präsident des Landes waren, stehen die römischen Zahlen für die Präsidentschaften auf die sich diese Arbeit bezieht.

#### 4.2.2. Variablen

Um die diskutierten Hypothesen zu untersuchen, werden in diesem Abschnitt die drei Variablen Wahrheitskommissionen, Amnestien und Reparationszahlungen operationalisiert.

##### *Wahrheitskommissionen*

Bei der Operationalisierung von Wahrheitskommissionen orientiert sich die Arbeit an den wegweisenden Arbeiten Hayners (1994; 2002; 2006) und der in Kap. 2.5. erarbeiteten Charakteristika (vgl. aber auch Freudenreich/Ranft 2009). Demnach muss eine Einrichtung folgende Charakteristika aufweisen, damit diese Arbeit sie als Wahrheitskommission auffasst:

Eine Wahrheitskommission muss...

- ...das Ziel haben, einen Bericht über vergangenes Unrecht im Allgemeinen und über systematische Menschenrechtsverletzungen im Besonderen zu verfassen.
- ...das Ziel haben, einen Überblick über die Systematik der Verbrechen zu gewinnen, und nicht nur einzelne Ereignisse zu untersuchen.
- ...nationalstaatlich auf Basis einer Regierungsanordnung oder eines Gesetzes legitimiert sein und das Ziel haben, durch den Staat begangenes Unrecht staatlich anzuerkennen.
- ...ohne die Möglichkeit ausgestattet sein, Täter zu sanktionieren.
- ...ein zeitlich begrenztes Mandat zur Erledigung dieser Arbeiten haben.

Alle diese Merkmale sind im Mandat (der Verordnung oder dem Gesetz), auf dessen Basis die Wahrheitskommission gegründet wurde, niedergeschrieben.

Darüber hinaus werden die Kommissionen in dieser Arbeit nach ihrer Kompetenz in starke und schwache Kommissionen unterteilt (vgl. Freudenreich/Ranft 2009). Die Bewertung der Stärke von Wahrheitskommissionen sollte sich an zwei Fragen orientieren. Hatte die Wahrheitskommission die Möglichkeit, möglichst alle vorhandenen Informationen über die Wahrheit der Menschenrechtsverletzungen zusammenzutragen? Machte die Wahrheitskommission ihre Ergebnisse publik und sorgte damit dafür, dass die Wahrheit von allen Seiten anerkannt wurde?

Eine Wahrheitskommission wird deshalb als stark aufgefasst, wenn...

- ...sie Zugang zu anderen staatlichen Institutionen wie Militär- und Polizeiarchiven besitzt.
- ...sie sowohl Täter als auch Opfer zur Befragung vorladen kann.
- ...sie ihren Bericht veröffentlicht und für die Bürger ihres Landes einsehbar macht.

In den einzelnen Fallstudien werden die Besonderheiten der einzelnen Kommissionen noch genauer erörtert und in Zusammenhang zu Bestrafungsmaßnahmen und Entschädigungen gesetzt.

### *Amnestien*

Der Einfachheit halber werden in dieser Arbeit Amnestien im eigentlichen Sinne, Abolitionen und Begnadigungen alle unter dem Begriff der Amnestie zusammengefasst, da sie alle die gleiche Wirkung erzeugen. In allen Fällen wird darauf verzichtet einen normativ begründeten Strafanspruch durchzusetzen oder Rechtsnachteile an früheres Verhalten zu knüpfen. Dies kann durch die Absehung von der Verfolgung bestimmter Straftaten, Niederschlagung bereits anhängiger, aber noch nicht abgeschlossener Verfahren, oder durch den Verzicht der Vollstre-

ckung von Urteilen geschehen. Eine Amnestie ist ein Gesetz oder eine Anordnung, die die Bestrafung eines bestimmten Tatbestandes für ungültig erklärt. Dabei können unzählige verschiedene Formen und Zwecke von Amnestien unterschieden werden, die an dieser Stelle nicht diskutiert werden sollen.<sup>51</sup>

Amnestien müssen...

- ...sich auf den Straftatbestand der systematischen Menschenrechtsverletzung beziehen.
- ...durch ein Gesetz oder eine Anordnung formell Gültigkeit haben, also durch ein Verfahren zustande gekommen sein, das von Verfassungs wegen für den Erlass von Gesetzen und Anordnungen vorgesehen ist.
- ...eine Bestrafung von Verantwortlichen von staatlichen Menschenrechtsverletzungen für unzulässig erklären.

### *Reparationszahlungen*

Bei Reparationszahlungen orientiert sich diese Arbeit an den Arbeiten de Greifs (2006) und den Unterscheidungen von Roht-Arizas (2005b). Reparationsprogramme, wie sie in dieser Arbeit definiert sind, müssen folgende Charakteristika aufweisen:

Reparationen müssen...

- ...eine finanzielle (nicht nur eine symbolische) Wiedergutmachung für vergangenes Leid, das der Staat durch Menschenrechtsverletzungen erzeugte, darstellen.
- ...einen direkten Bezug zu einem Ereignis haben, bei dem der Staat die Menschenrechte des Opfers verletzte.

---

<sup>51</sup>

Vgl. für einen guten Überblick: <http://jung.jura.uni-saarland.de/Vertiefung/amnestie.htm> (Zugriff: 10.2.2009)



- ...sich an individuelle Opfer richten (nicht an Gemeinschaften oder Opferorganisationen).
- ...auf Basis einer Regierungsanordnung oder eines Gesetzes staatlich sanktioniert und durch den Staat finanziert sein.

In dieser Arbeit werden nur nationale finanzielle Reparationsprogramme berücksichtigt. Lokale oder regionale Programme werden genauso wenig als Reparationsprogramme gesehen<sup>52</sup>, wie symbolische Wiedergutmachungsleistungen. Die einfachste Unterscheidung, die man anstellen kann, ist, ob Staaten ein solches Programm aufgesetzt haben oder nicht. Jedoch greift diese Dichotomie zu kurz, da sich die Reparationszahlungen sowohl dadurch unterscheiden, wie hoch die Entschädigungen ausfallen, als auch dadurch, an welche Opfergruppen, sie sich richten.

Bei Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen durch finanzielle Entschädigung handelt es sich immer um eine Materialisierung von immateriellem Leiden. Daher ist es immer schwierig festzustellen, wie viel man Opfern von Folter oder den Hinterbliebenen von Ermordeten zahlen soll. Es wird oft davon gesprochen, dass eine finanzielle Entschädigung der Opfer auch einen sehr starken symbolischen Charakter habe. Trotzdem ist wichtig, wie viel neuen Regierungen die Entschädigung der Opfer *wert* ist, und wie viel ein Opfer konkret erhält. Ob Staaten die Reparationszahlungen einmalig oder monatlich auszahlen, spielt für diese Arbeit keine Rolle. Es liegt dann vielmehr an der Höhe der einmaligen Zahlung im Vergleich zu monatlichen Zahlungen.

Wie umfangreich ein Reparationsprogramm ist, kann vor allem über die Höhe der Zahlungen bestimmt werden. Interessant ist

---

<sup>52</sup>

Dies hat mit dem Verständnis vom Staat als "Subjekt" von Transitional Justice zu tun (vgl. Kap. 2.5).

aber auch, ob bestimmte Menschenrechtsverletzungen ausgespart wurden und ob die Annahme der Entschädigung an Bedingungen geknüpft ist (wie an ein Absehen von weiteren Forderungen).

Für die Frage dieser Arbeit ist aber vor allem entscheidend, ob ihr eine Wahrheitsfindung und eine staatliche Anerkennung der Taten vorausgegangen sind und ob sie im Zuge einer Amnestierung oder Bestrafung der Täter steht. Daher untersucht die Arbeit vor allem den Zeitpunkt der Entscheidung für Entschädigungszahlungen und den Zeitpunkt der ersten Zahlungen und ob ihnen eine Wahrheitskommission und die Entscheidung für die Unterlassung der Verfolgung der Täter vorausgegangen ist.

Im Folgenden werden diese Länder im Einzelnen vorgestellt. Ich fange mit Argentinien an, da es sowohl der am besten erforschte und dokumentierte Fall ist als auch alle interessanten Maßnahmen – Gerichtsverfahren, (pretransitionale und posttransitionale) Amnestien, Wahrheitskommissionen und Reparationen – aufweist. Die anderen Fälle werden dann im Vergleich zu den Erfahrungen in Argentinien gesetzt.

## **5. Argentinien – der Paradedfall**

### **5.1. Das Vorgängerregime (1976-1983)**

Nach der zweiten Amtszeit Juan Peróns und seinem Tod im Jahr 1974 kam es 1976 zu einem Militärputsch gegen seine Witwe und Nachfolgerin Isabella Perón. Jorge Rafael Videla installierte eine Militärdiktatur und leitete den „Prozess der nationalen Reorganisation“ ein, der Staat und Gesellschaft nach konservativen Grundwerten neu organisieren sollte. Mit dem Ziel Subversion, Anarchie und Korruption auszumerzen, löste das Militär die Provinz- und Nationalparlamente auf, entließ alle Gouverneure, Landesparlamente und Bürgermeister und verbot die politischen Aktivitäten der Parteien (Birlie 1995, 146).

Darüber hinaus begann die Militärjunta einen „schmutzigen Krieg“ gegen Oppositionelle und „Subversive“, bei dem insgesamt circa 30.000 Menschen verschwanden. Diese „Desaparecidos“ wurden auf Militärstützpunkten, Polizeistationen und sogar in Krankenhäusern festgehalten, gefoltert und meist getötet (Humphrey/Valverde 2008, 85). Die Gräueltaten, die zwischen 1976 und 1983 begangen wurden, wurden aufgrund ihres Umfangs und insbesondere aufgrund der systematischen Praxis des „Verschwindenlassens“ an verschiedener Stelle als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Völkermord bezeichnet (so z.B. Osiel 2001).

Noch während der Zeit der Militärdiktatur kam es zu Protesten aus den Reihen der Opferfamilien. Den höchsten Bekanntheitsgrad erhielten dabei die Madres de Plaza de Mayo, die auf dem Platz vor dem Regierungsgebäude (Plaza de Mayo) ungeachtet ihrer Selbstgefährdung demonstrierten, um Kenntnis über den Verbleib ihrer Kinder zu erhalten. Die aufkommende Protestbewegung, die schlechte wirtschaftliche Entwicklung und die Niederlage im „Falkland Krieg“ gegen Großbritannien 1982 führte

schließlich zu einem „Systemkollaps“ (Straßner 2007, 85) und dazu, dass sich Argentinien wieder auf den Weg zur Demokratie machte. Der 30. Oktober 1983, an dem Raúl Alfonsín von der Unión Cívica Radical (UCR) zum Präsidenten gewählt wurde, stellt dabei offiziell den Übergang zur Demokratie dar.

Vorgängerregime		Menschenrechtsverletzungen	
<b>Dauer:</b>	1976–1983	<b>Hingerichtete:</b>	ca. 1.200
<b>Regimetyp:</b>	Traditionell	<b>Verschundene:</b>	ca. 13.500
<b>Übergangstyp:</b>	kollabiert	<b>Politische Gefangene:</b>	49

*Tabelle 2)* Die argentinische Militärdiktatur

## 5.2. Die Regierung Alfonsín (1983-1989)

Die neue Regierung sollte von Anbeginn mit einer schwierigen Aufgabe konfrontiert sein. Die Militärjunta hinterließ ihr 40 Mrd. USD Auslandsschulden, Hyperinflation (gut 350 %) und rund zwei Millionen Arbeitslose (IMF 2008), schwierige Auslandsbeziehungen, eine in den Kinderschuhen steckende Demokratie und tausende ungeklärte Schicksale.

Auch wenn der wirtschaftliche Aufbau des Landes den Wahlkampf um die Präsidentschaft 1983 dominierte, wurde dem „Problem der Verschwundenen“ viel Platz eingeräumt. Im Vordergrund stand hierbei das kurz vor dem Regimewechsel durch die Militärjunta erlassene Amnestiegesetz „Ley de Pacificación Nacional“ (Ley 22.924), das den Tätern von Menschenrechtsver-

letungen weitgehend strafrechtliche Unversehrtheit zusicherte.<sup>53</sup> Während der peronistische Präsidentschaftskandidat Italo Luder dieses Gesetz als rechtens anerkannte, sprach sich URC-Kandidat Alfonsín von Anfang an gegen die Rechtskräftigkeit des Gesetzes aus (Fuchs 2003, 59). Insgesamt griff Alfonsín deutlich mehr Forderungen der Menschenrechtsgruppen auf als sein peronistischer Kontrahent (Jelin 1994, 46), was wohl entscheidend dafür war, dass er die Wahl überhaupt gewinnen konnte (Sancinetti 1989, 49). Auch gab es Großdemonstrationen gegen die Militärjunta und es wurde wiederholt öffentlich ihre Bestrafung gefordert.

Schon drei Tage nach seinem Amtsantritt ließ Alfonsín die Verhaftung der Mitglieder der ersten drei Juntas und vier Anführer der Guerilla anordnen. In den ersten Monaten seiner Amtszeit erließ er eine ganze Reihe von Anordnungen zur Aufarbeitung der Vergangenheit, brachte verschiedene Gesetze in den Kongress ein – unter anderem die Abschaffung des „Ley de Pacificación Nacional“ – und bemühte sich somit aktiv um die Auseinandersetzung mit dem „schmutzigen Krieg“.

### 5.2.1. *Wahrheit*

Alfonsín errichtete schon in den ersten Wochen seiner Amtszeit die „Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas“ (CONADEP) und stellte sicher, dass alle staatlichen Einrichtungen, inklusive dem Militär, sich verpflichteten, mit dieser Institution zu kooperieren. Jedoch war der Kommission weder die Möglichkeit gegeben, rechtliche Schritte gegen die Täter einzuleiten, noch wurde sie durch einen parlamentarischen Beschluss legiti-

---

<sup>53</sup>

Das Regime hatte zusätzlich vor seinem Abtreten belastende Materialien vernichten lassen (Acuña/Smulovitz 1997, 102).

miert.<sup>54</sup> Der Entscheidung, eine präsidentielle Kommission einzurichten, liegt aller Wahrscheinlichkeit nach die Überlegung zu Grunde, „dass sie [ansonsten] an parteipolitischen Spannungen und Interessen [hätte] scheitern können“ (Straßner 2007, 86).

Die Kommission war beauftragt, das Schicksal der Verschwundenen in der Zeit zwischen 1976 bis 1983 zu erkunden. Sie war auf ein halbes Jahr ausgelegt, erhielt aber eine Verlängerung von drei Monaten, um ihre Arbeit abzuschließen. In dieser Zeit nahm sie über 7000 Zeugenaussagen auf und verfasste einen 50 000 Seiten langen Abschlussbericht, der in einer gekürzten Version unter dem Namen „Nunca Más“ veröffentlicht und zu einem der größten Bestseller der argentinischen Geschichte wurde (Anderson 2000, 21).

Die CONADEP war die erste Wahrheitskommission ihrer Art. Mehr als 30 Kommissionen in verschiedenen Ländern folgten ihrem Beispiel einer zeitlich begrenzten Aufarbeitung ohne strafrechtliche Kompetenzen.<sup>55</sup> Diese Wahrheitskommission stellte eines der zentralen Mittel der Wahrheitsfindung und der Aufklärung der Vergangenheit dar, mit dem in Argentinien „die Fundamente für die gesellschaftliche Verurteilung der Militärdiktatur und historische Aufarbeitung des Staatsterrorismus gelegt“ wurden (Straßner 2007, 97). Natürlich soll in diesem Zusammenhang nicht unterschlagen werden, dass die Öffentlichkeit der Junta-Verhandlungen auch als Teil der Aufklärungspolitik Alfonsíns gewertet werden kann. Jedoch waren sie in erster Linie

---

<sup>54</sup> Dies führte zu Widerstand der Menschenrechtsbewegungen, die auch dadurch zum Ausdruck kam, dass führende Mitglieder wie der Friedensnobelpreisträger Adolfo Pérez Esquivel und Hebe de Bofani eine Berufung in die Kommission ablehnten (Brysk 1994, 70).

<sup>55</sup> Vgl. für einen kurzen Überblick über diese Wahrheitskommission Hayner (2002, 33-34), zum Vergleich von verschiedenen Wahrheitskommissionen Freudenreich/Ranft (2009).

Teil der Täterverfolgung und werden deshalb im nächsten Kapitel abgehandelt.

### 5.2.2. *Bestrafung*

Einen Monat vor den Präsidentschaftswahlen 1983 hatte sich das Militär eine Selbstamnestie gegeben (Ley 22.924), die zu Beginn von Alfonsíns Amtszeit noch Bestand hatte. Alfonsín machte schon im Wahlkampf klar, dass unter seiner Präsidentschaft die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen würden, was entscheidend zu seinem Wahlerfolg beitrug. Am 22. Dezember 1983, sechs Wochen nach seiner Amtsübernahme, folgte das Parlament seinem Vorschlag, das Auto-Amnestiegesetz der Militärs aufzuheben (Ley 23.040).

Obwohl die Junta-Generäle erfolglos gegen dieses Gesetzes klagten (Nino 1996, 81), setzte Alfonsín seinen ursprünglichen Plan nicht um, die Verantwortlichen durch zivile Gerichte zu verurteilen, sondern gab dem Militär die Möglichkeit, durch Militärgerichte sich selbst „zu reinigen“. Jedoch zeigte sich schnell, dass die Militärgerichte zu keinem nennenswerten Ergebnis kommen würden (Nino 1996, 77). So übernahm schließlich doch noch die Cámara Federal de Apelaciones<sup>56</sup> die Fälle und führte die Verhandlungen öffentlich und unter großem gesellschaftlichen Interesse weiter.

Nach insgesamt 496 Verhandlungsstunden (Fuchs 2003, 76) verkündete das Gericht im Dezember 1985 die Urteile gegen die Führer der drei Militärjuntas. General Videla und Admiral Massera wurden zu lebenslangen, General Viola, Admiral Lambruschini und Brigadier Agosti zu mehrjährigen Haftstrafen

---

<sup>56</sup>

Die Cámara Federal de Apelaciones ist die höchste richterliche Instanz in Argentinien. Gegen sie kann keine Berufung eingelegt werden.

verurteilt. Die vier weiteren Angeklagten wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Jedoch hatten die Verhandlungen zur Folge, dass eine Welle von Anzeigen bei argentinischen Gerichten eingingen – insgesamt 6000 Verfahren gegen 600 Angehörige aller militärischen Hierarchieebenen (Barahona de Brito 2001, 122). Das Militär wurde immer „ungemütlicher“, machte öffentlich seinen Unmut laut und auch Alfonsín versuchte die Anzahl der Verfahren zu reduzieren. Er gab die Anweisung, „nur noch Anzeigen zu verfolgen und zur Anklage zu bringen, wenn die mutmaßlichen Verantwortlichen in eigener Verantwortung gehandelt oder Befehle überschritten hatten“ (Straßner 2007, 91) und setzte diese Anweisung auch Ende Dezember 1986 im Schlusspunktgesetz (Ley de Punto Final, Ley 23.492) durch. Obwohl es mit Verjährungsfristen argumentierte, war dieses Gesetz eine Quasiamnestie für fast alle Verbrechen, gegen die nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Verabschiedung des Gesetzes Anklage erhoben wurde. Alfonsín hatte aber nicht vorhergesehen, dass viele diese Frist nutzten und hunderte weitere Anzeigen eingereicht wurden. Das Militär besetzte Infanterieschulen und weigerte sich, Vorladungen Folge zu leisten, so dass sich die Regierung gezwungen sah, im Juni des Folgejahres ein weiteres Amnestiegesetz auf den Weg zu bringen, das Notstandsgesetz (Ley de Obediencia Debida, Ley 23.521). Dieses Gesetz begrenzte die Strafverfolgung weiter, nämlich auf die höchsten militärischen Ebenen. Alle Militärs, die nicht die Leitung einer Subzone oder eine höhere Position innehatten, waren damit vor rechtlicher Verfolgung sicher. Insgesamt konnte Alfonsín mit diesen Gesetzen die Verfahren auf ca. 40 verringern (Fuchs/Nolte 2006, 20).

Auch wenn diese Amnestiegesetze die rechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzern weitgehend einschränkte, sind Alfonsíns Schritte gegen die Militärjunta gar nicht überzuberwerten. So beschreibt auch Aryeh Neier, damaliger Direktor von Human Rights Watch 1989 Argentinien als “the most



successful effort of the decade anywhere in Latin America, and perhaps worldwide, to hold accountable those who committed gross abuses of human rights“ (zit. n. Hayner 1994, 614-615).

Alfonsín kam damit weitestgehend den Forderungen der Opferorganisationen nach, solange bis das Militär offen mit einem Coup drohte. Interessanter für die Fragestellung dieser Arbeit ist jedoch, ob und wie die Reparationszahlungen mit diesem Strategiewechsel, weg von einer starken Verfolgung der Täter hin zu einer weitgehenden Amnestierung, zusammenhängen. Der nächste Abschnitt widmet sich deshalb der Wiedergutmachungspolitik Alfonsíns.

### 5.2.3. *Wiedergutmachung*

Alfonsíns Strategie war in den ersten Jahren vor allem dadurch geprägt, Täter hinter Gitter zu bringen. Es dauerte bis in den Herbst 1986, bis das Parlament ein Gesetz erließ, das die Angehörigen von Verschwundenen entschädigte. Das Gesetz sah vor, Kinder und Lebenspartner der Verschwundenen mit einer Pension von 75% des Mindestlohns zu entschädigen (Ley 23.466)<sup>57</sup>. Andere Opfergruppen, wie ehemalige politische Gefangene, erhielten hingegen keine Entschädigung. Das Gesetz wurde mehr als drei Jahre nach Alfonsíns Amtsantritt verabschiedet, aber – und das ist interessant – nur fünf Wochen vor dem Ley de Punto Final. Leider liegen kaum Informationen vor, warum das Gesetz gerade zu diesem Zeitpunkt erlassen wurde und ob es einen Zusammenhang zwischen der Amnestiegesetzgebung und den Entschädigungszahlungen gab<sup>58</sup>.

---

<sup>57</sup>

Vgl. für eine englische Übersetzung des Gesetzes De Greiff (2006, 702-3)

<sup>58</sup>

Pierre Hazan argumentiert, dass ein Zusammenhang besteht, belegt diese Vermutung jedoch nicht: "In Argentina, reparations were granted to victims at the same time as the so-called Punto Final (amnesty) laws were

Nur die Spaltung der „Madres de Plaza de Mayo“ zu diesem Zeitpunkt lässt vermuten, dass Reparationen nicht nur als reine Entschädigung für erlittenes Leid gesehen wurden, sondern auch als taktisches Mittel, um Opfergruppen zu befrieden.

Mitte 1986 spalteten sich die Madres de Plaza de Mayo – Línea Fundadora mit der Präsidentin Nora Cortiñas von der Asociación Madres de Plaza de Mayo ab. Zwar gab es wohl verschiedene (auch persönliche) Gründe, dass sich diese Gruppe von Wortführerin Hebe de Bonafini abwandte. Doch war es die Diskussion um eventuelle Entschädigungen, die letztendlich für den Bruch zwischen den Müttern der Verschwundenen sorgte. So wollten Línea Fundadora „es den Müttern freistellen, staatliche Reparationszahlungen für verschwundene Angehörige anzunehmen, während Bonafini dies ablehnte“ (Berger 2008). Laut Bonafini durften Reparationen aus zwei Gründen nicht angenommen werden. Zum einen wäre eine Entschädigung eine Anerkennung des Todes der verschwundenen Kinder und würde somit die Suche nach ihnen beenden. Zum anderen könnte das erlittene Leid niemals mit Geld entschädigt werden, sondern nur mit einer gerechten Bestrafung der für das Verschwinden Verantwortlichen. Sie warf denen, die Reparationen annahmen, mehrmals vor, sich zu prostituieren, lautstärker noch, als unter Menem Reparationen und Amnestien stärker eingesetzt wurden. Das ist aber Inhalt des nächsten Kapitels.

Insgesamt spielte Entschädigung unter Alfonsín eine untergeordnete Rolle. Erst spät, nach Abschluss aller rechtlichen Maßnahmen, und kurz vor der Einführung der Amnestien wurden bescheidene finanzielle Entschädigungen für die direkten Angehörigen der Verschwundenen beschlossen. Letztendlich aber konnte Alfonsín mit seinen Maßnahmen nicht erreichen,

---

passed.[... T]he *quid pro quo* for reparations was intended to be the release of the tormentors.” (Hazan 2006, 45)

dass die zivil-militärischen Spannungen abnahmen. Nach drei Militärrebellionen und Gegenanschlägen auf das La Tablada Regiment im Jahr 1989 (Rosman 2003) auf der einen Seite und wirtschaftlicher Stagnation und einer entstehenden Hyperinflation auf der anderen, musste Alfonsín sein Amt sechs Monate vor dem offiziellen Ende abgeben.

### **5.3. Die Regierung Menem (1989-1995)**

Menem übernahm im Juli 1989 die Amtsgeschäfte seines Vorgängers und machte sich direkt daran, die Wirtschaftskrise des Landes zu bekämpfen. Der Überwindung der Hyperinflation (mehr als 3000%) und der Festigung der gebeutelten Wirtschaft galt hierbei sein Hauptaugenmerk.

In Bezug auf Transitional Justice unterschied sich Menems Idee von „reconciliación y pacificación“ extrem von der Strategie Alfonsíns. Dafür befasste er sich mit den Themenkomplexen Wahrheitsfindung, Täterbestrafung und Opferentschädigung auf besondere Weise, was Thema dieses Kapitels sein soll. Ein Hauptaugenmerk liegt hierbei wieder auf den unterschiedlichen Wechselwirkungen der Maßnahmen.

#### *5.3.1. Wahrheit*

Insgesamt war die Wahrheitssuche nicht Schwerpunkt der Regierung Menem. Dies liegt zum einen daran, dass die Wahrheitskommission seines Vorgängers in diesem Bereich schon tief greifende Ergebnisse geliefert hatte. Zum anderen war er darauf bedacht, die Vergangenheit zu befrieden und nicht durch erneute Aufarbeitungen Potential für Spannungen zu erzeugen.

Jedoch trugen die Reparationszahlungen, die im Folgenden noch näher besprochen werden sollen, auch dazu bei, dass neue Fälle des Verschwindens ans Tageslicht gebracht wurden.<sup>59</sup>

### 5.3.2. *Bestrafung*

Die ersten Jahre von Menems Amtszeit waren vor allem durch den Versuch geprägt, die meisten Entscheidungen Alfonsíns rückgängig zu machen. So amnestierte er zwischen dem 7. Oktober 1989 und 30. Dezember 1990 insgesamt 277 Personen<sup>60</sup>, sowohl fast alle unter Alfonsín Verurteilten als auch Personen, die in die Militäraufstände gegen seinen Vorgänger involviert waren. Darüber hinaus beendete er Verfahren gegen Personen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt waren (Acuña/Smulovitz 1997, 109f). Schließlich begnadigte er Ende 1990 die während den Juntaprozessen verurteilten Videla, Massera, Agosti, Viola und Lambruschini. Auch Mario Firmenich ehemaliger Guerillaführer und ebenfalls in Haft wurde auf freien Fuß gesetzt.

Das Kalkül, das hinter Menems Begnadigungen steckte, kann folgendermaßen erklärt werden: Auf der einen Seite versuchte er damit das Militär ruhig zu stellen und Proteste und Putschversuche, wie sie gegen seinen Vorgänger stattgefunden hatten, zu unterbinden (Skaar 1999, 1122). Auf der anderen Seite versuch-

---

<sup>59</sup>

1998 – in seiner zweiten Amtszeit (1995-1999) – wurde eine Kommission eingerichtet, die das Verschwinden einzelner Kinder untersuchen sollte (Comisión Nacional por el Derecho a la Identidad, CONADI). Diese Kommission war aber nicht beauftragt, universelle Wahrheiten über Ausmaß und Struktur der Menschenrechtsverletzungen der Diktatur herauszuarbeiten, sondern sollte das Schicksal einzelner Kinder von Verschwindenen aufklären. Da sie in der Zweiten Amtszeit Menems gegründet wurde, ist sie nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

<sup>60</sup>

Decreto 1002/89; 1003/89; 1004/89; 1005/89; 2741/90; 2742/90; 2743/90; 2744/90; 2745/90.

te er mit Kürzungen im Militärhaushalt „die materielle Machtbasis der Militärs in einem Umfang [zu beschneiden], wie sie noch vor wenigen Jahren nicht für möglich gehalten wurde“ (Radseck 2002, 98).

Die Begnadigungen wurden jedoch mit starken Protesten aus der Bevölkerung und von Seiten der Opferorganisationen erwidert:

“Virtually all political parties [...] urged citizens to join marches against the pardons today that had been organized by human rights groups. Public opinion surveys said the pardons were opposed by 70 percent of those polled. Radio stations were swamped by callers protesting the measure.“ (Reuters 1990)

Auch die taktische Datumswahl, ein Tag vor Sylvester und an einem Wochenende, konnte nicht verhindern, dass sich rund 100.000 Bürger auf dem Plaza de Mayo versammelten, um gegen die Begnadigungen zu demonstrieren. Die internationalen Reaktionen waren durchweg negativ. Expräsident Alfonsín sprach vom “traurigsten Tag in der Geschichte Argentiniens” (zitiert nach Shirley 1990, 2).

Mit der Begnadigung fast aller für die Gräueltaten des „schmutzigen Kriegs“ Verantwortlichen, nahm Menem den Opfern und Menschenrechtsorganisationen fast alle Möglichkeiten, ihre Hauptforderung nach einer gerechten Bestrafung der Täter durchzusetzen. Mehr noch - er revidierte schon sicher geglaubte Erfolge. Die Frage, inwieweit er mit seinen rechtlichen Maßnahmen sein Ziel von „reconciliación y pacificación“ erreichen würde, ist bei einer Betrachtung der Maßnahmen gegenüber den Tätern fragwürdig. So hatte Menem zwar die Wahrscheinlichkeit eines Putsches deutlich gesenkt, doch waren die Begnadigungen innerhalb der Gesellschaft so unbeliebt, dass Menem versuchte gegenzusteuern: „Menem’s government combined economic reparations for the victims with pardons for military officials and other measures that were aimed at promoting oblivion and ‘reconciliation’.“ (Guembe 2006, 46)

### 5.3.3. *Wiedergutmachung*

Auch wenn eine konkrete Auseinandersetzung mit den besonderen Charakteristika aller unter Menem beschlossenen Reparationsmaßnahmen den Rahmen dieser Arbeit übersteigt (vgl. hierzu Sancinetti/Ferrante 2002, 313-324; Guembe 2006), soll in diesem Kapitel herausgearbeitet werden, inwieweit diese Reparationen mit den Begnadigungen und Amnestierungen Menems zusammenhängen.

Denn fast zeitgleich mit den Begnadigungen erließ Menem das Dekret 70/91, das Entschädigung für alle Personen vorsah, die während der Zeit der Militärdiktatur verhaftet worden waren und bis 10. Dezember 1985 Klage eingereicht hatten (Junge 2002, 181). Für den konkreten Petenten ergab sich daraus ein finanzieller Ausgleich für das erlittene Leid und darüber hinaus eine öffentliche Anerkennung der Missstände durch die Regierung. Das Dekret wurde noch im selben Jahr in ein Gesetz umgewandelt und im November verabschiedet (Ley 24.043). Nach damaligen Schätzungen würden sich die Ausgaben auf rund 700 Mio. USD belaufen (Fuchs 2003, 108f).

Darüber hinaus wurde der rechtliche Status der Verschwundenen geklärt (Ley 24.321) und die Angehörigen mit dem hundertfachen Monatsgehalt der höchsten Gehaltsstufe im öffentlichen Dienst entschädigt. Bedingung war, dass die Angehörigen sich verpflichteten von weiteren rechtlichen Schritten abzusehen (Ley 24.411) (Straßner 2007, 103).

Insgesamt wurden auf der Basis dieser Gesetze Entschädigungen für arbiträre Gefangennahme und Verschwinden in Höhe von 3.082.960.000 USD gezahlt (Guembe 2006, 41).

Dass sich Menem in seiner Entscheidung für ausgeprägte Entschädigungen von dem Gedanken leiten ließ, damit mögliche Proteste gegen die Straflosigkeit der Täter zu unterbinden, zeigt sich nicht nur darin, dass er die ersten Schritte gleichzeitig mit

den Begnadigungen umsetzte. Auch die allgemeinen Reaktionen auf die Reparationen deuten darauf hin. Die Internationale Presse sah in Menems Reparationszahlungen nicht die moralische Unterstützung der Opfer, sondern vielmehr den Versuch, das Thema ein für alle mal abzuschließen. So schrieb die New York Times: "The resurgence of the issue has been awkward for Mr. Menem, who felt that his administration had made strides in putting the dirty war to rest through its programs of compensation" (Sims 1995). Auch wurden von verschiedenen Opfergruppen die Reparationen als Ausgleich für die Begnadigungen gesehen und deshalb abgelehnt. Es entstanden heftige Diskussionen innerhalb der Opferorganisationen über die Inanspruchnahme der staatlichen Entschädigungszahlungen (Bayer 1997, 202; Kaplan 2004, 148). Von verschiedener Seite wurden sie als Schweigegeld verurteilt.

#### **5.4. Zwischenfazit**

Die ersten zwei Präsidentschaften in Argentinien sind eine gute Illustration der anfangs aufgestellten Hypothesen. Während unter Alfonsín Reparationen keine große Bedeutung spielten und strafrechtliche Verfolgung der Täter im Vordergrund stand, war es unter Menem gerade umgekehrt.

Alfonsín war von Anfang an bestrebt, die Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und die Verantwortlichen der Gräueltaten hinter Gitter zu bringen. Er schaffte dies auch mit erstaunlichem Erfolg. Er ließ eine Wahrheitskommission einrichten und machte parallel die Verurteilung ehemaliger Juntamitglieder möglich. Nur als die Gefahr eines Putsches und die Militärproteste immer stärker wurden, musste Alfonsín einlenken und zwei Amnestiegesetze erlassen. Zum gleichen Zeitpunkt erließ er ein Gesetz, dass Opfer der Verbrechen entschädigte.

Menem machte noch deutlicher von dieser Strategie Gebrauch. Er begnadigte alle in Haft befindlichen Täter und brachte jedwe-

de Strafverfolgung zum Stillstand. Im Gegenzug leitete er ein enormes Reparationsprogramm für die Opfer ein. Dieser Schritt war auch deshalb nötig, weil durch die Wahrheitskommission die meisten Fälle des Verschwindens gut dokumentiert und vor allem staatlich anerkannt waren, die Opferorganisationen von einer breiten Unterstützung durch die Bevölkerung getragen wurden und mit dem Bericht auf staatlich anerkannte Fakten verweisen konnten.

Obwohl es keine direkten Stellungnahmen der Präsidenten zu dieser Strategie gab, machten die Reaktionen der Opferorganisationen und der Presse deutlich, dass die Reparationen zum Teil als „Kuhhandel“ gedacht waren.

“Once the pardons were in place, the executive aimed at reducing political costs by moving forward in a series of human rights aspects that, apparently, would not imply new confrontations, namely, reparation for the victims.” (Acuña 2006, 215)

Zwar bestätigt dieser Fall die Hypothese von einer Substitution der Strafverfolgung durch Reparationen deutlich stärker als durch Normen geleitete Annahmen. Auch wenn man sowohl Menem als auch Alfonsín unterstellen kann, durchaus eine moralische Verpflichtung gegenüber Menschenrechtsverletzungen gehabt zu haben, waren Reparationen strategisch motiviert. So lange eine Bestrafung der Täter möglich war, blieb die Entschädigung der Opfer aus. Erst mit der Amnestierung der Täter, wurden Opfer entschädigt.

Jedoch schien diese Strategie nicht vollständig aufzugehen. 1998 gegen Ende Menems zweiter Legislaturperiode (1995-1999) wurde – nach dem Geständnis eines hohen Militärs – erneut gegen die Täter ermittelt, was schließlich zur Verurteilung von Exdiktator Videla und anderen hohen Militärs wegen Kindes-



raubs führte<sup>61</sup> (aber nach fünf Wochen in Hausarrest umgewandelt wurde). Außerdem versuchten Opfergruppen vermehrt, die Täter im Ausland zur Verurteilung zu bringen.<sup>62</sup>

Unter De La Rúa (1999-2001) und Duhalde (Interimspräsident 2002-2003) wurden keine nennenswerten Transitional Justice eingeleitet. Vielmehr wurden sogar Ersuche von ausländischen Gerichten abgelehnt<sup>63</sup>. Erst unter Kirchner (2003-2007) wurden wieder Initiativen für eine strafrechtliche Aufarbeitung ergriffen und - das ist durchaus interessant - auch die Reparationen an die Opfer entscheidend erweitert<sup>64</sup>. Alfonsíns Amnestien wurden aufgehoben, die Auslieferung von Militärs ermöglicht und auch im Bereich der Wahrheitssuche neue Initiativen gestartet. Ob dies mit Kirchners eigener Biografie und seinen ethischen Grundsätzen erklärt werden kann (so Straßner 2007, 143), Menschenrechtsnormen sozialisiert wurden oder das Fehlen einer realistischen Putschandrohung des Militärs dazu führte, dass die Opferorganisationen vollständig ihre Ziele durchsetzen konnten, muss an anderer Stelle geklärt werden.

---

<sup>61</sup> Dieses Delikt war explizit vom Ley de Punto Final und vom Ley Obediencia Debida ausgenommen gewesen.

<sup>62</sup> Hier ist zu bemerken, dass der Einfluss dieser Entscheidungen vernachlässigt wird, da sie erstens eine Form von exogener Transitional Justice darstellen und zweitens ausserhalb des festgelegten Untersuchungszeitraums liegen. Auch die nicht bindenden Entscheidungen der inter-amerikanischen Kommission für Menschenrechte und des inter-amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden in der vorliegenden Arbeit nicht analysiert, soweit kein direkter Bezug zu Entscheidungen der jeweiligen Regierungen hergestellt werden kann.

<sup>63</sup> De La Rúa erlies Ende 2001 das Dekret 1581/01, das die Auslieferung argentinischer Staatsbürger, denen Menschenrechtsverletzungen während der Diktatur zur Last gelegt wurden, als nicht mit argentinischen Recht vereinbar erklärte.

<sup>64</sup> Genauer wurden Reparationen an in Haft geborene oder inhaftierte Kinder ausbezahlt.

## 6. Weitere Übergänge in Südamerika

### 6.1. Chile – der uneingeschränkte Einfluss des Militärs

Chile ist ein anderes Beispiel dafür, wie Amnestien, Wahrheitskommissionen und Reparationen Hand in Hand gehen können. Jedoch blieb im Unterschied zu Argentinien das durch die Militärdiktatur Pinochets erlassene Amnestiegesetz über mehr als zwei Legislaturperioden nach dem Übergang in Kraft und wurde im Laufe der Zeit nur zum Teil eingeschränkt.

#### 6.1.1. *Das Vorgängerregime (1973-1989)*

Nach dem Sturz Salvador Allendes am 11. September 1973 installierte Augusto Pinochet eine Militärdiktatur, die über 15 Jahre Bestand haben sollte. Obwohl die chilenische Diktatur in Bezug auf die konkreten Opferzahlen im Schatten der argentinischen Militärregimes steht (Fuchs/Nolte 2006, 22), war Chile „tatsächlich die technokratischste Repression aller lateinamerikanischen Diktaturen“ (Becker/Calderon 1990, 80), die sich auch einem breitem Instrumentarium repressiver Taktiken bediente. Verschwindenlassen, extralegale Exekutionen, Verurteilungen zum Tode, Misshandlung und Folter, Verbannung und Arbeitsverbot gehörten zu den üblichsten Mitteln, um den Widerstand in der Bevölkerung zu unterbinden (Stern 2004, 158-161). Insgesamt trat der Staatsterror in Wellen auf, so dass die Höhe der Menschenrechtsverletzungen zwischen den Jahren variierte. Offiziell dokumentiert waren bis 1993 rund 3000 Tote (Retting Commission 1993, App II). Jedoch gehen Schätzungen von mehr als dem Doppelten aus (Nolte 1991, 77f.)<sup>65</sup>.

---

<sup>65</sup>

Zusätzlich wird von bis zu 150.000 Inhaftierten, c.a. 100.000 Gefolterten und c.a. 400.000 Vertriebenen ausgegangen.

Auf dem Höhepunkt seiner Macht hatte Pinochet 1980 eine Verfassung erlassen, die acht Jahre später ein Referendum über eine weitere Amtszeit vorsah. Dieses Referendum wurde ihm dann zum Verhängnis, als 1988 eine Mehrheit eine Verlängerung ablehnte. Bei den folgenden Präsidentschaftswahlen am 14. Dezember 1989 gewann der Kandidat des oppositionellen Parteienbündnisses „Concertación“, ein Bündnis von Mitte-Links-Parteien.

Im Unterschied zu Argentinien kollabierte das System nicht, sondern die Militärs kontrollierten die „paktierte Transition“ (Zalaquett 1990). Bedingungen für den Übergang zur Demokratie waren unter anderem die strafrechtliche Unangreifbarkeit und die finanzielle Autonomie des Militärs.<sup>66</sup> Auch blieb Pinochet nach dem Übergang Oberbefehlshaber der Armee.

Vorgängerregime		Menschenrechtsverletzungen	
<b>Dauer:</b>	1976–1989	<b>Hingerichtete:</b>	2.095
<b>Regimetyyp:</b>	Traditionell	<b>Verschwundene:</b>	1.102
<b>Übergangstyp</b>	verhandelt	<b>Politische Gefangene:</b>	10.900 – 150.000

*Tabelle 3)* Die chilenische Militärdiktatur

<sup>66</sup> Diese war schon durch das "Kupfergesetz" (Ley 13.196) von 1958 gesichert. So erhielten die chilenischen Streitkräfte direkte Einkünfte aus dem Kupferbergbau. Noch unter Pinochet wurde festgelegt, dass 10% der Exporterlöse des staatlichen Kupferkonzerns CODELCO für Investitionen des Militärs bereitstünden. Darüber hinaus wurde vor dem Übergang eine Mindesthöhe für den Verteidigungshaushalt auf Basis des (inflationstoleranten) Budgets von 1989 festgeschrieben. Bei einem ökonomischen Abschwung, der als ein realistisches Szenario galt, wären die Militärs relativ immer mächtiger geworden.

### 6.1.2. Die Regierung Aylwin (1989-1994)

Obwohl Aylwin im Wahlkampf sich noch für eine Abschaffung des 1978 erlassenen Amnestiegesetzes aussprach (Loveman/Lira 2000, 492), machte er schon am Anfang seiner Amtszeit klar, dass er nicht plane, rechtlich gegen die alten Militärs vorzugehen.<sup>67</sup>

Das Amnestiegesetz (Ley 2.191) schützte alle Taten, die zwischen dem 11. September 1973 und 10. März 1978 begangen wurden, und wurde von Pinochet erlassen, um die Strafverfolgung gegen Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte zu unterbinden.<sup>68</sup> In Bezug auf die Amnestie setzte sich in der Regierung die Position durch, das Gesetz müsse zwar erhalten werden, es stehe aber nicht der Ermittlung der Verbrechen entgegen, es sei also kein Hindernis für die vollkommene Feststellung der Wahrheit.

Damit nahm Aylwin die Strafverfolgung<sup>69</sup> völlig aus dem Fokus der Regierungsarbeit und provozierte Demonstrationen der Opferorganisationen. Er konzentrierte sich aber auf die möglichst umfassende Aufarbeitung der Wahrheit. Dazu setzte er zwei Maßnahmen um: Er gründete eine Wahrheitskommission und er

---

<sup>67</sup> So sagte auch Enrique Krauss – zukünftiger Innenminister unter Aylwin – einschränkend nach der Wahl: „Ich glaube, dass der Vorschlag der Aufhebung des Amnestiegesetzes als ein Element des Wahlkampfes gesehen wurde. Sie ist als Vorschlag im Programm enthalten aber - wie es Präsident Aylwin selber gesagt hat - ist es ein Vorschlag, der analysiert werden muss“ (zitiert nach Baer 2004, 71).

<sup>68</sup> Der Verzicht auf Bestrafung wird in der Regel mit der immer noch Starken Stellung des Militärs (Hunter 1998, 309f.) und der Form des Paktierten Übergang (Zalaquett 1992) begründet.

<sup>69</sup> In der gesamten Amtszeit wurde nur ein Verfahren gegen die Generäle Contreras und Espinoza wegen Dokumentenfälschung und des Mordes an Orlando Letelier in Washington, der explizit vom Amnestiegesetz 2.191 ausgeschlossen war. Die Urteilsverkündung war 1995.

ermächtigte Gerichte, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, unter der Bedingung, dass die Täter nicht verurteilt werden, sondern nur der Straftatbestand festgestellt wird (Aylwin Doktrin).

Nur einen Monat nach seiner Amtsübernahme setzte Aylwin eine Wahrheitskommission (Comisión de Verdad y Reconciliación nacional<sup>70</sup>) ein. Wie ihr Vorbild in Argentinien durfte sie keine Namen nennen. Ihr Auftrag war vielmehr, (a) ein möglichst vollständiges Bild der schwerwiegenden Ereignisse sowie ihrer Vorgeschichte und Umstände zu zeichnen, (b) Beweise über die Namen, das Schicksal und den Verbleib von Opfern zu sammeln, (c) Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu empfehlen und (d) rechtliche und administrative Maßnahmen zu empfehlen, die eine Wiederholung solcher Taten verhindern (Dekret 355 Art. 1). Empfehlungen zum Umgang mit den Tätern sollte die Kommission explizit nicht abgeben und „auf keinen Fall Position beziehen, inwieweit individuelle Personen rechtlich verantwortlich für die untersuchten Ereignisse sind“ (Dekret 355 Art. 2). Außerdem sollte sie nur Fälle untersuchen, die das Verschwinden oder den Tod von Personen zum Gegenstand hatte. Folterfälle, die nicht zum Tode führten, waren damit nicht Teil des Mandats der Wahrheitskommission. Nach neunmonatiger Arbeit veröffentlichte die Kommission einen Bericht, in dem festgestellt wurde, dass 2249 Personen aus politischen Motiven getötet wurden. Präsident Aylwin entschuldigte sich öffentlich bei der Übergabe des Berichts und ließ verkünden, dass er Maßnahmen zur Entschädigung der Opfer unternehmen würde.

Als Nachfolgeinstitution der Wahrheitskommission wurde „die Körperschaft für Wiedergutmachung und Versöhnung“ eingerichtet. Sie sollte die von der Kommission empfohlenen Maßnahmen, vor allem in Bezug auf die Entschädigung der Opfer umsetzen

---

<sup>70</sup>

Nach dem Vorsitzenden Raúl Rettig auch Rettig-Kommission genannt.

(Ley 19.123). Im selben Gesetz wurden verschiedenste Arten von Entschädigungsleistungen festgeschrieben. Sie umfassten eine lebenslange monatliche Pension für die Angehörigen der im Bericht der Wahrkommission aufgeführten Opfer<sup>71</sup> von durchschnittlich 200 USD, eine Einmalzahlung der zwölfwachen Pension, kostenlose Gesundheitsfürsorge, Studienförderung für die Kinder der Opfer und deren Wehrpflichtbefreiung.

Ähnlich wie Argentinien „wurde behauptet, die Reparationen in Chile hätten als Ersatz für die Bestrafung der Täter gedient“ (Elster 2005, 292). Manche Familienangehörige der Opfer lehnten die Entschädigung deshalb ab. Es gab die „Befürchtung, sie müssten deswegen auf die strafrechtliche Aufklärung der Fälle und auf die Gerechtigkeit verzichten“ (Baer 2004, 111; vgl. auch Straßner 2007, 256f).

### *6.1.3. Die Regierung Frei (1994-2000)*

Auch unter Eduardo Frei, der mit der Concertación im März 1994 die Amtsgeschäfte seines Parteikollegen übernahm, wurde vorerst versucht, die Linie der Vorgängerregierung fortzuführen. 1995 wurden nur Urteile gegen die Ex-Generäle Pedro Espinoza und Manuel Contreras gesprochen, die verantwortlich für die Ermordung des ehemaligen Außenministers Allendes in Washington waren. Jedoch war dieser Tatbestand explizit vom Amnestiegesetz Pinochets ausgeschlossen. Das Amnestiegesetz (Ley 2.191) blieb bis zur Verhaftung Pinochets in London 1998 unangetastet. Trotzdem wurde innerhalb der Regierung die Begnadung oder die Anwendung des Amnestiegesetzes auf die Fälle Contreras und Espinoza diskutiert, um den entstehenden zivilmilitärischen Spannungen und weiteren Verfahren vorzubeu-

---

<sup>71</sup> 1996 kam eine aktualisierte Version des Abschlussberichtes heraus. Die Zahl der Todesopfer beträgt nun mindestens 3197, darunter 1102 „Verschwundene“. Diese wurden in das Reparationsprogramm integriert.

gen (Straßner 2007, 261f; Loveman/Lira 2002, 148f). Diese Vorstöße scheiterten aber schon an Widerständen innerhalb der Regierung.

1998 wurde Pinochet in London verhaftet. Mit Verweis auf die diplomatische Immunität Pinochets, der Verteidigung national-souveräner Jurisdiktion und dem schlechten gesundheitlichen Zustand des Exdiktators wurde zuerst versucht, ihn wieder nach Chile zu holen. Dies gelang schließlich auch und Pinochet kehrte Anfang 2000 nach Santiago zurück, wo er mit militärischen Ehren empfangen wurde.

Jedoch wurde das Amnestiegesetz danach verstärkt uminterpretiert. Zum einen wurde internationalen Menschenrechtsnormen teilweise Vorrang vor nationalen Gesetzen eingeräumt. Zum anderen wurde Verschwindenlassen als permanentes Delikt aufgefasst. Das heißt, solange die Verschwundenen nicht wieder aufgetaucht waren, wurde argumentiert, dass sie immer noch festgehalten würden und dies nicht durch die Amnestie gedeckt sein könnte. Darüber hinaus wurden nach der Verhaftung Pinochets vermehrt Klagen gegen Mitglieder des Militärs angenommen. Gegen Pinochet wurden bis 1999 insgesamt 55 Klagen unter anderem wegen Mord, Entführung und Bildung einer terroristischen Vereinigung akzeptiert (Weeks 2003, 147). Schließlich wurde ein „Mesa de Dialogo“ eingerichtet, der Lösungen für das Problem der Verschwundenen finden sollte, auch um der internationalen Gemeinschaft zu zeigen, dass eine Beschäftigung mit der Vergangenheit in Chile ernst genommen wurde (Zalaquett 2000).

In Bezug auf Reparationszahlungen setzte die Regierung Frei zwar die von Aylwin begonnenen Maßnahmen weiter fort. Jedoch

wurden weder nennenswerte weitere Maßnahmen beschlossen, noch der Kreis der Empfänger<sup>72</sup> wesentlich erweitert.

#### 6.1.4. Zwischenfazit

Auch wenn in Chile Reparationen und Amnestien nicht zeitgleich erlassen wurden, zeigt der Verlauf in diesem Land erneut, dass Maßnahmen zur Entschädigung der Opfer ergriffen wurden, wenn man die Täter nicht belangte. Das Amnestiegesetz war eine der Hauptbedingungen für den Übergang und wurde während den ersten zwei demokratischen Regierungen kaum angefasst. Auf der anderen Seite wurden vor allem unter Aylwin erst im Bereich Wahrheitsfindung und dann im Bereich Wiedergutmachung viele Maßnahmen eingeführt, die auf die Befriedung und Versöhnung der Opfergruppen abzielten. Von Opfergruppen wurden diese Entschädigungsleistungen jedoch zum Teil als „Blutgeld“ aufgefasst, mit der die Amnestie für die Täter aufrechterhalten werden sollte. Unter Frei, vor allem nach der Verhaftung Pinochets, wurde die Amnestie immer stärker eingeschränkt, und es gab keine neuen Wiedergutmachungsmaßnahmen schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Unter Präsident Ricardo Lagos (2000-2005) wurden auch wieder im Bereich der Wahrheitssuche und Reparationen Maßnahmen ergriffen. 2003 rief Lagos die „Comisión Nacional de Prisión Política y Tortura“ ein, die die Situation der politischen Gefangenen und deren Folterung unter der Pinochet-Diktatur untersuchte (Dekret 1.040). Diese Opfer waren im Mandat der Rettig Kommission ausgeklammert gewesen und hatten auch keine Reparationen erhalten. Diese wurden nun gezahlt (Ley 19.992). Gleich-

---

72

Nur im Bereich der aus politischen Gründen aus dem Staatsdienst Entlassenen (Exonerados) wurden finanzielle Entschädigungen eingeleitet. Entlassung aus dem Staatsdienst stellt jedoch für diese Arbeit keinen relevanten Straftatbestand dar.



zeit gab es aber auch vermehrt Gerichtsverfahren die auch zu einer Verurteilung hoher Militärs führten. Aus Gesundheitsgründen wurde Pinochet jedoch 2001 für prozessunfähig erklärt, so dass er sich nicht weiter vor Gericht verantworten musste. Hier zeigt sich auch wieder, dass die taktischen Motivationen für Reparationen mit zeitlichem Abstand zum Regimewechsel abnahmen.

## **6.2. Brasilien – späte Aufarbeitung**

### *6.2.1. Das Vorgängerregime (1964-1985)*

Im Vergleich zu den anderen südamerikanischen Ländern hatte Brasilien die längste und gleichzeitig *sanfteste* Diktatur. Zwar zwang das Militär nach dem Putsch 1964 den Präsidenten João Goulart ins Exil, entzog circa 300 Oppositionellen jegliche politischen Rechte und beschnitt weitestgehend die politischen Freiheiten der Bürger, es hatte jedoch zumindest anfangs eine breite gesellschaftliche Unterstützung. Das Militärregime behielt sich bis zu seinem Ende 1984 einen leichten demokratischen Anstrich, in dem es ein Zweiparteiensystem „von oben“ installierte und Wahlen nie vollständig abschaffte. Vor 1964 hatten die Streitkräfte wiederholt in die Politik eingegriffen und auch Präsidenten geputscht. Im Gegensatz zu der Zeit nach 1964 hatten sie sich jedoch meist als Moderator und Regulator der aktuellen Politik verstanden und die Gewalt nach relativ kurzer Zeit wieder an zivile Politiker zurückgegeben (Stepan 1971). Zwischen 1964 und 1985 herrschten aber mit Humberto de Alencar Castelo Branco (1964-1967), Artur da Costa e Silva (1967- 1969), Márcio de Souza e Mello (1969), Emílio Garrastazu Médici (1969-1974), Ernesto Geisel (1974-1979) und João Baptista Figueiredo (1979-

1985) insgesamt sechs unterschiedliche Militärs<sup>73</sup>, die vor allem mit einem Apparat von „regimeabhängigen Technokraten und Bürokraten“ (Prutsch 2003, 45) regierten. Jedoch unterschieden sich Brasiliens Militärdiktaturen von dem durch Guillermo O'Donnells (1988) erarbeiteten Modell des autoritär-bürokratischen Regimes dadurch, dass „parlamentarische Prozesse und demokratische Institutionen, wie regelmäßige Wahlen – zumindest formal – auch weiterhin bestehen blieben“ (Rumpf 2004, 76).

Die Menschenrechtsverletzungen des Regimes waren deshalb in ihrem Ausmaß nicht so ausgedehnt wie in den Nachbarländern Chile und Argentinien. Man darf aber trotzdem das Vorgehen des brasilianischen Militärs nicht verharmlosen. So sollen während der 21-jährigen Herrschaft bis zu 50.000 Personen aus politischen Gründen inhaftiert, 20.000 gefoltert und über 300 Personen auf Grund ihrer politischen Einstellung umgebracht worden sein, oder sie verschwanden spurlos (Skidmore 1988, 218). Diese systematischen Menschenrechtsverletzungen wurden hauptsächlich von Sondereinheiten des Militärs durchgeführt<sup>74</sup>.

---

<sup>73</sup> Die Staatsoberhäupter unterschieden sich dabei auch in ihrer persönlichen Einstellung gegenüber der Einhaltung der verfassungsmässigen Ordnung. Costa e Silva (1967-69) und Medici (1969-74) waren Vertreter der „harten Linie“ (Linha dura), während Castelo Branco (1964-67), Geisel (1974-79) und Figueiredo (1979-1985) deutlich weniger autoritäre Maßnahmen durchführten (linha branda) (vgl. Heinz/Frühling 1999, 32).

<sup>74</sup> So z.B. das Departamento de Ordem Política e Social/Departamento Estadual de Ordem Política e Social (DOPS/DEOPS), Operação Bandeirantes (OBAN) und dem Destacamento de Operações/Centro de Operações de Defesa interna (DOI-CODI) (Heinz/Frühling 1999, 65).

Vorgängerregime		Menschenrechtsverletzungen	
<b>Dauer:</b>	1967–1973/ 1974–1985	<b>Hingerichtete:</b>	176
<b>Regimetyp:</b>	Dominant/ Mehrparteien	<b>Verschwundene:</b>	144
<b>Übergangstyp:</b>	verhandelt	<b>Politische Gefangene:</b>	c.a. 50.000

*Tabelle 4)* Die brasilianische Militärdiktatur

Ende der 70er Jahre begannen die Militärs jedoch die Repressionen deutlich abzuschwächen. Als Teil der politischen Öffnung beschloss das Militär eine Amnestierung von Tausenden politischen Gefangenen und Exilierten. Das am 28. August 1979 erlassene Amnestiegesetz ging vor allem auf den Druck der 1978 gegründeten Amnestiebewegung zurück. Die Amnestiebewegung setzte sich aus Organisationen wie dem brasilianischen Amnestiekomitee (CBA), verschiedenen Rechtsanwaltsorganisationen, der Bischofskonferenz und anderen sozialen und politischen Gruppen zusammen. Das Regime schloss im Gegenzug alle Mitglieder der Streitkräfte in die Amnestie ein und sicherte damit, dass diese über Jahre hinweg nicht belangt werden konnten. Tausende zuvor entrechtete Politiker durften wieder in die Politik; dem Militär wurde im Gegenzug Straffreiheit zugesichert (Barahona de Brito 2001, 126).

Schließlich wurde 1985, zum Teil auch aus Mangel an eigenen Optionen aus dem Militärkader, vor dem Hintergrund großer wirtschaftlicher Probleme und aufkommender Proteste der Opposition (vgl. Kinzo 2001), dem oppositionellen Gouverneur von

Minas Gerais Tancredo Neves die Wahl durch das Wahlkolleg<sup>75</sup> gewährt, in dem die Opposition durch verschiedene strategische Züge die Mehrheit erlangt hatte (Rumpf 2004, 100f).

Tancredo Neves konnte aber nicht ohne die Duldung der Militärs Präsident werden. Um seinen Wahlerfolg nicht aufs Spiel zu setzen und die Gefahr eines Putsches zu reduzieren, beschwichtigte Tancredo Neves die Armeeführung mit politischen Zugeständnissen. So sprach er sich u.a. gegen eine Strafverfolgung und für die Rechtmäßigkeit des Amnestiegesetzes aus (Rumpf 2004, 102).

Nachdem Tancredo Neves kurz nach der Wahl erkrankte und noch vor dem Amtsantritt verstarb, wurde sein Stellvertreter José Sarney zum Präsidenten vereidigt. Sarney war aber wiederum selbst eng mit den Militärs verbunden (Barahona de Brito 2001, 126). Nichtsdestotrotz war es unter Sarneys Präsidentschaft, dass eine verfassungsgebende Versammlung gewählt, ein Plebiszit über die Staatsform abgehalten und schließlich 1988 die direkte Wahl des Präsidenten wiedereingeführt wurde.

### *6.2.2. Die ersten drei Folgeregerungen (1985-1994)*

In der Präsidentschaft von Sarney Costa (1985-1990) wurden keine Transitional Justice-Maßnahmen eingesetzt. Weder im Bereich der Wahrheitsfindung noch im Bereich der Bestrafung oder Entschädigung der Opfer wurden nennenswerte Erfolge erzielt. „In keeping with the character of this negotiated and

---

<sup>75</sup> Das Wahlkolleg (Colégio Eleitoral) war das Gremium, das vom Militär eingerichtet wurde, um das Staatsoberhaupt zu „wählen“, jedoch war es eigentlich nur dazu gedacht, die durch das Militär ausgemachten Staatsoberhäupter zusätzlich zu legitimieren. Es ist deshalb die Ironie der Geschichte, dass sich Paulo Mufa – der Kandidat des Militärs – in diesem Scheingremium nicht gegen Tancredo Neves durchsetzen konnte (de Mendonça 2005).

managed transition, the new civilian government did not attempt to confront the legacy of abuses during the period of military rule.” (Kritz 1995, 432). Auch die Regierung unter Collor de Mello (1990-1992) und Itamar Franco (1992-1995) ergriff keine Maßnahmen, die in die oben gefasste Definition von Transitional Justice fallen. Die Verantwortlichen für die schweren Menschenrechtsverletzungen blieben unangetastet, die Amnestie von 1979 in Kraft und das Unrecht wurde von staatlicher Seite weder aufgearbeitet noch anerkannt. Auch die Opfer erhielten keine Entschädigung.

Als Gründe für das Ausbleiben jeglicher staatlicher Transitional Justice in den ersten 10 Jahren der Demokratie werden vor allem der fehlende Organisationsgrad der Opferorganisationen und die anhaltend starke Rolle des Militärs in der Tagespolitik Brasiliens gesehen (Barahona de Brito 2001, 126), die durch „beträchtliche Autonomiegrade hinsichtlich ihrer Institution und in Verteidigungsfragen“ (Flemes 2004, 75) manifestiert wurden. Auch wenn die ersten Regierungen im Bereich von Transitional Justice relativ untätig blieben, gab es doch Versuche, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Schon zu Zeiten der Diktatur sammelten Vertreter der katholischen Kirche systematisch Informationen über das Schicksal von Verschwundenen und Personen, die durch das Militärregime getötet wurden. Die Ergebnisse wurden in einem umfassenden Bericht nach dem Übergang 1985 veröffentlicht (Arquidiocese de São Paulo 1985). Der Bericht ist bis heute das meistverkaufte Sachbuch der brasilianischen Geschichte, sorgte für eine breite gesellschaftliche Diskussion und ist bis heute „the most complete record ever assembled of the massive human rights violations“ (Weiss 1992, 578). Obwohl der Bericht 444 Mitglieder des Militärs als Verantwortliche für die Untaten identifizierte, blieben staatliche Maßnahmen aus. Auf Bestreben des oppositionellen Parlamentariers Nilmário Miranda wurde 1991 eine externe Kommission zur Suche von Personen, die aus politischen Grün-

den verschwanden, eingesetzt (Comissão de Representação Externa de Busca dos Desaparecidos Políticos). Ursprünglich versuchte Miranda eine parlamentarische Kommission durchzusetzen, die über die Möglichkeit verfügt hätte, Personen auch gegen ihren Willen vorzuladen und deutlich mehr Akten einzusehen. Jedoch erhielt er sowohl vom Parlament als auch von der Regierung zu wenig Unterstützung. Die externe Kommission bestand drei Jahre und erarbeitete zusammen mit verschiedenen Opferorganisationen ein Dossier, das über die Schicksale von 136 Todesopfern der Militärdiktatur berichtete (Grupo Tortura Nunca Mais 1995). Die Kommission war nicht der Herausgeber dieses Dossiers, sondern wirkte nur an der Erstellung mit. Die Veröffentlichung übernahm eine regionale Menschenrechtsorganisation: Grupo Tortura Nunca Mais. Die staatliche Anerkennung blieb aus. Dies änderte sich erst mit der Amtsübernahme von Präsident Henrique Cardoso im Januar 1995.

### *6.2.3. Die Regierung Henrique Cardoso (1995-1998)*

Zwei Leistungen der Regierung Cardoso im Bereich von Transitional Justice sind hervorzuheben: Zum einem wurde eine Untersuchungskommission über das Schicksal der während des Militärregimes Verschwundenen eingesetzt und damit die staatliche Verantwortlichkeit für die Straftaten anerkannt. Zum anderen wurde unter seiner ersten Regierung ein Reparationsgesetz verabschiedet, das die Opfer der Militärregierung für ihre Leiden entschädigte. Im Bereich der Strafverfolgung hielt es Cardoso aber wie seine Amtsvorgänger und ließ das Militär relativ unangetastet.

Die eingerichtete Untersuchungskommission (Lei 9140/95) griff die Arbeit der externen Kommission auf und entstand unter dem Druck verschiedener nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen, wobei sie aber auch auf Widerstand von Teilen der Armee stieß (Cano/Ferreira 2006, 112 vgl. Veja, 27.5.1996). Ihre Aufgabe war es, sowohl Menschenrechtsverlet-

zungen staatlich anzuerkennen und die Schicksale der Vermissten zu klären als auch die Adressaten für Entschädigungsleistungen abschließend zu klären (Art. 4 do Lei 9140/95). Obwohl die Kommission unter Federführung des Justizministeriums geschaffen wurde und ihr Mandat keine direkte Einschränkung hinsichtlich der Arbeitsdauer hatte, kam sie den allgemeinen Kriterien für Wahrheitskommissionen (Hayner 1994) sehr nahe. So war die siebenköpfige Kommission damit beauftragt, einen Bericht über die Gräueltaten zu verfassen, wozu sie alle schweren Menschenrechtsverletzungen (körperliche Integrität), die im Zeitraum 1961-1979 stattgefunden hatten, untersuchte. Die Festlegung auf den Untersuchungszeitraum ist dem Amnestiegesetz von 1979 geschuldet, das Taten die in eben diesem Zeitraum stattgefunden haben, unter Straffreiheit stellte. „Hence, the legislator apparently wanted to make sure all the cases addressed would be covered by the amnesty.” (Cano/Ferreira 2006, 114). Der Widerstand des Militärs gegen die Comissão Especial wurde auch erst dadurch beschwichtigt, dass Cardoso hohen Generälen bei einem Treffen zusicherte, dass sie durch die Einsetzung der Kommission keine Strafverfolgung befürchten müssten.

Durch die Arbeit der außerparlamentarischen Kommission und des Berichts der Erzdiözese São Paulo waren schon 136 Opfer, vor allem getötete politische Gefangene namentlich bekannt. Das Gesetz 9140 sorgte aber dafür, dass der Staat für diese Fälle öffentlich die Verantwortung übernahm und darüber hinaus Reparationen für diese Opfer bewilligte. Die Arbeit der Kommission war es darüber hinaus, die Liste der Opfer zu vervollständigen und den genauen Verbleib der Leichen zu klären. Jedoch verwehrte ihr das Militär den vollständigen Zugang zu allen Militärarchiven, was die Arbeit weitestgehend behinderte. Durch diese Umstände löste die Einsetzung der Kommission nicht die breite wissenschaftliche und gesellschaftliche Debatte aus, wie es die vergleichbaren Institutionen in Chile und Argentinien getan haben. Auch die Reparationen, die auf dieser Basis gezahlt wur-

den, waren nicht so umfassend wie in den anderen beiden großen Nachbarländern.

Insgesamt wurden bis 2002 circa 33 Millionen Réis (15. Mio USD<sup>76</sup>) an Opfer des Militärregimes ausgezahlt: Eine geringe Summe im Vergleich zum Gesamtvolumen der Reparationszahlungen von drei Mrd. USD in Argentinien. Die Angehörigen der Todesopfer erhielten eine einmalige Zahlung von 3000 Réis multipliziert mit der Anzahl der Jahre, die zwischen dem Alter der Todesopfer und der durchschnittlichen Lebenserwartung lagen (Lei 9140, Art. 11).

#### 6.2.4. *Zwischenfazit*

Auch die brasilianischen Erfahrungen scheinen die Hypothese der Machtbalance zu bestätigen. Reparationen wurden gezahlt, nachdem die Wahrheit staatlich anerkannt wurde, die Bestrafung der Täter blieb aber aus. Auch wenn schon früh mit der zivilen Aufarbeitung angefangen wurde, dauerte es fast 10 Jahre, bis sich eine staatliche, wahrheitsfindende Kommission zusammengefunden hatte. Das Gesetz zur Errichtung der Kommission war schon explizit darauf ausgerichtet, Reparationen auszuführen, während strafrechtliche Maßnahmen ausblieben. So wurde wieder der Kompromiss hergestellt, in dem man den Forderungen der Opfer dadurch entgegenkam, dass man sie finanziell entschädigte und auf der Gegenseite die Täter straffrei davon kommen ließ. Aber die Kommission war nicht mit starken Kompetenzen ausgestattet und erreichte nicht die Aufmerksamkeit, die die Kommissionen in Chile und Argentinien erfahren hatten. Damit hängt sicher auch zusammen, dass die Reparationen in ihrem Umfang deutlich geringer ausfielen als in den Nachbarländern.

---

<sup>76</sup> Eigene Umrechnung: (1.1.2002) 1 Real = 0,44940 USD



Cardosos Nachfolger Lula da Silva blieb der Linie seines Vorgängers weitestgehend treu, Transitional Justice blieb ein „Low Profile“ Thema und die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen wurden nicht zur Rechenschaft gezogen. Lula bestätigte im Jahr 2005 eine Verfügung, dass die Militärarchive verschlossen bleiben sollen. Menschenrechtsverletzungen sind auch heute noch ein weit verbreitetes Problem in Brasilien. Gerade von der Polizei wird Folter häufig eingesetzt. Der Einfluss des Militärs auf das politische Tagesgeschäft ist immer noch relativ stark. Im Moment wird in Sao Paulo die Einrichtung einer „richtigen“ Wahrheitskommission diskutiert. Ob dies eine Bestrafung der Täter zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten. Vielmehr könnte es gut sein, dass die Reparationszahlungen an die Opfer ausgeweitet werden.

### **6.3. Bolivien – Teilweise Bestrafung**

#### *6.3.1. Das Vorgängerregime (1971-1982)*

Das Bolivien der 1970er und 1980er Jahre war gezeichnet von politischer Instabilität, bürgerkriegsähnlichen Zuständen und von einer ganzen Reihe von Putschen und Gegenputschen. Nachdem in den 1960ern marxistisch orientierte Guerillagruppen, auch unter der Führung Che Guevaras mit dem Versuch einer an Kuba orientierten Revolution gescheitert waren, putschte sich 1969 der linke General Alfredo Ovando Gandía erfolgreich an die Macht. Nach nur einem Jahr wurde Ovando 1970 zum Rücktritt gezwungen. Eine rechte Militärjunta übernahm die Befehlsgewalt, die jedoch nur drei Tage später wieder von links gegengeputscht wurde. Wieder nur ein Jahr später im August 1971 übernahm in einem blutigen Staatsstreich Oberst Hugo Banzer Suárez die Regierung und hielt sich immerhin sieben Jahre im Amt. „Unter der Losung ‚Ordnung, Friede, Arbeit‘ wurden die Jahre der Banzer-Diktatur zu einer Phase der Unterdrückung jeglicher Opposition. [...] Es kam immer wieder zu Verhaftungen,

Erschießungen und Folterungen von Gegnern des Systems“ (Pampuch/Ascarrunz 1998, 79-80). Die Gesamtzahl der Opfer ist dabei höchst umstritten. Internationale Organisationen gehen von mindestens 400 Todesopfern und 15.000 politischen Gefangenen aus (ebd. 1998, 80). Nach anfänglich starkem Wirtschaftswachstum kam die rohstofforientierte Wirtschaft Boliviens immer mehr ins stocken und Banzer musste 1978 nach dem vergeblichen Versuch, manipulierte Wahlen durchzuführen, auf Druck des Militärs abdanken.

Die nächsten zwei Jahre nach seinem Sturz waren wieder von Unruhen, insgesamt vier Putschen, vergeblichen Versuchen Wahlen einzuführen und Instabilität geprägt. Die Wahlen 1979 gewann Siles Zuazo mit Paz Zamora als Vicepräsident. Sie konnten ihre Ämter aber nie antreten.<sup>77</sup> 1980 wurde der Interimspräsident Wálter Guevara durch einen Militärputsch von dem General Alberto Natusch abgelöst. Daraufhin rebellierte die Bevölkerung und wehrte sich mit einem nationalen Streik. Alberto Natusch konnte sich nur 16 Tage im Amt halten<sup>78</sup> und man einigte sich auf Lidia Gueiler Tejada als provisorische Präsidentin und darauf Wahlen für 1980 anzusetzen. Mit dem so genannten „Kokain Coup“ putschte sich im Juli 1980 General García Meza blutig an die Macht. Dem von der Drogenmafia mitinszenierten

---

<sup>77</sup> Die Wahl 1978 wurde aufgrund der Aufdeckung massiven Wahlbetrugs von Seiten des Militärs annulliert. Die aus diesem Grund durchgeführten Neuwahlen 1979 erhielt der Wahlsieger Hernán Siles Zuazo von der UDP mit Paz Zamora zwar die meisten Stimmen aber nicht die nötige Mehrheit von 50%, die für eine Direktwahl nötig gewesen wäre. Die bolivianische Verfassung sieht vor, dass in so einem Fall der Kongress den Präsidenten bestimmen muss. Dieser konnte sich aber nicht auf einen Kandidaten einigen. Letztendlich rief der Kongress den Vorsitzenden des Senats, Dr. Wálter Guevara, als Übergangspräsidenten aus. Außerdem wurde eine weitere Wahl für 1980 angekündigt.

<sup>78</sup> Während diesen 16 Tagen, sollen allein 76 Personen in der Stadt La Paz von Streitkräften der Regierung getötet worden sein, 140 Menschen verschwanden und 204 wurden schwer verletzt (Cuya 1996, 25).

Coup fielen hunderte Menschen zum Opfer. Salamanca Trujillo, ein enger Verbündeter García Mezas beschrieb den Plan des Coups wie folgt:

“...the coup d'état of July 17, 1980, had specific objectives which included the capture and imprisonment of the President of the Republic and her Ministers, in order to force them to resign or "surrender their posts," the capture, imprisonment and murder of the main political and trade union leaders, and the silencing and control of all the media and the total restriction of all the freedoms recognized in the Constitution” (Salamanca Trujillo 1981; zit. nach Brett 1993, 2)

Nach der Machtübernahme wurden jegliche politischen Aktivitäten unterbunden, Oppositionsmitglieder verschleppt und getötet. García Mezas Regierung erlangte durch seine extreme Brutalität internationale Bekanntheit.<sup>79</sup> „Bolivien wurde zu einem Land der systematischen Folter [...]. Mit Massakern, Morden und Folterungen beteiligten sich auch reguläre Armee-Einheiten an dem Terror“ (Pampuch/Ascarrunz 1998, 86-87). Jedoch sind die Menschenrechtsverletzungen in Bolivien im Vergleich zu den anderen untersuchten Fällen sehr schlecht dokumentiert. Schätzungen gehen von 500 bis 1500 durch das Meza Regime Getöteten und rund 4000 politischen Gefangenen aus (Albarracín 1996; Mayorga 1997) - und das in zwölf Monaten.

Im Militär stieg schließlich auch der Widerstand gegen das brutale Vorgehen García Mezas. Im August wurde er vom Militär zum Rücktritt gezwungen und ein neuer General übernahm die Macht. Nach diesem Horrorjahr war der Zerfall der Diktatur aber nicht

---

<sup>79</sup>

Bezeichnend war auch, dass Altnazi Klaus Barbie, der als Schlächter von Lyon traurige Berühmtheit erlangt hatte, sowohl der Regierung Banzer als auch García Meza als Berater für die Umsetzung repressiver Maßnahmen zur Seite stand (Sánchez Salazar/Reimann 1987).

mehr aufzuhalten. Die Militärregierung unter Guido Vildoso Calderón rief am 5. Oktober 1982 das seit 1980 aufgelöste Parlament wieder ein, das Hernán Siles Suazo zum Präsidenten wählte. Damit war nach 18-jähriger immer wechselnder Militärherrschaft der Weg für freie Wahlen offen.

Vorgängerregime		Menschenrechtsverletzungen	
<b>Dauer:</b>	1974–1977, 1980–1981 <sup>80</sup>	<b>Hingerichtete:</b>	400 + 500-1500
<b>Regimetyyp:</b>	Traditionell	<b>Verschwundene:</b>	k.A.
<b>Übergangstyp:</b>	kollabiert	<b>Politische Gefangene:</b>	c.a. 15.000 + 4000

*Tabelle 5)* Die bolivianische Militärdiktatur

Bolivien ist der am schlechtesten dokumentierte Fall. Es ist zum Teil schwierig zu rekonstruieren, wie viele Menschen die Militärdiktaturen auf dem Gewissen haben und wie genau die Verfahren gegen die Verantwortlichen vonstatten gingen und die Aufarbeitungsprozesse abliefen. So viel ist aber zumindest klar: Es gab eine Wahrheitskommission, die versuchte das Verschwinden von Personen während der Militärdiktaturen aufzuklären, die aber nie zu einem Abschluss kam. García Meza und seine Verbündeten, die in einer relativ kurzen Zeit für den Tod, das Verschwinden und die politische Gefangennahme von tausenden politischen Gegnern und Zivilisten verantwortlich waren, wurden in einem „Jahrhundert Prozess“ verurteilt. Die anderen Militärdikta-

<sup>80</sup> Vor 1974 und von Juli 1978 bis Juli 1980 gab es verschiedene Versuche Wahlen und Putsche durchzuführen. Diese bürgerkriegsähnliche Zeit ist aus dieser Studie ausgeklammert.

toren – unter ihnen Banzer – kamen ohne Sanktionen davon. Banzer wurde sogar 1997 wieder zum Präsidenten gewählt. Reparationen wurden nie gezahlt.

### 6.3.2. *Die Regierung Siles Zuazo (1982-1985)*

Hernán Siles Zuazo, der Bolivien 1956-60 schon einmal als Präsident regierte und die Wahlen 1979 und 1980 gewonnen hatte, ohne das Präsidentenamt je antreten zu können, wurde nun endlich im Oktober 1982 zum Präsidenten vereidigt. Nur wenige Tage nach seinem Amtsantritt gründete er die *Comisión Nacional de Desaparecidos*, deren Aufgabe es war, die Wahrheit über die Schicksale der zwischen 1967 und 1982 Verschwundenen aufzuklären (Cuya 1996, 25). Jedoch war die Kommission mit geringen Kompetenzen ausgestattet und erhielt kaum Unterstützung durch staatliche Institutionen. Nach zwei bis drei Jahren wurde die Arbeit der Kommission eingestellt, ohne dass diese einen Bericht über die Wahrheit der Gräueltaten der Militärdiktatur veröffentlichen konnte (Hayner 1994, 614). Sie stellt damit im internationalen Vergleich von Wahrheitskommissionen die absolute Ausnahme dar (vgl. Brahm 2004, 2).

Auch im Bereich der Bestrafung schien die Regierung Siles nicht unbedingt bestrebt gewesen zu sein, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. „For example, when the new democratic government was first installed, there was little immediate evidence of the political will necessary to bring the García Meza dictatorship to trial” (Mayorga 1997, 71). Vielmehr wurde von den Opferorganisationen und Teilen der Linkenparteien<sup>81</sup> 1984 ein Vorschlag eingebracht, der vorsah, dass sich der Oberste Gerichtshof mit García Meza und seinen Gefolgsleuten auseinan-

---

81

Diese unterstützen aber zum Teil die Regierung. Vielmehr war die UDP ein Zusammenschluss verschiedener linker Parteien.

dersetzt. Der Oberste Gerichtshof in Bolivien kann aber nur gegen ehemalige Staatschefs Anklage erheben, wenn dies durch mindestens 2/3 des Kongresses gewünscht wird.<sup>82</sup> Und so dauerte es zwei Jahre, bis genügend Beweismaterial zusammengetragen war, eine Mehrheit für einen „Prozess der Verantwortlichkeit“ gefunden wurde und der Kongress gegen García Meza und 54 seiner Mitstreiter Anklage erhob (Mayorga 1997, 68). Mit der verfassungsmäßigen Form der Anklage gegen García Meza, wollte sich die Regierung ausdrücklich zu den demokratischen Regeln in ihrem Staat bekennen, was eher auf normative Beweggründe schließen ließe. Das hohe Quorum für eine Anklage von ehemaligen Staatschefs machte aber im Gegenzug eine Bestrafung der anderen Diktatoren relativ unwahrscheinlich.

### 6.3.3. *Die Regierung Paz Estenssoro (1985-1989)*

Die Verhandlungen über García Meza begannen unter Victor Paz Estenssoro, der wie sein Vorgänger Siles auch schon vor den Militärdiktaturen Präsident gewesen war (1952-1956, 1960-1964). Unter Siles hatten sich die wirtschaftlichen Probleme des Landes verschärft und er wurde gezwungen, vorzeitige Neuwahlen auszurufen. Obwohl Paz Estenssoro in den Wahlen 1985 Exdiktator Banzer unterlag, wurde er vom Kongress zum Präsidenten vereidigt und schlug wirtschaftspolitisch einen neoliberalen Kurs ein. Die Regelung, dass wenn kein Kandidat über 50 % der Stimmen erreicht, der Kongress den Präsidenten bestimmen darf, hatte schon in den Jahren 1978-80 für Instabilität gesorgt.

Auch wenn Paz Estenssoro zum Teil versuchte die Regeln so zu verändern, dass Mitglieder seiner Regierung, die auch unter

---

<sup>82</sup>

Art. 68 §12 und Art. 127 § 6 der bolivianischen Verfassung. Dass diese Artikel überhaupt Anwendung gefunden haben, ist durchaus erstaunlich, da Art. 89 § 3 der bolivianische Verfassung aktiven Mitgliedern des Militärs verbietet, überhaupt Staatsoberhaupt zu werden.

vorherigen Diktatoren gedient hatten, nicht angreifbar waren, war es vor allem sein Verdienst, dass die Verhandlungen ins Laufen kamen. Sie sollten sich aber hinziehen. Durch den Umfang, die Komplexität und Beweisführung wurden die Urteile erst 1993 verkündet.

#### *6.3.4. Die Regierung Paz Zamora (1989-1993)*

Die Verhandlungen wurden unter der Regierung Paz Zamora fortgesetzt. Wie schon in den Wahlen davor hatte keiner der Kandidaten für die Wahlen im Mai 1989 50% der Stimmen gewonnen. Paz Zamora, der eigentlich Drittplazierte, konnte sich mit Unterstützung der Partei von Exdiktator Banzer vom Kongress zum Präsidenten wählen lassen. Unter seiner Regierung wurde versucht, die Verhandlungen gegen García Meza zu behindern, jedoch ohne wirklichen Erfolg. Auch sein Vorstoß, die unter Paz Estenssoro eingesetzten Richter auszutauschen führte zu keinem Erfolg. Die Arbeit wurde fortgesetzt.

Schließlich, fast neun Jahre nach dem Antrag und zwölf Jahre nach dem Ende der García Meza Diktatur wurde gegen den Exdiktator und seine 54 Gefolgsleute das Urteil gesprochen. García Meza und sein Kabinett erhielten zwischen sechs bis hin zu 30 Jahre Gefängnis, die weiteren Angeklagten ein bis sechs Jahre. Da das Urteil vom Obersten Gerichtshof ausgesprochen wurde, gab es keine Revisionsmöglichkeiten. García Meza war zu diesem Zeitpunkt abgetaucht. Es dauerte weitere zwei Jahre, bis er in Brasilien aufgespürt wurde und an die bolivianische Justiz übergeben wurde.

In den nächsten Jahren wurde Transitional Justice weitestgehend aus der politischen Arena gezogen, es gab keine nennenswerten Vorstöße, gerichtlich gegen die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Auch im Bereich der Wahrheitssuche wurden nach der gescheiterten Wahrheitskommission von 1982 keine weiteren staatlichen Maß-

nahmen ergriffen, weder unter Paz Estenssoro und Paz Zamora noch danach. Entscheidend ist auch, dass Bolivien kein Reparationsprogramm an die Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen aufsetzte. Zwar war Bolivien das einzige Land in Lateinamerika, das seine Exdiktatoren für lange Zeit hinter Gitter gebracht hat, jedoch war es dafür in den Bereichen Wahrheitssuche und Entschädigung der Opfer umso lethargischer. Paz Zamora, der mit Hilfe von Banzer an die Macht gekommen war, unterstützte nach seiner Amtszeit den Exdiktator. Banzer hatte nach der Rückkehr zur Demokratie stets für das Präsidentenamt kandidiert. Er gewann die Wahlen 1997. Obwohl er in seiner Zeit als Diktator mehrere hunderte Menschenleben auf dem Gewissen hatte, wurden nie nennenswerte Vorstöße getätigt, ihn dafür zur Verantwortung zu ziehen.

### 6.3.5. *Zwischenfazit*

Dass García Meza in Bolivien der Prozess gemacht wurde, ist durchaus erstaunlich. Gerade in dem Land, das nach dem Übergang zur Demokratie durch verschiedene wirtschaftliche und institutionelle Krisen gewandert ist, wurden die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen. Zusätzlich gab es eine Wahrheitskommission, auch wenn diese ihre Arbeit nie in einem Bericht abschließen konnte. Wenn die Regierung die Bestrafung vor allem aus moralischen Gründen vorantrieb, was man bei Paz Estenssoro durchaus annehmen kann, müssten nach  $H_1$  auch Reparationen an die Opfer eingeleitet worden sein. Wichtig für die hier untersuchten Hypothesen ist aber, dass Bolivien kein Entschädigungsprogramm für die Opfer kennt. Ein Entschädigungsprogramm schien weder einen moralischen Imperativ für die Regierungen darzustellen, noch schien es einen strategischen Nutzen für die Regierung zu erzeugen, da mit der Bestrafung von García Meza und seinen Gefolgsleuten eine der Hauptforderungen der Opfer schon eingelöst werden konnte.



## 6.4. Uruguay – der Ausreißer?

### 6.4.1. *Das Vorgängerregime (1973-1985)*

Wie in den Nachbarländern herrschte in Uruguay in den 1970ern eine Militärdiktatur. Dabei war es vor der Machtübernahme eine stabile Demokratie gewesen, die es auch zu relativem Wohlstand gebracht hatte (Taylor 1979, 262). Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs setzte jedoch im exportorientierten Uruguay eine Wirtschaftskrise ein, die zu Massenarbeitslosigkeit, Inflation und zu einem Absinken des bisherigen Lebensstandards führte. Massenunruhen, Generalstreiks und die Entstehung von Guerillagruppen (Tupamaros) waren die Folge.

Nach mehreren Anschlägen gegen bekannte Politiker verhängte die Regierung 1968 den Ausnahmezustand und später unter der Präsidentschaft Bordaberrys den inneren Kriegszustand, der mit der Aussetzung der bürgerlichen Grundrechte einherging. Die Abkehr von der Demokratie vollzog sich aber erst 1973 vollständig, als der demokratisch legitimierte Bordaberry durch das Militär dazu gezwungen wurde, den Kongress zu schließen. Durch den „kalten Staatsstreich“ (Schindler 1998, 103) blieb Bordaberry jedoch bis 1975 als Marionette im Amt, bis er bei dem Versuch, institutionelle Reformen umzusetzen, vom Militär abgesetzt wurde (Straßner 2007, 162). Barahona de Brito bezeichnet das Vorgehen des Militärs in Uruguay deshalb auch als „slow-motion-coup“ (Barahona de Brito 1997, 46). Das Militär setzte den Zivilisten Aparicio Méndez ein, der als eine seiner ersten Amtshandlungen Personen, die an dem politischen Geschehen zwischen 1966 und 1973 beteiligt waren, alle staatsbürgerlichen Rechte entzog. 1980 verlor das Militär ein Verfassungsplebiszit, das ihm weitere Macht sichern sollte. Die für dieses Jahr geplanten Wahlen wurden ausgesetzt. Gefolgt wurde Méndez 1981 von General Álvarez. Ab Mitte 1983 gab es immer wieder Großdemonstrationen, Protestaktionen der Gewerkschaften und Generalstreiks und Álvarez verlor auch im Militär an Unterstützung.

Auch wenn die Gesamtzahl der Menschenrechtsverletzungen in Uruguay im Vergleich zu seinen Nachbarn gering erscheinen mag, hielt das Land in den 1970ern einen traurigen Rekord. Es war das Land mit dem höchsten Prozentsatz der Bevölkerung, der aus politischen Gründen im Gefängnis saß oder ausgewandert war. Über 10 % der Bevölkerung verließ das Land und ca. 2 % befand sich aufgrund seiner politischen Überzeugung in den Vollzugsanstalten (Heinz/Frühling 1999, 283; King 1989, 1062). Durch die Operation Condor waren die Exilanten aber auch in den Nachbarländern nicht sicher. Zwischen 164 und 183 Uruguayer verschwanden in der Zeit der Militärdiktatur, die überwiegende Mehrheit in Argentinien (Heinz/Frühling 1999, 294; Straßner 2007). Darüber hinaus wurden in den Jahren der Diktatur und der ihr vorausgehenden Repression rund 150 Menschen aus politischen Gründen hingerichtet (Straßner 2007, 164).

Vorgängerregime		Menschenrechtsverletzungen	
<b>Dauer:</b>	1973–1985	<b>Hingerichtete:</b>	ca. 150
<b>Regimetyyp:</b>	Traditionell	<b>Verschwundene:</b>	c.a. 183
<b>Übergangstyp:</b>	verhandelt	<b>Politische Gefangene:</b>	ca. 60.000

*Tabelle 6)* Die uruguayische Militärdiktatur

#### 6.4.2. Die Regierung Sanguinetti (1985-1990)

Im Gegensatz zu seinen Nachbarn hatte sich das Militär in Uruguay keine Selbstamnestie gegeben. Das hieß auch, dass es die Regierung im März 1985 an den demokratisch gewählten Präsidenten Sanguinetti übergab, ohne eine formale Garantie für

Straffreiheit zu haben. Jedoch wird allgemein angenommen, dass Sanguinetti persönlich zugesagt hatte, keine Maßnahmen in diesem Bereich anzustoßen (Barahona de Brito 1997, 83).<sup>83</sup>

Eine der ersten Aktionen, die unter der demokratischen Herrschaft durchgeführt wurde, war die Einrichtung einer parlamentarischen Untersuchungskommission über die Verschwundenen der Militärdiktatur (Comisión Investigadora sobre la Situación de Personas Desaparecidas y los Hechos que la motivaron). Diese ging jedoch auf die Initiative der Oppositionsparteien zurück und hatte keine Unterstützung aus der Exekutive. Zwar war sie formal eine Wahrheitskommission (Hayner 1994, 2002; Brahm 2004; Parker 2007), jedoch hatte sie noch weniger Kompetenzen als ihre südamerikanischen Pendanten. Sie hatte weder Zugang zu militärischen Dokumenten, noch konnte sie Militärs vorladen. Auch der Bericht wurde nicht veröffentlicht, selbst Parlamentarier hatten keinen Zugang zu dem Abschlussbericht der Kommission (Straßner 2007, 174; Micheline 2001, 187). Nur eine gekürzte Version wurde in den Medien veröffentlicht, nach der 164 Uruguayer in der Zeit von 1973-1985 verschwanden. Jedoch wurde geargwöhnt, dass „die veröffentlichten Schlussfolgerungen den im Bericht gesammelten Fakten widersprechen“ (Straßner 2007, 175). Auch waren viele Straftatbestände in diesem Bericht gar

---

83

Dabei unterschieden sich seine öffentliche Aussagen zu diesem Thema: "Los militares que hubieran incurrido en violaciones a los derechos humanos durante el gobierno de facto serán juzgados por la Justicia ordinaria." (Die Mitglieder des Militärs, die an Menschenrechtsverletzungen während ihrer Regierung beteiligt waren, werden durch die ständigen Gerichte verurteilt)(Sanguinetti 1985 zit. nach MFDD 1990: 23). Sanguinetti schien vor allem ein Pragmatiker zu sein, der die Frage nach Gerechtigkeit vor allem nach politischen Gesichtspunkten und nicht nach rechtlichen Fragen lösen wollte (Pion-Berlin 1993, 117-18; Skaar 2007, 55)

nicht aufgenommen<sup>84</sup>. Nichtsdestotrotz wurde das Verschwinden als Praxis anerkannt und auch die Gerichte wurden tätig.

Durch das Fehlen einer Amnestie war es den Gerichten vorerst offen, Anklagen gegen ehemalige Militärs anzunehmen. So kam es auch zu einer ganzen Reihe von Anzeigen gegen führende Mitglieder des Militärs und der Geheimdienste. Viele erstinstanzliche Gerichte fingen an, das Schicksal von Verschwundenen zu untersuchen. Schließlich wurden im August 1985 drei Mitglieder des Militärs in Untersuchungshaft genommen (Barahona de Brito 1997, 131). Jedoch wurden die Gerichte verstärkt von der Exekutive an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert. Nichtsdestotrotz liefen im Juni 1968 Verfahren gegen 180 Generäle und Polizeioffiziere (Skaar 2007, 55). Um eine Verurteilung zu verhindern, wurden verschiedene Amnestiegesetze ins Parlament eingebracht und alle abgelehnt, bis schließlich nach langen Debatten das Ley de Caducidad verabschiedet wurde (Ley 15.848). Das Gesetz untersagte die Verurteilung von Personen, die im Namen des Staates Menschenrechtsverletzungen begangen hatten, schloss eine Untersuchung der Fälle jedoch nicht aus. Die Zuständigkeit für die Untersuchung der Schicksale der Opfer wurde aber der Exekutive übertragen und lag daher nicht mehr in der Einflussphäre der Gerichte.

Schon wenige Tage nach der Verabschiedung des Gesetzes formte sich eine Gruppe aus Menschenrechtsorganisationen (*Comisión Nacional Pro Referéndum*), die gegen dieses Gesetz in einem Referendum angehen wollte. Die Verfassung sieht vor, dass innerhalb eines Jahres nach der Verabschiedung eines

---

<sup>84</sup> Zu Folter beschreibt Jose Zalaquet, Mitglied der Wahrheitskommission in Chile, die Ergebnisse so: Although it is public knowledge in Uruguay and abroad that torture was systematically practiced during the military rule, there is no officially sanctioned record documenting this practice. The military does not publicly admit to it. In private it attempts to justify torture as a last resort and a lesser evil. (Zalaquett 1989, 59)

Gesetzes 25% der Wahlberechtigten per Unterschrift ihre Unterstützung für das Volksbegehren bekunden müssen. Die Bewegung erreichte diese hohe Hürde. Auch dass die Regeln nachträglich geändert wurden, so dass einige tausend Unterschriften als ungültig erklärt wurden und eine zweite Unterschriftenkampagne gestartet werden musste, konnte den Volksentscheid nicht aufhalten. Der Volksentscheid wurde auf den 16. April 1989 festgelegt. Im März begann das Militär mit Großübungen, und Putschgerüchte machten die Runde (Straßner 2007, 179). Viele Politiker sprachen sich gegen die Aufhebung des Gesetzes aus und auch die Medien begannen, sich kritisch dazu zu äußern. Im Referendum sprachen sich 55,44% der Uruguayer für eine Beibehaltung des Amnestiegesetzes aus. Mit dieser Bestätigung erhielt das uruguayische Amnestiegesetz die größtmögliche Legitimation und ist wohl der einzige Fall weltweit, in dem ein Volk in einem Plebiszit beschlossen hat, Täter von systematischem Mord, Folter und Freiheitsentzug straffrei davonkommen zu lassen. Eine der Folgen war, dass die Bestrafung der Täter über Jahre hinweg ausblieb und auch dass die Menschenrechtsorganisationen deutlich an Profil verloren (Straßner 2007, 166). Während der Regierung Sanguinetti, wurden des Weiteren keine Maßnahmen zur Entschädigung der Opfer getroffen.

#### *6.4.3. Die Regierung Lacalle (1990-1995)*

Während der Präsidentschaft Lacalle de Herrera (und auch in der zweiten Amtszeit von Sanguinetti) war die „Aufarbeitung der Vergangenheit auf der politischen, wie auch auf der öffentlichen Agenda so gut wie nicht existent: Die plebiszitäre Bestätigung der Ley de Caducidad hatte definitiv erreicht, dass nahezu alle Bemühungen um Verdad und Justicia zum Erliegen kamen“ (Straßner 2007, 185 vgl. auch 195). Auch im Bereich der Entschädigung der Opfer wurden keine Maßnahmen ergriffen. Anwälte der Opfer reichten unter Lacalle Schadensersatzforderungen ein und erkämpften sich zum Teil geringere Summen an

Schadensersatzzahlungen. Jedoch kann dies nicht als Teil einer Entschädigungspolitik der Regierung angesehen werden (Straßner 2007, 187-88).

#### 6.4.4. Zwischenfazit

Wenn man die anfangs aufgestellten Hypothesen betrachtet, scheint Uruguay ein Ausreißer zu sein. Auch wenn die Wahrheitskommission nicht viele Kompetenzen hatte, wie ihre Counterparts in Argentinien und Chile, so wurde doch zum Teil staatliche Aufarbeitung betrieben, Menschenrechtsverletzungen anerkannt und es gab eine Amnestie für die Täter. Wenn man der Hypothese  $H_2$  folgt, müssten wir also Reparationszahlungen sehen. Dies ist nicht der Fall. Es ist eher eine Bestätigung von Hypothese  $H_1$ , wenn man die fehlende Unterstützung der Exekutive für die Wahrheitsfindung und die Vorstöße in Richtung Amnestie berücksichtigt. Die Regierung von Sanguinetti hatte also einfach kein Interesse an einer Aufarbeitung. Die internationalen Normen wurden nicht national sozialisiert und die Regierungen hatten keine klare Menschenrechtspräferenz oder wie es Pion-Berlin ausdrückt:

“If there is anything about Sanguinetti's character that could explain his decision, it is his pragmatism. Unlike Alfonsín and Aylwin who both had moral agendas to fulfill, Sanguinetti did not.”(Pion-Berlin 1993, 118)

In meinen Augen ist als Ursache für das Fehlen eines nationalen Reparationsprogramms aber vor allem die totale Niederlage der Opferorganisationen im Volksentscheid anzusehen, die das Machtverhältnis zwischen Täter und Opfer nachhaltig beeinflusste. Es mag sein, dass Sanguinettis und Lacalle Pragmatiker waren, für die Menschenrechte keine normativen Implikationen boten, aber dies war nicht der ausschlaggebende Grund für ihr Verhalten. Dass Uruguay über lange Zeit keine Entschädigungen für die Opfer zahlte, obwohl die Amnestie eine strafrechtliche

Verurteilung der Täter verhinderte, liegt meines Erachtens vor allem in der Besonderheit der Amnestie begründet. Durch die Abstimmung in einem Volksentscheid, musste sie nicht mehr zusätzlich legitimiert werden. Reparationen, die für eine zusätzliche Legitimation gesorgt hätten, waren deshalb vorerst nicht nötig, auch weil die Opferorganisationen durch die Niederlage deutlich Profil und Organisationsgrad einbüßten. Über Jahre hinweg konnten sie keine wesentlichen Erfolge feiern. Es brauchte lange Zeit und die Unterstützung internationaler NGOs bis Sie sich wieder gegen das Amnestiegesetz formatierten.

Erst unter Präsident Battle (2000-2004) wurden wieder Versuche unternommen, sich staatlich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Eine neue Wahrheitskommission wurde eingerichtet (Comisión para la Paz, Resolución 858/000) und bescheidene Entschädigungszahlungen wurden eingeleitet. Die Militärs blieben durch das Amnestiegesetz weiter geschützt<sup>85</sup>. Laut Larry Rohter von der New York Times waren die Entschädigungen gerade dazu gedacht, das Thema ein für alle Mal abzuschließen: „The decision is a result of an investigation Mr. Battle ordered when he took office in 2000<sup>86</sup> and is intended to blunt efforts by left-wing groups to bring to trial those responsible for the disappearance of scores of people during the dictatorship” (Rohter 2003, 6). Diese späte Entwicklung mit einer neuen Wahrheitskommission und Entschädigungsleistungen und Fortbestand der Amnestie kann gerade als eine nachträgliche Bestätigung von H<sub>2</sub> gesehen werden.

---

<sup>85</sup> Es wurde aber vereinzelt gegen Zivilisten, die während der Militärdiktatur wichtige Positionen innehatten, ermittelt. Das Amnestiegesetz deckte die von ihnen begangenen Taten nicht.

<sup>86</sup> Gemeint ist die Wahrheitskommission (Comisión para la Paz)

## 7. Ein Exkurs – Andere Erfahrungen weltweit

Das Ziel dieses Exkurses ist es, einen ersten Eindruck zu gewinnen, ob man die für Südamerika entwickelten Ergebnisse und Muster auch in anderen Transitionen weltweit antrifft. Im Rahmen des vorliegenden Buches, war jedoch nur ein erster Überblick möglich, und weitere Forschung ist dringend empfehlenswert. Vorerst werden an dieser Stelle nur viel diskutierte und gut dokumentierte Übergänge betrachtet und erste Erkenntnisse gesammelt, wie verallgemeinerbar die Theorie von Reparationen als Substitution von Bestrafung ist. Als erstes schauen wir auf Paraguay, das nicht im Rahmen des „Most Similar Systems“-Ansatzes diskutiert wurde.<sup>87</sup> Danach werfen wir einen Blick auf Guatemala, Südafrika und Ghana.

### *Paraguay – keine Bestrafung, aber späte Wahrheitskommission und Entschädigung*

Alfredo Stroessner hatte Paraguay 35 Jahre lang regiert. Er war durch einen Putsch 1954 an die Macht gekommen und beendete damit Jahrzehnte der Instabilität.<sup>88</sup> Mit US-amerikanischer Hilfe entwickelte Stroessner eine der effizientesten Geheimpolizeien Lateinamerikas.<sup>89</sup> Für den Machterhalt setzte er im Militär treue

---

<sup>87</sup> Paraguay wurde aus zwei Gründen nicht als Fallstudie im Rahmen des Most-Similar-Systems-Ansatz diskutiert.

Erstens gewann die Coloradopartei, die unter Strößner schon die wesentliche Stütze des Regimes war, alle Wahlen bis 2008. Zweitens waren viele Verantwortliche für schwere Menschenrechtsverletzungen immer noch Teil der Staatsmacht und hatten auch unter der defekten Demokratie Paraguays wichtige Positionen inne.

<sup>88</sup> In den 6 Jahren zuvor waren 6 neue Präsidenten vom Militär eingesetzt wurden. Seit dem Triple-Allianza-Krieg im Jahr 1870 waren über 80 Jahre vergangen, in denen nicht weniger als 40 Präsidenten regierten.

<sup>89</sup> Mit der er auch zwei Putschversuche 1955 und 1956 abwenden konnte (Mora 1998).



Gefolgsleute ein, auch die Coloradopartei, die über lange Zeit die einzige zugelassene Partei war, schnitt er vollständig auf seine Person zu (Roett 1989, 128f). Sie diente vor allem zur propagandistischen Unterstützung und zur Kontrolle jeglicher politischer Opposition, da sie durch ein breites Netzwerk (Seccionales) alle Ebenen des politischen Systems durchdrang (Nickson 1988). Die Folge war ein dauerhafter Zustand des Terrors. Menschenrechtsgruppen machen Stroessner in Paraguay für mehr als 500 Morde und für Folterungen von Tausenden Regimegegnern verantwortlich.

Im Februar 1989 wurde General Stroessner durch seine Rechte Hand, General Andrés Rodríguez gestürzt. Direkt nach dem Coup setzte Rodríguez Präsidentschafts- und Parlamentswahlen an, legalisierte alle Oppositionsparteien (außer der kommunistischen Partei), inhaftierte mehrere Militärs und gab Stroessner 12 Stunden, um das Land zu verlassen. Stroessner floh nach Brasilien. General Rodríguez, der auch in den Drogenhandel verwickelt gewesen sein soll, gewann die selbstangesetzten Wahlen. Unabhängige Beobachter gingen jedoch davon aus, dass verschiedene Akte der Sabotage stattgefunden hatten (Brooke 1993). Auch wenn der Sturz Stroessners friedlich verlief, waren die folgenden 14 Jahre eher von chaotischen Zuständen, Instabilität und Krisen bestimmt. Das neue System erwies sich als unfähig, die bestehenden Probleme zu bekämpfen. Im Gegenteil, die während der Diktatur notorische Bereicherung der politischen und ökonomischen Elite wurde fortgesetzt (Sosna 2001).

Anders als in Chile, Argentinien und Brasilien, bestand in Paraguay keine Amnestie, die die Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen schützte (Brooke 1992) und so forderten die neu gewählten Parlamentarier auch „to initiate trials in all the cases involving torture, illegal punishments, disappearances, and similar crimes, in order that those engaged in cover-ups be duly punished“ (zit. nach Roht-Arriaza 1995, 151). Die Gerichte fingen an sich mit Fällen auseinanderzusetzen, aber die Regierung

Rodriguez verstand es, ihr möglichst viele Steine in den Weg zu legen (Simpson 1994).

Nichtsdestotrotz wurden 1992 die Urteile gegen 4 Offiziere der Polizei wegen Folter gesprochen. Im Mai 1993 wurden weitere 27 Anklagen gegen Mitglieder der Polizei verhandelt (Roht-Arriaza 1995, 151). Jedoch wurde unter Rodriguez und auch unter seinen Nachfolgern weder offizielle Wahrheitssuche betrieben, noch die Taten als Teil der Staatsrepressionen anerkannt. Alle hohen Generäle und auch Stroessner selbst blieben weitestgehend unangetastet und auch die Opfer wurden nicht für ihre Qualen entschädigt. Vielmehr wurde behauptet, dass Folter keine allgemeine Praxis war, und dass gerade die Fälle, in denen Gerichtsverhandlungen liefen, die Ausnahme darstellten. „[L]ow-level police officers were tried, but the higher-ups remained largely beyond reach“ (Roht-Arriaza 2005a, 152).<sup>90</sup>

1996 wurde auf Antrag der Opposition und trotz eines Vetos der Regierung ein Reparationsgesetz erlassen, das Opfer von Menschenrechtsverletzungen entschädigen sollte (Ley 838/96), jedoch blieb die Implementierung bis 2004 aus. 2003 wurde eine Wahrheitskommission eingesetzt und relativ zeitgleich eine Entschädigung jener Opfer eingeleitet, die durch die „archivo de terror“<sup>91</sup> relativ gut dokumentiert waren. Eine Bestrafung der oberen Kreise des Militärs blieb hingegen weiter aus.<sup>92</sup>

---

<sup>90</sup> “[...] ni han pasado por las cárceles ni uno solo de los grandes criminales de lesa humanidad de la dictadura stronista, y ni uno de ellos han respondido por las más de 500 desapariciones y ejecuciones extrajudiciales” (Proyecto Desaparecidos 2007).

<sup>91</sup> Das „Archiv des Terrors“ sind Akten, die 1992 in einer Polizeistation aufgefundenen wurden. In ihnen finden sich Verhörprotokolle, Aufzeichnungen über die Mißhandlungen, Folter und Hinweise über den Verbleib von mehreren tausend politischen Gefangenen.

<sup>92</sup> 2004 beantragte ein Gericht die Auslieferung Stroessners aus Brasilien, aber obwohl entsprechende Verträge zwischen beiden Ländern bestehen,

### *Guatemala – der große Einfluss der UNO*

Guatemala unterscheidet sich von den untersuchten Fällen, durch verschiedene Charakteristika, vor allem durch den hohen Einfluss von externen Akteuren (namentlich der UNO) sowohl auf den Übergang zur Demokratie als auch auf Transitional Justice. Trotzdem lohnt sich ein Blick auf dieses Land werfen, auch da es zu großen Debatten innerhalb der Transitional Literatur geführt hat.

Das mittelamerikanische Land übertrifft in seiner Dimension des Mords, der Folter und des Verschwindenlassens sogar die hier besprochenen Fälle. In der Zeit des Bürgerkriegs, d.h. von 1960 bis zur Unterzeichnung des definitiven Waffenstillstandsabkommens unter der Ägide der UNO im Jahre 1994 sollen um die 200.000 Zivilisten vor allem aus der indigenen Bevölkerung umgekommen sein. Bis zum Jahre 1982 lösten militärische oder pro-militärische meist von den USA unterstützte Regierungen ab und führten zahlreiche Kampagnen durch, um linke Rebellen-Gruppen zu zerschlagen. 1982 schlossen sich die vier Hauptguerillergroupierungen zur Unidád Revolucionaria Nacional Guatemalteca (UNRG) zusammen und der damalige Diktator Efraín Ríos Montt läutete mit der „Politik der verbrannten Erde“ eine der dunkelsten Perioden der guatemaltekischen Geschichte ein.

Am 8. August 1983 wurde Ríos Montt von seinem eigenen Verteidigungsminister, General Óscar Humberto Mejía Victores abgesetzt. Dieser leitete einen Demokratisierungsprozess ein, indem er eine verfassungsgebende Versammlung berief. Ab dem Januar 1986 wurde Guatemala von einem demokratisch gewählten Präsidenten regiert (Vinicio Cerezo). Friedensverhandlungen

---

wurde dies nie durchgeführt. Stroessner starb am 16. August 2006 im Alter von 93 Jahren als freier Mann an einer Lungenentzündung.

mit der UNRG wurden eingeleitet, jedoch gingen die Kämpfe zwischen Guerilla und Militär weiter.

Unter den umstrittensten Themen bei Friedensverhandlungen war das Thema der vergangenen Menschenrechtsverletzungen. In dem von der UNO mitausverhandelten Friedensabkommen (Osloer Abkommen) war noch eine Amnestie für die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen und politisch motivierten Straftaten vorgesehen, jedoch schloss das nationale Versöhnungsgesetz<sup>93</sup> vom Dezember 1996 Völkermord, Folter, Verschwindenlassen und andere Straftaten, die dem internationalen Völkerrecht widersprechen, aus der Generalamnestie aus (Tomuschat 2001, 245).

Die Kommission für die geschichtliche Aufklärung (CEH) war auch Teil des Osloer Abkommens und ging auf die Initiative der UNO zurück (und wurde schließlich auch von ihr finanziert) (Kemp 2004, 80). Sie arbeitete anderthalb Jahre, hatte relativ umfangreiche finanzielle Ressourcen und erstellte einen umfassenden Bericht. Jedoch waren ihre Anhörungen weder öffentlich, noch nannte sie die Namen der Verantwortlichen. Die Kommission hatte auch keine umfangreichen investigativen Möglichkeiten (Freeman/Hayner 2004, 144). Der Abschlussbericht (CEH, 1999) machte den Staat und seine Sicherheitskräfte für über 90% der Todesopfer verantwortlich. Er enthielt aber auch umfassende Empfehlungen über institutionelle Reformen, Gedenkstätten und die Einrichtung eines nationalen Reparationsprogramms.

Großdemonstrationen für die Bestrafung der Verantwortlichen waren aber die primäre Folge. Auf der anderen Seite gewann bei den Wahlen, die 9 Monate nach dem Abschluss der Arbeit der Kommission abgehalten wurden, Alfonso Portillo von der Frente Republicano Guatemalteco, die von Exdiktator Ríos Montt ge-

---

<sup>93</sup> Ley de Reconciliación Nacional, Decree 145-96

gründet worden war. Das Land schien weit von einer Versöhnung entfernt zu sein. Auch erkannte die Regierung die Ergebnisse der UN-Kommission nicht vollständig an und unterband nationale Transitional Justice weitestgehend (Azpuru et al. 2007).

Erst unter der Folgeregierung Berger, die nicht direkt in die Menschenrechtsverletzungen des Vorgängerregimes verwohen war, wurde ein nationales Reparationsprogramm (PNR) eingerichtet. Aber wie Anita Isaacs feststellt, war seine Motivation nicht nur auf moralisch ethische Grundsätze zurückzuführen.

“The government’s decision to establish a reparations commission was a political maneuver, undertaken in an effort to extricate itself from something of a quagmire caused by [...] claims for justice upon which survivors continued to insist. The Berger administration hoped the PNR would enable it to defuse political tensions by offering compensation to indisputably worthy victims of the armed conflict and, more generally, by substituting material and symbolic reparations for legal justice.” (Isaacs 2006, 5)

Jedoch ging der Plan nicht vollständig auf, denn auf Grund der fehlenden Amnestie versuchten die Opfergruppen weiterhin, die Verantwortlichen vor nationale und internationale Gerichte zu bringen. Bezeichnend ist deshalb auch, dass bis heute keine umfassenden Zahlungen erfolgt sind.

### *Südafrika – die Wahrheitskommission als integriertes Modell*

Der wohl bekannteste, meist diskutierte (Azpuru et al. 2007) und best erforschte Fall der dritten Welle der Demokratisierung ist Südafrika. Nach fast 50 Jahren Apartheid-Regime, dem über 25.000 Menschen zum Opfer gefallen seien sollen, begannen Anfang der 1990er Verhandlungen zwischen dem African National Congress (ANC) und Mitgliedern der Apartheidsregierung über die Durchführung von demokratischen Wahlen. Dabei versuchte die Klerk Regierung, eine Generalamnestie für die Mit-

glieder der Regierung und des Militärs durchzusetzen, während der ANC dies ablehnte (Roht-Arriaza/Gibson 1998, 856). In der Interimsverfassung von 1993 war noch eine Generalamnestie für die Mitglieder des Militärs enthalten<sup>94</sup>, doch im „National Unity and Reconciliation Act“ (1994), der zur Gründung der Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) in Südafrika führte, wurde ein anderer Weg eingeschlagen. Die Verantwortlichen von schweren Menschenrechtsverletzungen konnten nur eine individuelle Amnestie bei der TRC beantragen und mussten dafür die komplette Wahrheit über die Gräueltaten berichten. Die TRC kombinierte die drei Dimensionen von Transitional Justice, Wahrheitsfindung, individuelle Amnestien und Entschädigung der Opfer. Dazu war die TRC in drei Unterkommissionen organisiert: Die Menschenrechtskommission war dafür zuständig, Daten und Zeugenaussagen über die Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren und die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen. In der Amnestiekommission wurde Tätern individuell Amnestie gewährt, falls sie die vollständige Wahrheit über die von ihnen begangenen Taten darstellten<sup>95</sup>. Die Entschädigungskommission war dafür zuständig, Reparationen an die Opfer individuell festzusetzen (vgl. Freeman/Hayner 2004, 140).

In der Literatur wurde für Südafrika der Konflikt zwischen Wahrheit und Amnestie viel stärker diskutiert (vgl. Du Toit 2000; Crocker 1999; Schabas/Darcy 2005)<sup>96</sup>, als der Konflikt zwischen Entschädigung und Amnestie. Dabei stellt gerade Südafrika ein Beispiel dar, wo versucht wurde Amnestien mit Reparationen auszugleichen: „Amnesty“, schreibt Looksa Mitglied der TRC, „was only possible, because of the commitment to reparations“ (2000; vgl. auch Moellendorf 1997). Mit einiger Verspätung wur-

---

<sup>94</sup> In ihr waren auch schon Reparationen für die Opfer vorgesehen.

<sup>95</sup> Hier handelte es sich also wirklich um einen Austausch von Wahrheit gegen Gerechtigkeit (vgl. Crocker 2000).

<sup>96</sup> Oder auch zu Versöhnung und Justice (Rushton 2006)

de begonnen, die Reparationen 2003 auszuführen. Mit einem Gesamtvolumen von ca. 600 Millionen Rand blieben sie aber weit hinter der im TRC festgestellten Summe von 2.9 Milliarden Rand zurück. Dies sorgt bis heute für Spannungen zwischen Opferorganisationen und der Regierung (Colvin 2006, 209-10).

### *Ghana – verfassungsmäßige Amnestie und späte Aufarbeitung*

Ghana erreichte als erstes afrikanisches Land 1957 die Unabhängigkeit und wurde danach wechselnd von sozialistischen Präsidenten und Militärs regiert. 1981 übernahm John Rawlings, der schon 1979 erfolgreich geputscht hatte, die Regierungsgeschäfte jedoch nach 6 Monaten wieder abgeben hatte, in einem Staatsstreich die Macht. Mit dem Coup d'État setzte Rawlings die Verfassung außer Kraft, verbot politische Parteien und ließ Parteifunktionäre einsperren (Haynes 1991, 407). Seinem ursprünglichen Plan, sozialistische Reformen umzusetzen, wichen immer mehr marktwirtschaftlich orientierten Maßnahmen. Mit Hilfe der Weltbank und des internationalen Währungsfonds schaffte es Rawlings, die ghanaische Wirtschaft zu stabilisieren und den Grundstein für die „Erfolgsgeschichte Afrikas“ zu legen. Jedoch unterdrückte er jegliche Opposition, auch um die zum Teil mit harten Einschnitten verbundenen Reformen durchzusetzen. „Wanton arrests, murders, disappearances, and seizures of property introduced a politics of violence that shattered civil society“ (Oquaye 1995, 556-57). Bis zu 12.500 Menschen sollen dem Regime zum Opfer gefallen sein.

Nach elf Jahren autoritärer Herrschaft machte Rawlings im April 1992 den Weg frei für demokratische Wahlen. Eine Verfassung, die ein präsidentielles System installierte und gleichzeitig den Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen Straffreiheit zusicherte, wurde in einem Plebiszit angenommen. Rawlings, der

selbst als ziviler Kandidat bei den Wahlen antrat, wurde im November desselben Jahres zum Präsidenten gewählt<sup>97</sup> und konnte auch die zweiten Wahlen 1996 für sich entscheiden. Rawlings fügte sich aber der verfassungsmäßigen Beschränkung der einfachen Wiederwahl. Der Oppositionelle John Agyekum Kufuor wurde am 7. Januar 2001 zum Präsidenten vereidigt. Man kann deshalb auch von einer verzögerten Transition sprechen.

Während unter der demokratischen Herrschaft Rawlings' keinerlei Transitional Justice-Maßnahmen eingesetzt wurden, brachte Kufuor 2001 einen Gesetzesvorschlag über eine nationale Versöhnungskommission ein, die über umfassende investigative Kompetenzen verfügen sollte (Act 661). Sie hatte weitestgehend Zugang zu staatlichen Institutionen, konnte Zeugen vorladen und führte ihre Sitzungen größtenteils öffentlich durch. Durch die verfassungsmäßige Amnestie waren Täter weitestgehend unantastbar und so beschränkten sich die Empfehlungen, die als Teil des Abschlussberichtes Kufuor 2004 übergeben wurden, auch auf institutionelle Reformen und Entschädigungen. Die Kommission sah davon ab, die Aufnahme von Strafverfolgungen, oder zumindest die „Säuberung“ der öffentlichen Ämter auch nur vorzuschlagen. 2006 wurden die ersten Reparationen ausgezahlt (Asare 2008).

---

<sup>97</sup>

Da die Opposition Rawlings Wahlbetrug vorwarf, boykottierte sie die folgenden Parlamentswahlen. Dies führte dazu, dass Rawlings die Legislative mit 189 von 200 Sitzen kontrollierte (Lyons 1997, 70).



## 8. Abschließende Betrachtung

### 8.1. Rekapitulation der Idee der Arbeit

Programmen zur finanziellen Entschädigung von Opfern schenkte die Transitional Justice-Literatur bislang nur geringe Aufmerksamkeit, obwohl sie einen wichtigen Bestandteil der staatlichen Aufarbeitung von systematischen Menschenrechtsverletzungen darstellen und in vielen Ländern ein Ausmaß erreicht haben, das dem der Bestrafung entspricht (Fuchs/Nolte 2004, 72). Die meisten Studien zu diesem Thema konzentrieren sich aber auf den Umgang mit den Tätern. Eine neuere Entwicklung der Forschung ist der Versuch, das Konzept der Wahrheitskommission zu verstehen und deren Einrichtung zu erklären. Reparationszahlungen wurden bislang weitgehend vernachlässigt und auch das Zusammenwirken der verschiedenen Maßnahmen wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Das grundlegende Ziel dieser Arbeit war, zu klären, ob es einen Zusammenhang zwischen Täterbestrafung, Wahrheitsfindung und Reparationen im Rahmen von Transitional Justice gibt und wann Entschädigungen am wahrscheinlichsten sind. Werden Reparationen aus einer moralischen Verantwortung für staatliche Menschenrechtsverletzungen gezahlt, oder werden sie als strategisches Mittel eingesetzt, um die Opfer ruhig zustellen? Kann man bei Reparationen von „Blutgeld“ sprechen und dienen sie dazu, Forderungen nach Bestrafung zu untergraben, oder ist es das Ziel der Regierungen, „to restore victims' conception of dignity and moral worth, remove social stigma associated with victim-hood, and establish their standing as citizens“ (Verdeja 2006, 131)? Warum haben manche südamerikanische Staaten die Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen entschädigt und warum haben andere das nicht oder nur sehr spät getan?

Die Transitional Justice Forschung unterliegt dabei dem Problem, dass theoretische Erklärungsansätze noch nicht vollständig entwickelt und auch kaum hypothesengeleitet getestet wurden. Es gibt aber zwei Hauptansätze, die zur Erklärung von Täterbestrafung und Wahrheitsfindung entwickelt und diskutiert wurden.

Der eine Ansatz geht davon aus, dass die Präferenzen der Entscheidungsträger ausschlaggebend für den Umgang mit der gewalttätigen Vergangenheit sind. Die Präferenzen werden nach dieser Theorie hauptsächlich international geformt und national sozialisiert. Das humanitäre Völkerrecht, die unermüdliche Arbeit von internationalen Menschenrechtsorganisationen und die Position wichtiger internationaler Akteure und Staaten erzeugen einen moralischen Druck auf die nationalen Machthaber, sich mit ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen. Internationale Normen und der Zeitgeist verändern die Präferenzen der verantwortlichen Akteure auf nationaler Ebene. Entscheidend für den Umgang mit den alten Machthabern ist also, wie sehr die universellen Menschenrechte anerkannt und sozialisiert wurden und wie stark sich neue Regierungen verpflichtet fühlen, vergangenes Unrecht aufzudecken und auszugleichen.

Der andere Ansatz nimmt an, dass neue Regierungen in Bezug auf Transitional Justice rein strategisch agieren. Sie führen Maßnahmen nur durch, wenn sie sich durch den öffentlichen Druck dazu gezwungen sehen und nicht mit hohen politischen Kosten rechnen. Von diesem Ansatz wird den demokratisch gewählten Regierungen unterstellt, dass sie keine direkten Präferenzen in Bezug auf Transitional Justice haben, bzw. diese nicht ausschlaggebend für ihr Handeln sind, sondern sich neue Regierungen weitestgehend am eigenen Machterhalt orientieren. Wenn sie einen Putsch der alten Machthaber fürchten, werden sie sich nicht mit ihnen anlegen. Sie bewegen sich dabei immer zwischen den gegenläufigen Interessen der Opfer und der Täter und ergreifen entsprechend den Machtressourcen dieser beiden

Akteursgruppen unterschiedliche Transitional Justice-Maßnahmen.

Im Rahmen des Buches wurde der Frage nachgegangen, was man in Bezug auf Reparationszahlungen sehen müsste, wenn diese unterschiedlichen Erklärungsansätze zuträfen.

H<sub>1</sub>: Nach der ersten Theorie – sie wurde hier unter dem Begriff der normativen Kommunikation diskutiert – ergibt sich folgende Hypothese über das Zusammenwirken der verschiedenen Maßnahmen: Wenn neue Regierungen das Thema Transitional Justice ernst nehmen und wirklich internationale Normen vollständig sozialisiert wurden, müsste man annehmen, dass sie sowohl versuchen werden, die Wahrheit über die vergangenen Menschenrechtsverletzungen ans Licht zu bringen als auch die Täter zur Rechenschaft zu ziehen sowie die Opfer zu entschädigen, auch wenn dies mit hohen finanziellen Kosten verbunden ist. Reparationen sollten vor allem dann auftauchen, wenn Regierungen auch strafrechtliche Maßnahmen ergreifen.

H<sub>2</sub>: Nach der zweiten Theorie – sie wurde in dieser Arbeit als Theorie der strategischen Interaktion entwickelt – müssten Reparationen vor allem als Substitut für Bestrafung auftreten. Regierungen sind prinzipiell nicht sehr daran interessiert, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und auch Reparationen stehen sie tendenziell ablehnend gegenüber, da diese mit hohen Kosten verbunden sind und sich nur schwer abgrenzen lassen. Wenn der Druck der Opferorganisationen aber zu groß wird, werden sie versuchen, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Wenn die Bestrafung der Täter aber nicht durchgeführt werden kann, da die Regierung auf deren Tolerierung angewiesen ist, wird die Regierung auf eine Ahndung der Taten verzichten. Wahrheitskommissionen ohne strafrechtliche Befugnisse stellen dann einen Kompromiss dar und Reparationen werden gezahlt, um den Opfern wenigstens eine Form des Ausgleichs zu bieten. Reparationen sollten danach vor allem dann auftauchen, wenn die Regierung keine strafrechtlichen Maßnahmen ergreift

oder diese sogar mit Amnestien für längere Zeit unterbindet, gleichzeitig aber staatliche Aufarbeitung stattfindet.

## **8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Diese Hypothesen wurden an den Transitionen in Argentinien, Chile, Brasilien, Bolivien und Uruguay überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass Reparationen vor allem, dann gezahlt wurden, wenn staatliche Aufarbeitung stattfand, die Bestrafung der Täter in den ersten Jahren aber ausblieb ( $H_2$ ). Man kann daher wirklich von Reparationen als einem strategischen Mittel zur Substitution von Bestrafung sprechen. Es scheint vor allem von der relativen Macht der Opferorganisationen und des Militärs abzuhängen, ob Reparationen gezahlt wurden. Wenn man die Täter auf Grund ihrer Stärke nicht bestrafen konnte, die Opfer aber so stark waren, dass sie die staatliche Aufarbeitung der Verbrechen durchsetzen konnten, wurden Reparationen zur Legitimation von Straflosigkeit gezahlt. Die Hypothese über einen positiven Zusammenhang von Entschädigungen und Präferenzen der neuen Regierung ( $H_1$ ) hat für die untersuchten Fälle im gewählten Zeitraum eine relativ geringe Erklärungskraft. Ob diese jedoch für die Jahre nach einer vorläufigen Konsolidierung der Demokratie zutreffen, bleibt eine zu beantwortende Frage.

Nachdem Alfonsín in Argentinien zuerst versuchte, die Verantwortlichen hinter Gitter zu bringen, ging er immer stärker dazu über, die Verfolgung durch Amnestien zu unterbinden. Durch die Wahrheitskommissionen war die Wahrheit über die Geschehnisse aber weitestgehend aufgedeckt und staatlich anerkannt. So erließ er zeitgleich zu den Amnestien die ersten Gesetze zur Entschädigung der Opfer. Menem ging noch ein Schritt weiter. Er begnadigte alle schon verurteilten Militärs und brachte auch die noch laufenden Verfahren zum Stillstand. In der gleichen Woche brachte er die umfassendsten Reparationen auf den Weg, die die Welt in den letzten 30 Jahren gesehen hat.

In Chile zeigt sich ein ähnliches Bild. Aber im Gegensatz zu Argentinien blieb die Selbstamnestie, die das Militär sich gegeben hatte, auch nach dem Regimewechsel in Kraft. Die Opfer, die durch die Wahrheitskommissionen anerkannt wurden, erhielten zügig weitreichende finanzielle Ausgleichszahlungen, ohne dass die Täter zu Verantwortung gezogen wurden. Erst mit der Verhaftung Pinochets in London 1998 änderte sich das Bild und strafrechtliche Verfolgungen wurden veranlasst. Jedoch wurden keine weiteren Reparationszahlungen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen eingeleitet.

In Brasilien wurde über lange Zeit keine Aufarbeitung der Vergangenheit betrieben und auch die Militärs blieben unangetastet. Erst nach der Gründung einer externen Parlamentskommission wurde staatliche Aufarbeitung betrieben. Unter Cardoso wurde dann eine Kommission eingerichtet, die diese Arbeit weiterführte. Die von der externen Parlamentskommission aufgedeckten Opfer der extralegalen Tötung wurden entschädigt und es wurde versucht, die Wahrheit über weitere Schicksale aufzudecken, aber die Täter blieben weiterhin unbestraft.

In Bolivien wurden Garcia Mesa und seine Anhänger zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Seine Vorgänger, die auch für weitreichende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, blieben aber unangetastet. Banzer wurde 1997 sogar wieder zum Präsidenten gewählt. Die Arbeit der 1982 gegründeten Wahrheitskommission wurde ohne Ergebnisse eingestellt und die Opfer der Garcia Mesa Diktatur (aber auch der vorherigen Diktaturen) erhielten keine staatlichen Entschädigungen.

Uruguay stellt auf den ersten Blick einen Ausreißer dar. Es gab sowohl eine Wahrheitskommission als auch eine Amnestie für die Täter, aber keine Entschädigung für die Opfer. Der entscheidende Unterschied zu den anderen Übergängen in Südamerika ist aber, dass die Amnestie durch ein Plebiszit legitimiert war.

Land	Vorregime		Menschenrechtsverletzungen		
	Dauer	Regime- typ	Hingerichtete	Verschwun- dene	Politische Gefangene
<b>Arg.</b>	1976–1983	Tradi.	ca. 1.200	ca. 13.500	ca. 30.000
<b>Uruguay</b>	1973–1985	Tradi.	ca. 150	183	ca. 60.000
<b>Chile</b>	1973–1989	Tradi.	2.095	1.102	10.900 – 95.000
<b>Brasilien</b>	1967–1973 1974–1985	Domi. Mehrpar.	176	144	c.a. 50.000
<b>Bolivien</b>	1974–1977 1980–1981	Tradi.	400 500-1000	k.A.	c.a. 15.000 + 4000

*Tabelle 7)* Militärregime in Lateinamerika

Land	Übergang		Transitional Justice Policies (in den ersten 10 Jahren nach Übergang)		
	Jahr	Typ	Bestrafung	Wahrheits- kommission	Entschädi- gungen
<b>Arg.</b>	1983	kollabiert	Erst Bestrafung, Postritionale Amnestie	Stark	Umfang- reich
<b>Uruguay</b>	1985	verhandelt	Postritionale Amnestie	Schwach	-
<b>Chile</b>	1989	verhandelt	Prätransitonale Amnestie	Schwach	Umfang- reich
<b>Brasilien</b>	1985	verhandelt	Prätransitionale Amnestie	Schwach	Einge- schränkt
<b>Bolivien</b>	1982	kollabiert	Bestrafung	Schwach	-

*Tabelle 8)* Transitional Justice in Lateinamerika

Damit wurde den Opferorganisationen bei ihrer Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit eine große Schranke in den Weg gelegt, weil das Volk mehrheitlich für die Straflosigkeit der Täter gestimmt hatte. Reparationen, die in den anderen Übergängen als eine Legitimation der Amnestie gezahlt wurden, waren daher nicht nötig.

Auch die Erfahrungen in anderen Ländern weltweit (hier wurden Paraguay, Guatemala, Südafrika und Ghana untersucht) scheinen diese Ergebnisse zu bestätigen. Natürlich ist an dieser Stelle weitere Forschung dringend nötig. Doch gerade die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika zeigt in einem integrierten Modell, dass Reparationen als Legitimation von Amnestien dienen können. Die TRC war gerade in diese drei Komponenten – Wahrheit, Amnestie und Reparationen – aufgeteilt.

Insgesamt deutet also sehr viel darauf hin, dass gerade in den ersten Jahren nach dem Übergang Reparationszahlungen gezahlt wurden, wenn staatliche Gräueltaten anerkannt, die Täter aber aus verschiedenen Gründen nicht bestraft wurden.  $H_2$  wird auf der Basis der untersuchten Fälle angenommen.  $H_1$  wird abgelehnt. Reparationen traten vor allem auf, wenn es Wahrheitskommissionen gab, aber keine Bestrafung der Täter erfolgte.

Natürlich kann diese Arbeit nicht abschließend widerlegen, dass die Präferenzen der Regierungen und ihr Verständnis von angemessenem Handeln nicht auch Einfluss auf die Entscheidungen hatten. Jedoch scheinen auf diesem Feld strategische Erklärungsansätze deutlich bessere Vorhersagen treffen zu können.

Wenn Reparationen aber als Substitut für Bestrafung eingeleitet wurden, muss man sie dann nicht prinzipiell neu überdenken?

### 8.3. Ein neues Kriterium zur Bewertung von Reparationen

Dies ist keine juristische Arbeit. Die normative Diskussion und deduktive Ableitungen vom Recht auf Entschädigung sollten daher an anderer Stelle stattfinden. Wichtig ist aber, dass Reparationen essentieller Bestandteil des humanitären Völkerrechts sind und dass gleichsam alle Studien über dieses Thema ihre positive Wirkung hervorheben. Dies gelte sowohl für die Linderung der materiellen und finanziellen Schäden, die bei den Opfern durch die Tat entstanden sind, als auch für die Überwindung der psychischen Traumata. Eine Entschädigung bedeute aber auch eine Resozialisierung der Opfer, staatliche Anerkennung von Unrecht und ein Plädoyer für die Menschenrechte (vgl. Hamber/Wilson 2002; Laplante/Theidon 2007; Maiese 2003).

Es wurde aber an verschiedenen Stellen festgestellt, dass Reparationen keinen Ersatz für Bestrafung und Wahrheitsfindung darstellen *sollten* (Boraine 2004, 4; Verdeja 2006, 130; Barahona de Brito 1997, 12). Die Arbeit hat nun aber aufgezeigt, dass gerade dies häufig der Fall ist. Spricht dies nicht gegen das Konzept von Reparationen im Allgemeinen?

Bei dieser Frage kommt es sehr stark auf das Rechtsverständnis von normativen Imperativen zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter an. Wenn man Sanktionierung von vergangenem Unrecht als eine absolutes Gebot versteht (Orentlicher 1991b), das sich alleine aus der Vergangenheit und dem zugrunde liegenden Verstoß gegen das Naturrecht begründet, müsste man jeglicher Substitution von Bestrafung ablehnend gegenüber stehen. Dies dürfte auch auf die Bewertung der Reparationsprogramme im Kontext der Strafflosigkeit durchschlagen. Wenn man jedoch strafrechtliche Verfolgung per se an Bedingungen wie Stabilisierung des demokratischen Konsolidierungsprozess knüpft (Nino 1991), können Reparationszahlungen durchaus ein Königsweg aus dem Dilemma von normativen Imperativen bezüglich der Verfolgung der Täter und realistischen Optionen in den ersten



Jahren der Demokratie darstellen. In der Beurteilung von Reparationszahlungen sollte auf jeden Fall dem Fakt, dass sie oft als Ersatz für die Bestrafung der Täter geleistet werden, deutlich mehr Rechnung getragen werden.

Auch wenn ein legaler Anspruch auf Reparationen besteht, können sie im modernen Rechtsverständnis nicht als ein vollständiger Ersatz für eine adäquate Bestrafung der Täter gelten. Eine Entschädigung entbindet Staaten nicht von ihrer Aufgabe, die Verantwortlichen von schweren Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Sanktion eines bestimmten Verhaltens hat verschiedene normative Implikationen: u.a. Abschreckung und Verhinderung von ähnlichen Straftaten aber auch zur Herstellung von Gerechtigkeit (vgl. hierzu die verschiedenen relativen Strafzweckstheorien so z.B. Neubacher (2005, 423-30)). Im Allgemeinen gelten Ersatzzahlungen wie das altgermanische Wehrgeld als mit modernen Rechtsstaatsprinzipien unvereinbar. In Transitionsphasen kann man jedoch argumentieren, dass gerade Reparationen dazu genutzt wurden, Amnestien gegenüber der Bevölkerung zu legitimieren und die Gefahr eines Putsches zu unterbinden. Das Ziel des Erhalts und der Sicherung der (häufig noch schwachen und gefährdeten) Demokratie wurde nach der Transition über die normativen Implikationen von Rechtsstaatlichkeit gestellt.

#### **8.4. Politische Implikationen**

Es stellt sich auch die Frage, welche Auswirkungen die hier dargestellten Ergebnisse für Politiker und Akteure von Transitional Justice haben.

Grundlegend hat die Arbeit aufgezeigt, dass die Vorwürfe, die Opferorganisationen gegenüber den Regierungen formuliert haben, durchaus ihre Berechtigung finden. Vor allem birgt dies die Gefahr, dass Reparationen – wenn sie als Substitut für Bestrafung eingesetzt werden – weitestgehend ihre in der Literatur

beschworene positive Wirkung verlieren und durchweg als „Blutgeld“ wahrgenommen werden. Dies lässt zum einen ihren strategischen Wert sinken, da sie von den entscheidenden Akteuren als ein solches Mittel „durchschaut“ werden. Eine Befriedigung der Opfergruppen und die Abstandnahme von anderen Forderungen könnten sich darüber hinaus in so einem Szenario schwieriger gestalten. Regierungen müssten aber auch, falls sie doch altruistische Ziele verfolgen, sehr darauf bedacht sein, falsche Interpretationen zu vermeiden. Letztendlich hat die Arbeit vor allem aufgezeigt, dass strategische Erklärungsmodelle sehr viel bessere Vorhersagen treffen, als Modelle die moralische Bindekraft der Menschenrechte beschwören. Auch aus der Sicht von Politikberatern und Befürwortern von Reparationen sollte deshalb vermieden werden, dass Reparationen dazu eingesetzt werden, Bestrafungen zu ersetzen.

Kommen wir nun zur letzten Frage, die in dieser Arbeit aufgeworfen wurde: Ist Transitional Justice gleich Ordinary Justice (vgl. Kap. 2.1. und Posner/Vermeule 2004)?

Wenn man ein modernes Rechtsstaatsverständnis zu Grunde legt, muss dies verneint werden. Dabei liegt der Unterschied nicht explizit in der Transition, sondern in der Weise, auf die die Verantwortlichkeit der Täter mit der des Staates verwoben ist. Auch die verschiedenen Maßnahmen, die zur Aufarbeitung des Unrechts ergriffen werden, unterscheiden sich von denen eines normalen Rechtsstaats. Dazu gehört auch die Besonderheit, in der Bestrafung und Wiedergutmachung zusammenwirken. Schuld wird in normalen Rechtsstaaten nicht sozialisiert und Entschädigung gilt nicht als Ersatz von Bestrafung. Die Machtposition eines Akteurs ist – zumindest der Idee nach – nicht Grundlage zur Bemessung von Sanktionsmaßnahmen und Schuld sollte nicht sozialisiert werden. Diese Arbeit hat versucht aufzuzeigen, dass dies bei Transitional Justice nicht der Fall ist und es gerade deshalb als ein eigenes Politikfeld betrachtet werden muss.

## 8.5. Weitere Fragen und Forschungslücken

„[R]eparations are a microcosm of the overall challenges of transitional justice” (Boraine 2004, 4) und die Transitional Justice-Literatur wäre gut beraten, diesem Thema mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist es wichtig, dass man weg von der deskriptiven Analyse von staatlicher Aufarbeitung, Wahrheitsfindung, Bestrafung und Wiedergutmachung hin zu einer theoriegeleiteten Analyse von Transitional Justice kommt. Die meisten Studien in diesem Feld haben nicht versucht, adäquate Hypothesen aufzustellen und zu testen. Deskriptive Fallstudien zu einzelnen Maßnahmen von Transitional Justice bilden die überwiegende Mehrheit. Es sollte auch der Wechselwirkung der verschiedenen Maßnahmen in diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Diese Arbeit hat versucht, diesen Problemen zu begegnen. Trotzdem gibt es viele weitere Fragen und Probleme, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Zum einen sollte versucht werden, die Varianz von unterschiedlichen Policies in diesem Bereich besser handhabbar zu machen. Eine adäquate Diskussion über die Bewertung und die Auswirkung von Transitional Justice kann nur stattfinden, wenn man allgemeine Kriterien entwickelt, um Transitional Justice messbar zu machen. Das wäre auch für eine quantitative Analyse von Transitional Justice wichtig. Ein alleiniger Verweis darauf, dass „die Kontextabhängigkeit der Phänomene ein unüberwindbares Hindernis für die Verallgemeinerung“ (Elster 2005, 91) darstelle, ist und bleibt unbefriedigend. Multikausalität ist ein allgemeines Problem der Politikwissenschaft und sollte nicht davon abschrecken, sich systematisch mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Es gilt die Kausalzusammenhänge, die hinter der Einführung von verschiedenen Maßnahmen stehen, zu verstehen und möglichst überprüfbar zu machen. Dazu sollten die Theorien (weiter) entwi-

ckelt und konkretisiert werden und an verschiedenen Transitionen weltweit überprüft werden.

Konkret bietet diese Arbeit verschiedene Anknüpfungspunkte: Zum einen wäre es interessant, an einzelnen Fällen zu versuchen, die Motivation der einzelnen Akteure und die genauen Wirkungsmechanismen noch klarer herauszuarbeiten. Dies müsste letztendlich über die mühsame Untersuchung von Dokumenten, Gesetzesvorlagen und Protokollen oder auch Interviews geschehen. Auch wäre es sinnvoll, in der Analyse einen Schritt zurückzugehen und wirklich zu versuchen, das Kräfteverhältnis der Akteure von Transitional Justice zu messen. Das Problem das hierbei entsteht, ist jedoch, dass das Kräfteverhältnis eine sehr latente Variable ist, und nur schwer messbar gemacht werden kann.

Interessant wäre natürlich auch, die hier entwickelten Hypothesen anhand von weiteren Fällen zu überprüfen. In dieser Arbeit habe ich mich auf die südamerikanischen Transitionen beschränkt, zum einem da die Datenlage in vielen anderen Ländern zu schlecht war, aber auch da sie relativ homogene Fälle darstellen. Die Frage, die sich nun stellt, ist auch, wie es in Fällen aussieht, in denen die internationale Gemeinschaft eine weit stärkere Rolle gespielt hat und das Kräfteverhältnis der Akteure nachhaltig beeinflusste. Auch wäre es interessant, über die dritte Welle der Demokratisierung hinaus zu schauen, ob sich die Ergebnisse der untersuchten Fälle auch mit anderen Übergängen decken. So schreibt McAdams über die Transitional Justice Politik Adenauers in Deutschland zum Beispiel: „Indem er Rückerstattungen und Entschädigungen so sehr in Vordergrund rückte, hoffte [Adenauer] dies würde möglicherweise, die Aufmerksamkeit von der Entscheidung seiner Regierung ablenken, Strafprozesse und die Entlassung ehemaliger Nationalsozialisten nicht zu einem zentralen Merkmal ihrer Vergangenheitspolitik zu machen“ (2001a, 138). Eine Untersuchung dieser Fälle ging aber leider über den Rahmen dieser Arbeit.

Diese Arbeit ist und bleibt nur ein erster Schritt auf dem Weg zum Verständnis des Zusammenwirkens von Entschädigung, Wahrheitsfindung und Bestrafung nach Zeiten systematischer Menschenrechtsverletzungen. Die Festigung der hier angestellten Überlegungen, ihre Erweiterung, Modifikation und Anwendung auf andere Bereiche bleibt die Aufgabe für zukünftige Forschung.



## **Gesetze und offizielle Dokumente**

### *Argentinien*

Decreto 1002/89: Indulta a todos los jefes militares procesados que no habían sido beneficiados por las leyes de Punto Final y Obediencia Debida, excepto el ex-general Carlos Guillermo Suárez Mason, que había sido extraditado de los Estados Unidos. Boletín Oficial, 07.10.1989.

Decreto 1003/89: Indulta a líderes y miembros de los grupos guerrilleros y otras personas acusadas de subversión, entre ellas personas que se encontraban muertas o "desaparecidas". También indulta a militares uruguayos. Boletín Oficial, 07.10.1989.

Decreto 1004/89: Indulta a todos los participantes de las rebeliones militares carapintadas de Semana Santa y Monte Caseros en 1987 y de Villa Martelli en 1988. Boletín Oficial, 07.10.1989.

Decreto 1005/89: Indulta a los ex-miembros de la Junta de Comandantes Leopoldo Galtieri, Jorge Isaac Anaya y Basilio Lami Dozo, condenados por los delitos cometidos en la conducción de la Guerra de las Malvinas. Boletín Oficial, 07.10.1989.

Decreto 187/83 – Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas: Constitúyese la citada Comisión, que tendrá por objeto esclarecer los hechos relacionados con la desaparición de personas ocurridos en el país. Funciones e integración. 15.12.1983, in: Boletín Oficial, 19.12.1983

- Decreto 2741/90: Indulta a los ex miembros de las juntas de comandantes condenados en el Juicio a las Juntas de 1985 Jorge Rafael Videla, Emilio Massera, Orlando Ramón Agosti, Roberto Viola, y Armando Lambruschini. Indulta también a los militares condenados en crímenes de lesa humanidad Ramón Camps y Ovidio Riccheri. Boletín Oficial, 29.12.1990.
- Decreto 2742/90: Indulta a Mario Eduardo Firmenich, líder de la organización guerrillera Montoneros. Boletín Oficial, 29.12.1990.
- Decreto 2743/90: Indulta a Norma Bremilda Kennedy procesada por malversación de fondos públicos. Boletín Oficial, 29.12.1990.
- Decreto 2744/90: Indulta a Duilio Antonio Rafael Brunello condenado a inhabilitación absoluta y perpetua por el delito de malversación de fondos públicos. Boletín Oficial, 29.12.1990.
- Decreto 2745/90: Indulta al ex-ministro de Economía José Alfredo Martínez de Hoz procesado por participación en los delitos de lesa humanidad (secuestro y torturas) contra Federico y Miguel Ernesto Guthein. Boletín Oficial, 29.12.1990.
- Decreto 70/91 – Poder Ejecutivo Nacional P.E.N.): Derechos Humanos. 10.01.1991, in: Boletín Oficial, 16.01.1991.
- Ley N° 23.466 – Pensión no contributiva para Desaparecidos. 30.10.1986, in: Boletín Oficial, 16.02.1987.
- Ley N° 23.492 – Justicia: Dispónese la extinción de acciones penales por presunta participación, en cualquier grado, en los delitos del artículo 10 de la Ley N° 23.049 y por aquellos vinculado a la instauración



- de formas violentas de acción política. Excepciones. 23.12.1986, in: Boletín Oficial, 29.12.1986.
- Ley N° 23.521 – Justicia Militar: Obediencia debida. Se fijan límites. 04.06.1987, in: Boletín Oficial, 09.06.1987.
- Ley N° 22.924 – Medidas políticas y normativas tendientes a sentar las bases de la definitiva pacificación del país. 22.09.1983, in: Boletín Oficial, 29.09.1983
- Ley N° 23.040 – Ley de Pacificación Nacional: Derógase por inconstitucional y declárese insanablemente nula la ley de facto No 22.924. 22.09.1983, in: Boletín Oficial, 29.12.1983.
- Ley N° 24.043 – Beneficios a las personas que hubieran sido puestas a disposición del P.E.N. durante la vigencia del estado de sitio, o siendo civiles hubiesen sufrido detención en virtud de actos emanados de tribunales civiles. 23.12.1991, in: Boletín Oficial, 02.01.1992.
- Ley N° 24.321 – Desaparición Forzada de Personas. Declaración de ausencia. Juez competente. Procedimiento. Plazos. Efectos civiles. Reparación con vida del ausente. Alcances a casos de ausencia con presunción de fallecimiento. 11.05.1994, in: Boletín Oficial, 08.06.1994.
- Ley N° 24.411 – Ley de beneficio a las personas ausentes por desaparición forzada y a las fallecidas por el accionar de las fuerzas armadas, 07.12.1994, in: Boletín Oficial, 28.12.1994.
- Nunca Más: The Report of the Argentine National Commission on the Disappeared (New York: Farrar Straus Giroux, 1986).

## *Chile*

Decreto Ley N° 2.191 – Concede amnistía a las personas que indica por los delitos que señala. 18.04.1978, in: Diario Oficial, 19.04.1978.

Decreto Supremo 1.040 – Crea Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura, para el esclarecimiento de la verdad acerca de las violaciones de Derechos Humanos en Chile. 26.09.2003, in: Diario Oficial, 11.11.2003.

Decreto Supremo 355 – Crea Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación. 25.04.1990, in: Diario Oficial, 09.05.1990.

Ley N° 13.196 - Ley Reservada del Cobre Diario Oficial, 19.11.1958.

Ley N° 19.123 – Crea Corporación Nacional de Reparación y Reconciliación, establece Pensión de Reparación y otorga otros beneficios en favor de personas que señala. 03.01.1992, in: Diario Oficial, 08.02.1992.

Report of the Chilean National Commission on Truth and Reconciliation (Notre Dame, IN: University of Notre Dame Press, 1993).

## *Uruguay*

Resolución 448/003 – Acéptanse las conclusiones contenidas en el informe elevado por la Comisión para la Paz y dispónense hacer público el contenido del citado informe y de sus anexos, salvo en lo que respecta a su anexo No 2 que contiene información privada para las familias que presentaron sus denuncias. 10.04.2003, in: Diario Oficial, 25.04.2003.

Resolución 449/003 – Créase una Secretaría de Seguimiento cuyo cometido será atender y continuar los trámites pendientes iniciados por la Comisión para la Paz. 10.04.2003, in: Diario Oficial, 25.04.2003.  
Resolución 858/000 – Créase la COMISION PARA LA PAZ y se fijan sus cometidos. 09.08.2000, in: Diario Oficial, 18.08.2000.

Decreto del 16.04.2003 – Se aceptan conclusiones del Informe Final de la COMISIÓN PARA LA PAZ. Ley N° 15.737 – Se aprueba la Ley de Amnistía. 08.03.1985, in: Diario Oficial, 22.03.1985.

Ley N° 15.848 – Funcionarios militares y policiales. Se reconoce que ha caducado el ejercicio de la pretensión punitiva del Estado respecto de los delito cometidos hasta el 1o de marzo de 1985. 22.12.1986, in: Diario Oficial, 28.12.1986.

### *Bolivien*

Decreto 9,875 proclama la Constitucion Boliviana. Diaro Oficial. 16.09.1971

### *Brasilien*

Lei N° 9140/95 – Reconhece como mortas pessoas desaparecidas em razão de participação, ou acusação de participação, em atividades políticas, no período de 2 de setembro de 1961 a 15 de agosto de 1979, e dá outras providências. Diário Oficial da União, 05.12.1995.

Lei N° 6683/78 – Direitos políticos. Concede anistia, e dá outras providências. Diário Oficial da União, 28.08.1978.

Lei N° 10559/02 – Regulamenta o art. 8° do Ato das Disposições Constitucionais Transitórias e dá

outras providências. Diário Oficial da União, 13.11.2002.

### *Andere*

Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, UN-Resolution 60/147, 16. Dezember 2005.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984, Verkündet im BGBl. 1990 II S. 246. Quelle: Auswärtiges Amt, UN-Resolution 39/46, 27.07.2003.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, A/RES/217, (UN-Doc. 217/A-III. UN-Resolution 60/509

Promotion of the National Unity and Reconciliation Act, Office of the President, Doc. No. 1111, 26.07.1995, Südafrika

Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Vol. 5 (Cape Town: Truth and Reconciliation Commission, 1998)

Commission for Historical Clarification Accord, Oslo, 23 June 1994.

Ley 838/96 – Víctimas de violaciones de Derechos Humanos. Gaceta Oficial de la Republica del Paraguay 16.9.1996

## Literaturverzeichnis

- Acuña, Carlos H. 2006. Transitional Justice in Chile and Argentina: A Never Ending Story? In: Jon Elster (Hg.). *Retribution and Repatriation in the Transition to Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press: 206-238.
- Acuña, Carlos H./Catalina Smulovitz. 1997. Guarding the Guardians in Argentina: Some Lessons about the Risks and Benefits of Empowering the Courts. In: A. James McAdams (Hg.). *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*. Notre Dame, IN: University of Notre Dame Press: 93-122.
- Akhaven, Payam. 1993. Punishing War Crimes in the Former Yugoslavia: A Critical Juncture for the New World Order. *Human Rights Quarterly* 15 (2):262-289.
- al-Ghusayn, Faiz. 1917. *Martyred Armenia*. London: C. A. Pearson, ltd.
- Albarracín, Waldo. 1996. *La Impunidad en Bolivia*. Santiago de Chile: Koaga Roñe eta. online unter <http://www.derechos.org/koaga/iii/3/albarracin.html> (Zugriff: 1.5.2009).
- Anderson, David C. 2000. Painful Truth, Healing Truth: Commissions Help Wounded Societies Build a Future by Confronting the Past. *Ford Foundation Report*:16-21.
- Arquidiocese de São Paulo, (Hg.). 1985. *Brasil: Nunca Mais. Um Relato para História*. Petrópolis.
- Asare, Abena A. 2008. The Ghanaian National Reconciliation Commission: Reparation in a Global Age. *The Global South* 2 (2):31-53.

- Azpuru, Dinorah/Ligia Blanco/Ricardo Córdova Macías/Nayelly Loya Marín/Carlos G. Ramos/Adrián Zapata. 2007. *Construyendo La Democracia En Sociedades Posconflicto: Guatemala Y El Salvador, Un Enfoque Comparado*. Guatemala City, Guatemala: Centro Internacional de Investigaciones para el Desarrollo, F&G Editores.
- Baer, Ena von. 2004. Die Rolle der Vergangenheitsbewältigung im Systemwechsel: Fallbeispiel Chile. *Dissertation Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen*.
- Barahona de Brito, Alexandra. 1997. *Human Rights and Democratization in Latin America: Uruguay and Chile*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- . 2001. Truth, Justice, Memory, and Democratization in the Southern Cone. In: Alexandra Barahona de Brito/Carmen González-Enríquez/Paloma Aguilar (Hg.). *The Politics of Memory: Transitional Justice in Democratizing Societies*. New York, NY: Oxford University Press: 119-160.
- Barahona de Brito, Alexandra/Carmen González-Enríquez/Paloma Aguilar, (Hg.). 2001. *The Politics of Memory: Transitional Justice in Democratizing Societies*. New York, NY: Oxford University Press.
- Barkan, Elazar. 2001. *The Guilt of Nations: Restitution and Negotiating Historical Injustices*. Baltimore, MD: Johns Hopkins University Press.
- Bayer, Oswaldo. 1997. Das Echo der Verschwundenen. In: Rafael Sevilla/Ruth Zimmerling (Hg.). *Argentinien. Land der Peripherie*. Bad Honnef: Horlemann Verlag: 197-205.
- Becker, David/Hugo Calderon. 1990. Extremtraumatisierungen – soziale Reparationsprozesse – politische Krise. In: Horacio Riquelme (Hg.). *Zeitlandschaft im Nebel. Menschen-*

*rechte, Staatsterrorismus und psychosoziale Gesundheit in Südamerika.* Frankfurt a. M.: Vervuert.

- Bennet, Mark/Deborah Earwaker. 1993. Victims' Responses to Apologies: The Effects of Offender Responsibility and Offense Severity. *Journal of Social Psychology* 134 (4):457-464.
- Berger, Timo. 2008. Wahrheit und Gerechtigkeit: Menschenrechtsbewegungen in Argentinien. *BpB-Dossier - Lateinamerika*.
- Bickford, Louis. 2007. Unofficial Truth Projects. *Human Rights Quarterly* 29 (4):994-1035.
- Binningsbø, Helga Malmin/Jon Elster/Scott Gates. 2005. *Civil War and Transitional Justice, 1946-2003: A Dataset*. Beitrag zu Transitional Justice and Civil War Settlements workshop. Am 18-19 10.2005. Bogotá, Colombia.
- Birle, Peter. 1995. *Argentinien: Unternehmer, Staat und Demokratie*. Frankfurt/Main: Vervuert.
- Blatter, Joachim/Frank Janning/Claudius Wagemann. 2007. *Qualitative Politikanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Boraine, Alex. 2004. *Transitional Justice as an Emerging Field*. Lecture presented at "Repairing the Past: Reparations and Transitions to Democracy" symposium. Ottawa, Canada. March 11, 2004: online unter: <http://www.idrc.ca/uploads/user-S/10829975041revised-boraine-ottawa-2004.pdf> (Zugriff: 12.2.2009).
- Borzutzky, Sylvia. 2007. The Politics of Impunity: The Cold War, State Terror, Trauma, Trials and Reparations in Argentina and Chile. *Latin American Research Review* 42 (1):167-185.

- Brahm, Eric. 2004. *Getting to the Bottom of Truth: Evaluating the Contribution of Truth Commissions to Post-Conflict Societies*. Beitrag zu Wisconsin Institute for Peace and Conflict Studies 20th Annual Conference: Challenges and Paths to Justice. Am 6-8.10.2004. Marquette University, Milwaukee, WI.
- . 2007. Transitional Justice, Civil Society, and the Development of the Rule of Law in Post-Conflict Societies. *The International Journal of Not-for-Profit Law* 9 (4):62-71.
- Brett, Sebastian. 1993. Bolivia, the Trial of Responsibilities. The García Meza Tejada Trial. *News From Americas Watch* 5 (6):1-12.
- Brockhaus, Friedrich Arnold. 1809. Das Wehrgeld. In *Brockhaus Conversations-Lexikon* edited by Friedrich Arnold Brockhaus. Amsterdam: F. A. Brockhaus AG.
- Brooke, James. 1992. Asuncion Journal: Remember Paraguay? It Is Rejoining the World. *New York Times*, 24.12.1992.
- . 1993. Sabotage Disrupts Paraguay's First Free Presidential Election. *New York Times*, 10.5.1993.
- Brysk, Alison. 1994. *The Politics of Human Rights in Argentina*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Campbell, Kirsten. 2007. The Gender of Transitional Justice: Law, Sexual Violence and the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. *International Journal of Transitional Justice* 1 (3):411-432.
- Cano, Ignacio/Patricia Ferreira. 2006. The Reparations Program in Brazil. In: Pablo De Greiff (Hg.). *The Handbook of Reparations*. Oxford/New York: Oxford University Press: 102-153.
- Carothers, Thomas. 2002. The End of Transition Paradigm. *Journal of Democracy* 13 (1):5-21.



- Carozza, Paolo G. 2003. Subsidiarity as a Structural Principle of International Human Rights Law. *The American Journal of International Law* 97 (1):38-79.
- Carrillo, Arturo J. 2006. Justice in Context: The Relevance of Inter-American Human Rights Law and Practice to Repairing the Past. In: Pablo De Greiff (Hg.). *The Handbook of Reparations*. Oxford/New York: Oxford University Press: 504-538.
- Cassese, Antonio/Paola Gaeta/John Jones, (Hg.). 2002. *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary*. New York/Oxford: Oxford University Press.
- Cassin, Barbara. 2005. Amnestie und Vergebung. Für eine Trennung von Ethik und Politik. In: Frank R. Pfetsch (Hg.). *Konflikt*. Berlin/Heidelberg: Springer: 129-148.
- Clark, William/Matt Golder/Sona Golder. 2008. *Principles of Comparative Politics*. Washington D.C.: CQ Press.
- Cleary, Edward L. 1997. *The Struggle for Human Rights in Latin America*. Westport: Praeger.
- Cohen, David. 2001. The Rhetoric of Justice: Strategies of Reconciliation and Revenge in the Restoration of Athenian Democracy in 403 BC. *European Journal of Sociology* 42 (02):335-356.
- Colvin, Christopher J. 2006. Overview of the Reparations Program in South Africa. In: Pablo De Greiff (Hg.). *The Handbook of Reparations*. Oxford/New York: Oxford University Press: 176-214.
- Crocker, David A. 1999. Reckoning with Past Wrongs: A Normative Framework. *Ethics & International Affairs* 13 (1):43-64.
- . 2000. Truth Commissions, Transitional Justice, and Civil Society. In: Robert I. Rotberg/Dennis Thompson (Hg.).

*Truth V. Justice: The Morality of Truth Commissions.*  
Princeton: Princeton University Press: 99–121.

- Cuya, Estaban. 1996. *Las Comisiones de la Verdad en América Latina*. Dokumentations und Informationszentrum Menschenrechte in Lateinamerika: online unter: <http://www.derechos.org/koaga/iii/1/cuya.html> (Zugriff: 12.12.2007).
- Dahl, Robert Alan. 1971. *Polyarchy; Participation and Opposition*. New Haven: Yale University Press.
- Daly, Kathleen. 2002. Restorative Justice: The Real Story. *Punishment and Society* 4 (1):55-79.
- Dancy, Geoff/Steven C. Poe. 2006. *What Comes Before Truth? The Political Determinants of Truth Commission Onset*. Beitrag zu International Studies Association Annual Convention. Am 22-25.3.2006. San Diego, CA.
- De Greiff, Pablo (Hg.). 2006. *The Handbook of Reparations*. Oxford, UK: Oxford University Press.
- de Mendonça, Daniel. 2005. A vitória de Tancredo Neves no Colégio Eleitoral e a posição política dos semanários *Veja* e *Isto É*. *Alceu - Revista de Comunicação, Cultura e Política* 5 (10):164-185.
- Dreifuss, Gustav. 1980. Psychotherapy of Nazi Victims. *Psychotherapy and Psychosomatics* 34 (1):40-44.
- Du Toit, André 2000. The Moral Foundations of the South African TRC: Truth as Acknowledgment and Justice as Recognition. In: Robert I. Rotberg/Dennis Thompson (Hg.). *Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions*. Princeton, NJ: Princeton University Press: 122-140.
- Dudek, Peter. 1992. Vergangenheitsbewältigung. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs. *Aus Politik und Zeitgeschichte* Beilage 1–2:44-53.

- Easton, David. 1953. *The Political System, an Inquiry into the State of Political Science*. New York: Knopf.
- Elster, Jon. 1998. Coming to Terms with the Past: A Framework for the Study of Justice in the Transition to Democracy. *Archives européennes de sociologie* 39 (1):7-48.
- . 2003. Transitional Justice in the French Restorations. *European Journal of Sociology* 44 (03):459-485.
- . 2004. *Closing the Books: Transitional Justice in Historical Perspective* Cambridge, MA Cambridge University Press.
- . 2005. *Die Akten schließen*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- , (Hg.). 2006. *Retribution and Reparation in the Transition to Democracy*. Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Falk, Richard. 2006. Reparations, International Law, and Global Justice: A New Frontier. In: Pablo De Greiff (Hg.). *The Handbook of Reparations*. Oxford/New York: Oxford University Press: 478-503.
- Finnemore, Martha. 1996. *National Interests in International Society*. Ithaca, N.Y.: Cornell University Press.
- Finnemore, Martha/Kathryn Sikkink. 1998. International Norm Dynamics and Political Change. *International Organization* 52 (4):887-917.
- Flemes, Daniel. 2004. Streitkräfte und politischer Wandel in Brasilien: Die Entwicklung der militärischen Vorrechte unter FH Cardoso. *Lateinamerika Analysen* 8:75-106.
- Frank, Reinhard. 1907. *Über den Aufbau des Schuldbegriffs*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

- Franke, Katherine M. 2006. Gendered Subject of Transitional Justice. *Columbia Journal of Gender and Law* 15 (3):813-828.
- Freeman, Mark. 2006. *Truth Commissions and Procedural Fairness*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Freeman, Mark/Priscilla Hayner. 2004. The Truth Commissions of South Africa and Guatemala. *International Center for Transitional Justice, Case Study Series*:140-144.
- Freudenreich, Johannes/Florian Ranft. 2009. Learning from the Past – An Empirical Study on the Existence of a Pattern of Truth Commissions. *Menschenrechtsmagazin*.
- Fuchs, Ruth. 2002. Politik mit der Erinnerung. Zur öffentlichen Auseinandersetzung um Gedächtnisorte der Diktatur in Argentinien. *WeltTrends* 37 (55–64).
- . 2003. *Staatliche Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen in Argentinien: Die Vergangenheitspolitik der Regierungen Alfonsín (1983-1989) und Menem (1989-1999) im Vergleich*. Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde.
- Fuchs, Ruth/Detlef Nolte. 2004. Politikfeld Vergangenheitspolitik: Zur Analyse der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika. *Lateinamerika Analysen* 9:59-92.
- . 2006. Vergangenheitspolitik in Chile, Argentinien und Uruguay. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 42:18-25.
- Gain, André. 1929. *La restauration et les biens des émigrés: la législation concernant les biens nationaux de seconde origine et son application dans l'Est de la France (1814-1832)*. Nancy,: Société d'impressions typographiques.

- Geddes, B. 1999. What Do We Know About Democratization After Twenty Years? *Annual Reviews in Political Science* 2 (1):115-144.
- Gibson, James L. 2002. Truth, Justice and Reconciliation: Judging the Fairness of Amnesty in South Africa. *American Journal of Political Science* 46 (4):540-556.
- Gibson, James L./Amanda Gouws. 1999. Truth and Reconciliation in South Africa: Attributions of Blame and the Struggle Over Apartheid. *American Political Science Review* 93 (3):501-517.
- Goldhagen, Daniel Jonah. 1997. *Hitler's Willing Executioners: Ordinary Germans and the Holocaust*. New York, NY: Vintage.
- Golove, David M. 2000. Treaty-Making and the Nation: The Historical Foundations of the Nationalist Conception of the Treaty Power. *Michigan Law Review* 98 (5):1075-1319.
- González-Enríquez, Carmen/Paloma Aguilar/Alexandra Barahona de Brito. 2001. Conclusions. In: Alexandra Barahona de Brito/Carmen González-Enríquez/Paloma Aguilar (Hg.). *The Politics of Memory: Transitional Justice in Democratizing Societies*. New York, NY: Oxford University Press: 303-314.
- Gränzer, Sieglinde/Anja Jetschke/Thomas Risse/Hans Peter Schmitz. 1998. Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens. *Zeitschrift für internationale Beziehungen* 5 (1):5-41.
- Grupo Tortura Nunca Mais, (Hg.). 1995. *Dossiê dos mortos e desaparecidos políticos a partir de 1964*. Recife: Companhia Editora de Pernambuco.

- Guembe, María José. 2006. Economic Reparations for Grave Human Rights Violations: The Argentinean Experience. In: Pablo De Greiff (Hg.). *The Handbook of Reparations*. Oxford/New York: Oxford University Press: 21-54.
- Gutmann, Amy/Dennis Thompson. 2000. The Moral Foundations of Truth Commissions. In: Robert I. Rotberg/Dennis Thompson (Hg.). *Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions*. Princeton, NJ: Princeton University Press: 22-44.
- Hadenius, Axel/Jan Teorell. 2006. *Authoritarian Regimes: Stability, Change, and Pathways to Democracy, 1972-2003*: Helen Kellogg Institute for International Studies.
- . 2007. Pathways from Authoritarianism. *Journal of Democracy* 18 (1):143-156.
- Hamber, Brandon. 2000. Repairing the Irreparable: dealing with the double-binds of making reparations for crimes of the past. *Ethnicity and Health*, 5 3 (4):215-226.
- Hamber, Brandon/Richard Wilson. 2002. Symbolic Closure Through Memory, Reparation and Revenge in Post-Conflict Societies. *Journal of Human Rights* 1 (1):35-53.
- Hayner, Priscilla B. 1994. Fifteen Truth Commissions - 1974 to 1994: A Comparative Study. *Human Rights Quarterly* 16 (4):597-655.
- . 2002. *Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions*. New York, NY: Routledge.
- . 2006. Truth commissions: a Schematic Overview. *International Review of the Red Cross* 88 (862):295-310.
- Haynes, Jeff. 1991. Human Rights and Democracy in Ghana: The Record of the Rawlings' Regime. *African Affairs* 90 (360):407-425.

- Hazan, Pierre. 2006. Measuring the Impact of Punishment and Forgiveness: A Framework for Evaluating Transitional Justice. *International Review of the Red Cross* 88 (861):19-47.
- Heinz, Wolfgang S. 1999. Anleitung zur Folter in Lateinamerika. Die internationale Dimension. *Zeitschrift für Politische Psychologie* 7 (1):9-18.
- Heinz, Wolfgang S./Hugo Frühling. 1999. *Determinants of Gross Human Rights Violations by State and State-Sponsored Actors in Brazil, Uruguay, Chile, and Argentina (1960-1990)*. Cambridge, MA: M. Nijhoff.
- Herz, John H. 1989. An Historical Perspective. In: The Justice and Society Program of the Aspen Institute (Hg.). *State Crimes: Punishment or Pardon: Papers and Report of the Conference*. Wye Center, MD: The Justice and Society Program of The Aspen Institute: 11-22.
- Humphrey, Michael/Estela Valverde. 2008. Human Rights Politics and Injustice: Transitional Justice in Argentina and South Africa. *International Journal of Transitional Justice* 2:83-105.
- Hunter, Wendy. 1998. Negotiating Civil-Military Relations in Post-Authoritarian Argentina and Chile. *International Studies Quarterly* 42 (2):295-317.
- Huntington, Samuel P. 1991. *The Third Wave: Democratization in the Late Twentieth-Century*. Norman, OK: University of Oklahoma Press.
- Huyse, Luc. 1995. Justice after Transition: On the Choices Successor Elites Make in Dealing with the Past *Law and Social Inquiry* 20 (1):51-78.

- ICTJ, International Center for Transitional Justice. 2008. *What is Transitional Justice?*: online unter: <http://www.ictj.org/en/tj/> (Zugriff: 23.2.2009).
- IMF, Internationaler Währungsfond. 2008. *World Economic Outlook (October 2008)*.
- Isaacs, Anita. 2006. *Confronting the Past? The Challenge of Truth, Justice and Reparations in Guatemala*. Working Paper: Area: Latin America - ARI N° 1/2006.
- Jakobs, Günther. 2004. *Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck*. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Jelin, Elizabeth. 1994. The Politics of Memory: The Human Rights Movements and the Construction of Democracy in Argentina. *Latin American Perspectives* 21 (2):38-58.
- . 2007. Public Memorialization in Perspective: Truth, Justice and Memory of Past Repression in the Southern Cone of South America. *International Journal of Transitional Justice* 1 (1):138-156.
- Jelin, Elizabeth/Judy Rein/Marcial Godoy-Anatívia. 2003. *State Repression and the Labors of Memory* Minneapolis, MN: University of Minnesota Press.
- Jesse, Eckhard. 1993. Vergangenheitsbewältigung im internationalen Vergleich. Die Reaktionen auf den Zusammenbruch des Nationalsozialismus/Faschismus und des Kommunismus. In: Peter Eisenmann/Gerhard Hirscher (Hg.). *Bilanz der zweiten deutschen Diktatur*. Mainz: Hase & Koehler: 19-36.
- Judah, Tim. 2004. The Fog of Justice. *New York Review of Books*, 23-25.
- Junge, Ulf. 2002. *Staatshaftung in Argentinien*. Freiburg i. Br.: Edition Iuscrim.



- Kaminski, Marek M./Monika Nalepa. 2006. Judging Transitional Justice. *Journal of Conflict Resolution* 50 (3):383-408.
- Kaminski, Marek M./Monika Nalepa/Barry O'Neill. 2006. Normative and Strategic Aspects of Transitional Justice. *Journal of Conflict Resolution* 50 (3):295-302.
- Kaplan, Temma. 2004. *Taking Back the Streets: Women, Youth, and Direct Democracy*. Los Angeles: University of California Press.
- Kemp, S. 2004. The Inter-Relationship between the Guatemalan Commission for Historical Clarification and the Search for Justice in National Courts. *Criminal Law Forum* 15 (1):67-103.
- King, Peter J. 1989. Comparative Analysis of Human Rights Violations under Military Rule in Argentina, Brazil, Chile, and Uruguay. *Statistical Abstract of Latin America* 27:1043-65.
- Kinzo, Maria D'Alva G. 2001. A democratização brasileira: um balanço do processo político desde a transição. *São Paulo em Perspectiva* 15:3-12.
- Kirchheimer, Otto. 1961. *Political Justice: The Use of Legal Procedure for Political Ends*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Kitschelt, Herbert. 1992. Review: Political Regime Change: Structure and Process-Driven Explanations? *The American Political Science Review* 86 (4):1028-1034.
- König, Helmut. 1998. Von der Diktatur zur Demokratie oder Was ist Vergangenheitsbewältigung. In: Helmut König/Michael Kohlstruck/Andreas Wöll (Hg.). *Vergangenheitspolitik am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts*. Opladen: Westdeutscher Verlag: 371-392.

- Kritz, Neil J., (Hg.). 1995. *Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes: Country Studies*. Vol. 2. Washington, D.C.: United States Institute of Peace Press.
- Lakatos, Alex C. 1995. Evaluating the Rules of Procedure and Evidence for the International Tribunal in the Former Yugoslavia: Balancing Witnesses' Needs and Defendants' Rights. *Hastings Law Journal* 46 (3):909-940.
- Laplante, Lisa J./Kimberly S. Theidon. 2007. Truth with Consequences: Justice and Reparations in Post-Truth Commission Peru. *Human Rights Quarterly* 29 (1):228-250.
- Lauth, Hans-Joachim. 2007. *Vergleichende Regierungslehre: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Levinson, Sanford. 1998. *Written in Stone: Public Monuments in Changing Societies*. Durham, NC: Duke University Press.
- Loveman, Brian/Elizabeth Lira. 2000. *Las ardientes cenizas del olvido: vía chilena de reconciliación política 1932-1994*. Santiago de Chile: LOM Ediciones.
- . 2002. *El espejismo de la reconciliación política: Chile, 1990-2002*. Santiago de Chile: LOM Ediciones.
- Lutz, Ellen L. 1995. After the Elections: Compensating Victims of Human Rights Abuses. In: Neil J. Kritz (Hg.). *Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*. Washington, D.C.: United States Institute of Peace Press: 551-565.
- Lyons, Terrence. 1997. A Major Step Forward. *Journal of Democracy* 8 (2):65-77.
- Maiese, Michelle. 2003. Compensation and Reparations. In: Guy Burgess/Heidi Burgess (Hg.). *Beyond Intractability*. Conflict Research Consortium: University of Colorado.

- Mallinder, Louise. 2008. *Amnesty, Human Rights and Political Transitions: Bridging the Peace and Justice Divide*. Oxford, UK: Hart Publishing.
- Mariano, Nilson Cezar. 1998. *Operación Condor. Terrorismo de Estado en el Cono Sur*. Buenos Aires.
- Martin-Baro, Ignacio. 1990. Reparations: Attention Must be Paid. *Commonweal: A Review of Religion, Politics and Culture*, 184-186.
- Mayorga, René Antonio. 1997. Democracy Dignified and an End to Impunity: Bolivia's Military Dictatorship on Trial. In: A. James McAdams (Hg.). *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*. Notre Dame, IN: University of Notre Dame Press: 61-92.
- McAdams, A. James. 2001a. *Judging the Past in Unified Germany*. New York, NY: Cambridge University Press.
- . 2001b. Reappraising the Conditions of Transitional Justice in Unified Germany. *East European Constitutional Review* 10 (1):53-60.
- , (Hg.). 1997. *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*. Notre Dame, IN: University of Notre Dame Press.
- Méndez, Juan E. 1997a. Accountability for Past Abuses. *Human Rights Quarterly* 19 (2):255-282.
- . 1997b. In Defense of Transitional Justice. In: A. James McAdams (Hg.). *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*. Notre Dame, IN: University of Notre Dame Press: 1-26.
- Michelini, Felipe. 2001. La experiencia del Cono Sur en materia de comisiones de la verdad. In: Emilio Fermín Mignone/Juan E. Méndez/Martín Abregú/Javier Mariezcurrena (Hg.). *Verdad y justicia: homenaje a Emilio*

F. Mignone. San José/Buenos Aires: Instituto Interamericano de derechos Humanos, Centro de Estudios Legales y Sociales: 173–206.

Minow, Martha. 2000. The Hope for Healing: What Can Truth Commissions Do? In: Robert I. Rotberg/Dennis Thompson (Hg.). *Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions*. Princeton, NJ: Princeton University Press: 235-260.

Mobekk, Eirin. 2006. *Transitional Justice and Security Sector Reform: Enabling Sustainable Peace*. Geneva: Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces.

Moellendorf, Darrel 1997. Amnesty, Truth and Justice: AZAPO. *South African Journal on Human Rights* 13 (2):283-291.

Mora, Frank O. 1998. From Dictatorship to Democracy: The US and Regime Change in Paraguay, 1954-1994. *Bulletin of Latin American Research* 17 (1):59-79.

Naidu, Ereshnee. 2006. The Ties That Bind: Strengthening the Links Between Memorialisation and Transitional Justice. In *Transitional Justice Programme Research Brief*. Centre for the Study of Violence and Reconciliation.

Nettement, Alfred. 1860. *Histoire de la restauration*. Paris,: J. Lecoffre et cie.

Neubacher, Frank. 2005. *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit: politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Nickson, R. Andrew. 1988. Tyranny and Longevity: Stroessner's Paraguay. *Third World Quarterly* 10 (1):237-259.

Nino, Carlos S. 1991. The Duty to Punish Past Abuses of Human Rights Put into Context: The Case of Argentina. *Yale Law Journal* 100 (8):2619-2640.

- . 1996. *Radical Evil on Trial*. New Haven, CT: Yale University Press.
- Nolte, Detlef. 1991. *Staatsterrorismus in Chile*. Frankfurt a. M.: Vervuert.
- O'Donnell, Guillermo A. 1988. *Bureaucratic Authoritarianism: Argentina 1966-1973 in Comparative Perspective*. Berkeley: University of California Press.
- Ooyen, Robert Chr. van. 2006. Internationaler Strafgerichtshof. In: Hans-Jürgen Lange (Hg.). *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*. Wiesbaden: VS-Verlag: 136-140.
- Oquaye, Mike. 1995. Human Rights and the Transition to Democracy under the PNDC in Ghana. *Human Rights Quarterly* 17 (3):556-573.
- Orentlicher, Diane F. 1991a. A Reply to Professor Nino. *Yale Law Journal* 100 (8):2641-2643.
- . 1991b. Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime. *Yale Law Journal* 100 (8):2537-2615.
- Osiel, Mark J. 2000. Why Prosecute? Critics of Punishment for Mass Atrocity. *Human Rights Quarterly* 22 (1):118-147.
- . 2001. *Mass Atrocity, Ordinary Evil, and Hannah Arendt: Criminal Consciousness in Argentina's Dirty War*. New Haven, CT: Yale University Press.
- Pampuch, Thomas/Agustín E. Ascarrunz. 1998. *Bolivien*. München: CH Beck.
- Parker, Sara. 2007. *Why States Choose Truth Commissions*. Beitrag zu International Studies Association Annual Conference. Am 28.02.-03.03.2007. Chicago.

- Pion-Berlin, David. 1993. To Prosecute or to Pardon? Human Rights Decisions in the Latin American Southern Cone. *Human Rights Quarterly* 15 (1):105-130.
- Policzer, Pablo. 2006. Human Rights Violations Beyond the State. *Journal of Human Rights* 5:215-233.
- Posner, Eric A./Adrian Vermeule. 2004. Transitional Justice as Ordinary Justice. *Harvard Law Review* 117 (3):761-825.
- Prutsch, Ursula. 2003. *Brasilien 1889 - 1985: Von der Ersten Republik bis zum Ende der Militärdiktatur*. Wien: online unter: <http://www.lateinamerikastudien.at/content/geschichtepolitik/brasilien/pdf/brasilien.pdf> (Zugriff: 12.2.2009).
- Przeworski, Adam/Henry Teune. 1970. *The Logic of Comparative Social Inquiry*. New York: Wiley-Interscience.
- Radandt, H., (Hg.). 1970. *Fall 6: Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG Farben-Prozesses*. Berlin (DDR).
- Radbruch, Gustav. 1946. Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. *Süddeutsche Juristenzeitung*:105–108.
- Radseck, Michael. 2002. Das argentinische Militär: Vom Machtfaktor zum Sozialfall? In: Klaus Bodemer/Andrea Pagni/Peter Waldmann (Hg.). *Argentinien heute: Politik, Wirtschaft, Kultur*. 83-103.
- Retting Commission. 1993. Report of the Chilean National Commission on Truth and Reconciliation (English Translation).
- Reuters. 1990. Argentine Defends Release of 'Dirty War' Leaders. *New York Times*, 31.12. 1990.
- Risse, Thomas/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink, (Hg.). 1999. *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change, Cambridge studies in international relations*. New York: Cambridge University Press.

- Risse, Thomas/Kathryn Sikkink. 1999. The Socialization of International Human Rights Norms into Domestic Practices: Introduction. In: Thomas Risse/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink (Hg.). *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change*. New York: Cambridge University Press: 1-38.
- Roett, Riordan. 1989. Paraguay after Stroessner. *Foreign Affairs* 68 (2):124-142.
- Roht-Arriaza, Naomi. 2001. The Role of International Actors in National Accountability Processes. In: Alexandra Barahona de Brito/Carmen González-Enríquez/Paloma Aguilar (Hg.). *The Politics of Memory: Transitional Justice in Democratizing Societies*. New York, NY: Oxford University Press: 40-64.
- . 2005a. *The Pinochet Effect: Transnational Justice in the Age of Human Rights*. Philadelphia, PA: University of Pennsylvania Press.
- . 2005b. Reparations in the Aftermath of Repression and Mass Violence. In: Eric Stover/Harvey M. Weinstein (Hg.). *My Neighbor, My Enemy: Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity*. Cambridge, UK: Cambridge University Press: 121-142.
- . 2006. The New Landscape of Transitional Justice. In: Naomi Roht-Arriaza/Javier Mariezcurrena (Hg.). *Transitional Justice in the Twenty-First Century: Beyond Truth versus Justice*. Cambridge, MA: Cambridge University Press: 1-16.
- , (Hg.). 1995. *Impunity and Human Rights in International Law and Practice*. New York, NY: Oxford University Press.

- Roht-Arriaza, Naomi/Lauren Gibson. 1998. The Developing Jurisprudence on Amnesty. *Human Rights Quarterly* 20 (4):843-885.
- Rohter, Larry. 2003. World Briefing | Americas: Uruguay: Compensation For Dictatorship. *New York Times*, April 22, 2003, 6.
- Rosman, Sylvia. 2003. The Legacy of a Decision: Militancy and Motherhood in Matilde Sanchez's El Dock. *Modern Language Notes* 118 (2):455-465.
- Rotberg, Robert I./Dennis Thompson, (Hg.). 2000. *Truth v. Justice: The Morality of Truth Commissions*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Rubio-Marín, Ruth. 2006. The Gender of Reparations: Setting the Agenda. In: Ruth Rubio-Marín (Hg.). *What Happened to the Women?: Gender and Reparations for Human Rights Violations*. New York, NY: Social Science Research Council: 20-47.
- Rumpf, Eckhard. 2004. *Unterentwicklung der politischen Parteien und Dominanz der Eliten in Brasilien*. Berlin: Freie Universität Berlin, Dissertation.
- Rushton, Beth. 2006. Truth and reconciliation? The experience of Truth Commissions. *Australian Journal of International Affairs* 60 (1):125-141.
- Salamanca Trujillo, Daniel. 1981. *Del caos a la reconstrucción nacional: historia de los fracasos de una democracia sin pueblo*. [S.l.: Librería "Gráfica Offset"].
- Sánchez Salazar, Gustavo A./Elisabeth Reimann. 1987. *Barbie en Bolivia: criminal hasta el final*. La Paz: Federación de Trabajadores de la Prensa de Bolivia.



- Sancinetti, Marcelo A. 1989. Entwicklung der Menschenrechte in Argentinien nach der Diktatur. *Lateinamerika. Analysen-Daten-Dokumentation* 6:47-57.
- Sancinetti, Marcelo A./Marcelo Ferrante. 2002. *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse. Argentinien*. Freiburg i. Br.: Editon Iuscrim.
- Sandner, Günther. 2001. Hegemonie und Erinnerung. Zur Konzeption von Geschichts- und Vergangenheitspolitik. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30 (1):5-17.
- Schabas, William A./Shane Darcy, (Hg.). 2005. *Truth Commissions and Courts: The Tension between Criminal Justice and the Search for Truth*. New York, NY: Springer-Verlag New York.
- Schimmelfennig, F. 1994. Internationale Sozialisation neuer Staaten. *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 1 (2):335-355.
- Schindler, Hardi. 1998. *Konflikte in Südamerika*. Berlin-Hamburg-Münster: LIT Verlag
- Schmitter, Philippe C. 1993. Democracy's Third Wave. *The Review of Politics*:348-351.
- Schoeps, Julius H., (Hg.). 1996. *Ein Volk von Mördern?: Die Dokumentation zur Goldhagen-kontroverse um die Rolle der Deutschen im Holocaust*. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Share, Donald/Scott Mainwaring. 1986. Transitions through Transaction: Democratization in Brazil and Spain. In: Wayne A. Selcher (Hg.). *Political Liberalization in Brazil: Dynamics, Dilemmas and Future Prospects*. Boulder, CO: Westview Press: 175–215.

- Shirley, Christian. 1990. Argentina Frees Ex-Junta Leaders. *New York Times*, 30.12.1990.
- Shklar, Judith N. 1964. *Legalism*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Sikkink, Kathryn/Carrie Booth Walling. 2007a. The Impact of Human Rights Trials in Latin America. *Journal of Peace Research* 44 (4):427-445.
- Sikkink, Kathryn/Carrie Booth Walling. 2007b. *Errors about Trials: The Political Reality of the Justice Cascade and Its Impact*. Beitrag zu Annual Meeting of the American Political Science Association. Am 2.4.2007. Washington, DC.
- Simpson, Graeme. 1994. *Proposed Legislation on Amnesty, Indemnity and the Establishment of a Truth and Reconciliation Commission*. Cape Town.
- Sims, Calvin. 1995. National Nightmare Returns to Argentine Consciousness. *New York Times*, 4. April 1995.
- Skaar, Elin. 1999. Truth Commissions, Trials - or Nothing? Policy Options in Democratic Transitions. *Third World Quarterly* 20 (6):1109-1128.
- . 2001. *Judicial Independence and Human Rights Policies in Argentina and Chile*: online unter: <http://www.cmi.no/publications/publication/?913=judicial-independence-and-human-rights-policies-in> (Zugriff: 24. 10. 2008).
- . 2007. Legal Development and Human Rights in Uruguay: 1985-2002. *Human Rights Review* 8 (2):52-70.
- Skaar, Elin/Siri Gloppen/Astri Suhrke, (Hg.). 2005. *Roads to Reconciliation*. Lanham, MD: Lexington Books.
- Skidmore, Thomas E. 1988. *The politics of military rule in Brazil, 1964-85*. New York: Oxford University Press.

- Snyder, Jack L./Leslie Vinjamuri. 2003. Trials and Errors: Principle and Pragmatism in Strategies of International Justice. *International Security* 28 (3):5-44.
- Sooka, Yasmin. 2000. *Re Seke Ralebala (We Should Not Forget): South Africa's Human Spirit*. Cape Town: <http://www.sabctruth.co.za/yasmin.htm> (Zugriff: 1. 4. 2009).
- . 2003. Apartheid's Victims in the Midst of Amnesty's Promise. In: Charles Villa-Vicencio/Erik Doxtader (Hg.). *The Provocations of Amnesty: Memory, Justice and Impunity*. Trenton, NJ: Africa World Press: 309-314.
- Sosna, Artur. 2001. Quo vadis Paraguay? Der Prozess der Demokratisierung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. *Konrad Adenauer Stiftung – Auslandsinformationen* 6 (01):75-102.
- Sriram, Chandra Lekha. 2000. Truth Commissions and the Quest for Justice: Stability and Accountability after Internal Strife. *International Peacekeeping* 7 (4):91.
- . 2004. *Confronting Past Human Rights Violations: Justice vs. Peace in Times of Transition*. New York, NY: Frank Cass.
- Steiner, Henry J./Philip Alston/Ryan Goodman. 2008. *International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Stepan, Alfred C. 1971. *The Military in Politics: Changing Patterns in Brazil*. Princeton: Princeton University Press.
- Stern, Steve J. 2004. *Remembering Pinochet's Chile: On the Eve of London 1998*. London, UK: Duke University Press.
- Stover, Eric/Harvey M. Weinstein, (Hg.). 2005. *My Neighbor, My Enemy: Justice and Community in the Aftermath of Mass Atrocity*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.

- Straßner, Veith. 2007. *Die offenen Wunden Lateinamerikas: Vergangenheitspolitik im postautoritären Argentinien, Uruguay und Chile*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Subotić, Jelena. 2007. *Hijacked Justice: Domestic Use of International Norms*. PhD Dissertation, Political Science, Wisconsin-Madison, Madison, WI.
- Teitel, Ruti G. 2000. *Transitional Justice* New York, NY: Oxford University Press.
- . 2003. Transitional Justice Genealogy. *Harvard Human Rights Journal* 16:69.
- Thucydides. 1989. *The Peloponnesian War*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Tomuschat, Christian. 2001. Clarification Commission in Guatemala. *Human Rights Quarterly* 23 (2):233-258.
- Tucker, Aviezer. 1999. Paranoïds May be Persecuted: Post-Totalitarian Retroactive Justice. *Archives Europeennes De Sociologie* 40 (1):56-100.
- Turner, Catherine. 2008. Delivering Lasting Peace, Democracy and Human Rights in Times of Transition: The Role of International Law *International Journal of Transitional Justice* 2 (2):126-151.
- Van Zyl, Paul. 2002. Unfinished Business: The Truth and Reconciliation Commission's Contribution to Justice in Post-Apartheid South Africa. In: M. Cherif Bassiouni (Hg.). *Post-Conflict Justice*. Ardsley, NY: Transnational Publishers: 745-760.
- Verdeja, Ernesto. 2006. Reparations in Democratic Transitions. *Res Publica* 12 (2):115-136.
- Vinjamuri, Leslie/Jack Snyder. 2004. Advocacy and Scholarship in the Study of International War Crime Tribunals and

Transitional Justice. *Annual Reviews in Political Science* 7:345-62.

Walter, Henrik. 2004. Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Neurowissenschaft. *Psychologische Rundschau* 55 (4):169–177.

Weeks, Gregory B. 2003. *The Military and Politics in Postauthoritarian Chile*. Tuscaloosa: University of Alabama Press.

Weiss, Peter. 1992. Review: A Miracle, a Universe: Settling Accounts with Torturers by Lawrence Weschler. *Human Rights Quarterly* 14 (4):577-584.

Zalaquett, José. 1989. Confronting Human Rights Violations Committed by Former Governments: Principles Applicable and Political Constraints. In: The Justice and Society Program of the Aspen Institute (Hg.). *State Crimes: Punishment or Pardon: Papers and Report of the Conference*. Wye Center, MD: The Justice and Society Program of The Aspen Institute: 11-22.

———. 1990. Confronting Human Rights Violations Committed by Former Governments: Principles Applicable and Political Constraints. *Hamline Law Review* 13 (3):623-660.

———. 1991. *The Ethics of Responsibility: Human Rights, Truth and Reconciliation in Chile*. Washington, D.C.: Washington Office on Latin America.

———. 1992. Balancing Ethical Imperatives and Political Constraints: The Dilemmas of New Democracies Confronting Past Human Rights Violations. *Hastings Law Journal* 43 (6):1425-1438.

———. 2000. La Mesa de Diálogo sobre Derechos Humanos y el Proceso de Transición Política en Chile. *Estudios Públicos* 79 (Invierno 2000):5-30.

Bisher sind in der Reihe *Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik* die folgenden Bände erschienen:

**Band 1**

Audretsch, Andreas: Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission : eine exemplarische Studie zum Umgang mit Unrechtssystemen

2008. – 117 S.

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-19574

**Band 2**

Weiß, Norman (Hrsg.): Hugo Grotius: Mare Liberum : zur Aktualität eines Klassikertextes

2009. – 33 S.

Print | ISBN 978-3-86956-015-1

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-35272

**Band 3**

Rechtentwicklungen im vereinten Deutschland

In Vorbereitung

Print | ISBN 978-3-86956-018-2

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-36180

**Band 4**

Ranft, Florian: Verspätete Wahrheitskommissionen in Theorie und Praxis

2010. – 122 S.

Print | ISBN 978-3-86956-034-2

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-42033

**Band 5**

Layus, Rosario Figari: The Role of Transitional Justice in the midst of Armed Conflicts: the case of Colombia

2010. – 111 S.

Print | ISBN 978-3-86956-063-2

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-42500

**Band 6**

Freudenreich, Johannes: Entschädigung zu welchem Preis? :

Reparationsprogramme und Transitional Justice

2010. – 147, xxxi S.

Print | ISBN 978-3-86956-096-0

Online | URN urn:nbn:de:kobv:517-opus-48139

Transitional Justice bezeichnet staatliche Anstrengungen um vergangene Menschenrechtsverletzungen am Ende von Repressionen aufzuarbeiten. Reparationszahlungen an die Opfer, die eines der Hauptinstrumente staatlicher Aufarbeitung darstellen können, blieben in der Transitional Justice-Literatur vergleichsweise unerforscht.

Dieses Buch versucht diese Lücke zu schließen und fragt, warum manche Staaten solche Programme eingeleitet haben, während andere junge Demokratien darauf verzichteten. Dabei setzt sie Reparationszahlungen in den Kontext anderer Transitional Justice-Maßnahmen und greift gleichzeitig zwei Haupterklärungsansätze für gerichtliche Verfahren und Wahrheitskommissionen auf. In diesem Zusammenhang ist die Frage, inwieweit Transitional Justice aus moralischer Überzeugung oder aus taktischem Kalkül der neuen Eliten eingeleitet wurde. In dem die Arbeit diese Frage am Beispiel der Zahlung von Entschädigungsleistungen diskutiert, kann sie auch Aussagen darüber machen, wie valide die bestehenden Erklärungsansätze für Transitional Justice sind.

Anhand der südamerikanischen Regimewechsel in den 1980ern wird aufgezeigt, dass Reparationszahlungen oft zur Legitimation von Amnestien verwendet wurden. Wenn Täter und Opfer relativ starkes Drohpotential besaßen, versuchten Regierungen den Opfern durch Entschädigung entgegenzukommen um Amnestien für die Täter bei gleichzeitiger Anerkennung der Taten zu rechtfertigen. Entschädigungszahlungen wurden somit oft aus strategischen Erwägungen geleistet, was man bei der normativen Bewertung dieser Programme berücksichtigen sollte.